



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

NÜRNBERGER
Beteiligungs-AG

Gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht 2024

1 Allgemeine Informationen

Seite

1

8	1.1 Grundlegendes zur Berichterstattung
10	1.2 ESRS 2 Allgemeine Angaben
10	1.2.1 ESRS 2-BP 1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung
12	1.2.2 ESRS 2-BP 2 Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen
13	1.2.3 ESRS 2-GOV 1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
15	1.2.4 ESRS 2-GOV 2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
16	1.2.5 ESRS 2-GOV 3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
17	1.2.6 ESRS 2-GOV 4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht
17	1.2.7 ESRS 2-GOV 5 Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
20	1.2.8 ESRS 2-SBM 1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
24	1.2.9 ESRS 2-SBM 2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger
28	1.2.10 ESRS 2-SBM 3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
38	1.2.11 ESRS 2-IRO 1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
43	1.2.12 ESRS 2-SBM 3-IRO1 (E1) Resilienzanalyse einschließlich Risikoanalyse
50	1.2.13 ESRS 2-IRO 1 Beschreibung der Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der nicht wesentlichen Standards E2, E3, E4, E5
52	1.2.14 ESRS 2-IRO 2 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
52	1.2.15 ESRS 2-MDR-P Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
66	1.2.16 ESRS 2-MDR-A und MDR-T Maßnahmen und Ziele mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten

2

Umweltinformationen

Seite
67

67	2.1 Angaben nach Artikel 8 der Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)
67	2.1.1 Qualitative Angaben vom Versicherer zu den veröffentlichten taxonomierelevanten Leistungsindikatoren
81	2.2 ESRS E1 Klimawandel
81	2.2.1 ESRS E1-1 Übergangsplan für den Klimaschutz
81	2.2.2 ESRS E1-2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
81	2.2.3 ESRS E1-3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimapolicies
87	2.2.4 ESRS E1-4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel
87	2.2.5 ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix
88	2.2.6 ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen
96	2.2.7 ESRS E1-7 - Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Gutschriften
96	2.2.8 ESRS E1-8 - Internes CO ₂ -Bepreisungssystem

3 Soziale Informationen

Seite
97

97	3.1 ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens
97	3.1.1 ESRS S1–1 Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens
99	3.1.2 ESRS S1–2 Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen
100	3.1.3 ESRS S1–3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können
101	3.1.4 ESRS S1–4 Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze
109	3.1.5 ESRS S1–5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen
110	3.1.6 ESRS S1–6 Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens
112	3.1.7 ESRS S1–8 Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog
113	3.1.8 ESRS S1–9 Diversitätsparameter
114	3.1.9 ESRS S1–10 Angemessene Entlohnung
114	3.1.10 ESRS S1–14 Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit
115	3.1.11 ESRS S1–16 Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)
116	3.1.12 ESRS S1–17 Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

3 Soziale Informationen

Seite
117

117	3.2 ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
117	3.2.1 ESRS S2–1 Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette
118	3.2.2 ESRS S2–2 Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen
118	3.2.3 ESRS S2–3 Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können
119	3.2.4 ESRS S2–4 Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze
119	3.2.5 ESRS S2–5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen
120	3.3 ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer
120	3.3.1 ESRS S4–1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern
121	3.3.2 ESRS S4–2 Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen
121	3.3.3 ESRS S4–3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können
122	3.3.4 ESRS S4–4 Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze
125	3.3.5 ESRS S4–5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

4 Governance Informationen

Seite
126

- | | |
|-----|--|
| 126 | 4.1 ESRS G1–1 Konzepte in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur |
| 127 | 4.2 Maßnahmen und Ziele für Unternehmenskultur und gegen Rechtsverstöße (G1) |
| 129 | 4.3 ESRS G1–3 Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung |
| 131 | 4.4 ESRS G1–4 Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle |
| 131 | 4.5 ESRS G1–5 Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten |

132

5 Anhang

Seite
133

- | | |
|-----|---------------------------|
| 133 | 5.1 Abkürzungsverzeichnis |
| 134 | 5.2 Glossar |
| 135 | 5.3 Tabellenanhang |

141

6 Prüfungsvermerk

Seite
142

146

Generell gilt:
Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Allgemeine Informationen

1.1. Grundlegendes zur Berichterstattung

Der vorliegende gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht informiert über alle wesentlichen Themen der Nachhaltigkeitsaktivitäten des NÜRNBERGER Konzerns für das Geschäftsjahr 2024. Gleichbedeutend werden für den NÜRNBERGER Konzern nachfolgend auch die Bezeichnungen „NÜRNBERGER“ und „NÜRNBERGER Versicherung“ verwendet.

Im Übrigen werden die im Bericht erwähnten Konzernunternehmen wie folgt abgekürzt:

NÜRNBERGER Beteiligungs-AG	NBG
NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	NLV
NÜRNBERGER Pensionskasse AG	NPK
NÜRNBERGER Pensionsfonds AG	NPF
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	NAV
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG	NKV
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG	NBA
GARANTA Versicherungs-AG	GAV
GARANTA Versicherungs-AG Österreich (Niederlassung der GAV)	GVÖ
NÜRNBERGER Asset Management GmbH	NAM
Fürst Fugger Privatbank AG	FFPB
ADN Immo-Direct Core Invest GmbH & Co. Geschl. InvKG	ADN Core
ADN Immo-Direct GD Invest GmbH & Co. Geschl. InvKG	ADN GD
ADN Immo-Direct Value Add GmbH & Co. Geschl. InvKG	ADN Value
ASSMANN Versicherungsmakler GmbH	ASSMANN

Basis der Berichterstattung bilden die relevanten nichtfinanziellen Informationen der NBG und deren Tochterunternehmen. Nachdem wir nach einer konzernweiten Nachhaltigkeitsstrategie arbeiten, ergeben sich nur die ausdrücklich erläuterten Abweichungen zwischen den Konzepten und Verfahren der einzelnen Konzerngesellschaften und der NBG.

Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht wurde in Übereinstimmung mit den aktuell geltenden Vorschriften des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) (EU-Richtlinie 2014/95/EU) sowie den sich daraus ergebenden Anforderungen in §§ 315b und 315c HGB i. V. m. 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) erstellt.

Die NÜRNBERGER lehnt sich bei der Berichterstattung an die Vorschriften der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) an. Die CSRD-Richtlinie wurde bisher nicht in nationales Recht überführt. Insofern besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, die betreffenden Vorschriften anzuwenden.

Für die Erstellung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts haben wir die neuen europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards „European Sustainability Reporting Standards (ESRS)“ beachtet. Die wesentliche Abweichung ist dabei nur die Art der Veröffentlichung des Berichts (ESRS 1 Tz.110). Im Gegensatz zur erforderlichen Integration im Rahmen eines eigenen Abschnitts im Konzernlagebericht haben wir die separate Veröffentlichung gewählt. Aufgrund der Bedeutung der durch die Europäische Kommission veröffentlichten Berichtsstandards passen wir unsere Berichterstattung somit im Vergleich zum Vorjahr an das Rahmenwerk der ESRS an. Über die Anwendung dieser Vorschriften werden den Adressaten umfangreichere Informationen zu den Nachhaltigkeitsaspekten zur Verfügung gestellt.

Der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht nach §§ 315b und 315c HGB i. V. m. 289c bis 289e HGB inkl. der verpflichtenden Angaben zur EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) wurde einer freiwilligen betriebswirtschaftlichen Prüfung nach ISAE 3000 (Revised) mit begrenzter Sicherheit durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) unterzogen. Der Prüfungsvermerk über die durchgeführte Prüfung ist in Kapitel 6 erfasst.

Die Regeln der ESRS umfassen zwölf Berichtsstandards, zwei berichtsübergreifende Standards und zehn themenspezifische Standards.

Der erste berichtsübergreifende Standard ESRS 1 definiert allgemeine Anforderungen und formale Regeln für die Berichterstattung.

Im Rahmen des zweiten berichtsübergreifenden Standards ESRS 2 „Allgemeine Angaben“ wird über die Grundlagen für die Erstellung des Berichts, die Unternehmenspolitik und die Nachhaltigkeitsstrategie im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell, den relevanten Interessenträgern sowie der Wertschöpfungskette berichtet. Zudem erfolgt eine Beschreibung des Verfahrens und der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse.

Die Wesentlichkeitsanalyse verfolgt das Ziel, die wesentlichen Themen aus den fünf Umweltstandards, vier Sozialstandards und dem Standard zur Unternehmenspolitik (E-S-G) zu identifizieren, die für die NÜRNBERGER und damit ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung von Bedeutung sind.

Für die NÜRNBERGER wurden folgende themenspezifische Standards als wesentlich identifiziert: Im Bereich Umwelt der Klimaschutz (ESRS E1), der auch Angaben zur Taxonomie-Verordnung enthält, im Bereich Soziales die Arbeitskräfte des Unternehmens (ESRS S1), die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2) sowie die Verbraucher und Endnutzer (ESRS S4). Der Bereich Unternehmenspolitik/Governance (ESRS G1) wird ebenfalls als wesentlich betrachtet.

Der streng entlang der Regulatorik der ESRS orientierte Aufbau des Berichts erleichtert in Zukunft eine geforderte Kennzeichnung (sog. Tagging) der einzelnen Informationen. Unter den Allgemeinen Informationen werden alle übergreifenden Aspekte erläutert, die für die Einzeldatenpunkte in den spezifischen Erläuterungen der Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten relevant sind.

Zur Erfüllung unserer handelsrechtlichen Berichtspflichten erklären wir Folgendes:

Die nach § 289c Abs. 2 Nr. 1 bis 5 HGB aufgeführten nichtfinanziellen Aspekte werden grundsätzlich wie folgt über die als wesentlich festgestellten ESRS-Standards behandelt: Nr. 1 Umweltbelange (ESRS E1), Nr. 2 Arbeitnehmerbelange (ESRS S1 und S2), Nr. 3 Sozialbelange (ESRS S1, S2 und S4), Nr. 4 Achtung der Menschenrechte (ESRS S1, S2 und S4) und Nr. 5 Bekämpfung von Korruption und Bestechung (ESRS G1). Bei den Sozialbelangen wurde die Beziehung zur Öffentlichkeit, insbesondere zu betroffenen Gemeinschaften und der Dialog auf kommunaler und regionaler Ebene, als nicht wesentlich eingestuft und deswegen kein Konzept verfolgt (ESRS S3).

Mit der eigenen Geschäftstätigkeit oder mit Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen sind keine wesentlichen Risiken verknüpft, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die genannten nichtfinanziellen Belange haben könnten. Grundlage für diese Einschätzung bildet der Risikomanagementprozess der NÜRNBERGER (§ 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB).

1.2. ESRS 2 Allgemeine Angaben

1.2.1 ESRS 2-BP 1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

Der vorliegende gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht wurde auf konsolidierter Basis auf Ebene der NBG erstellt. Hierdurch werden aktuell die NLV und die NAV von der Erstellung eines eigenen nichtfinanziellen Berichts befreit.

Der Konsolidierungskreis des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts entspricht dem des Konzernabschlusses nach Handelsrecht. Dieser umfasst einschließlich der NBG 35 Tochterunternehmen, darunter sechs inländische Versicherungsunternehmen, eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds und ein Kreditinstitut. Die Einzelaufstellung der einbezogenen Unternehmen findet sich im Konzernanhang des Geschäftsberichts 2024 der NBG unter der Auflistung der Tochterunternehmen in der Anteilsbesitzaufstellung nach § 313 Abs. 2 HGB.

Sämtliche Angaben beziehen sich auf diesen Konsolidierungskreis. Falls für einzelne Angaben bei einbezogenen Tochterunternehmen wesentliche Besonderheiten bzw. Abweichungen bestehen, werden diese angegeben.

Die Berichterstattung berücksichtigt die gesamte Wertschöpfungskette einschließlich der vor- und nachgelagerten Aktivitäten. Die Definition der Wertschöpfungskette gemäß ESRS umfasst die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks and Opportunities = IROs), die über die internen Aktivitäten der NÜRNBERGER hinausgehen. Diese Definition ist branchenunabhängig und nicht speziell auf Finanzunternehmen zugeschnitten. Die EFRAG hat hierzu allgemeine Leitlinien veröffentlicht und plant zusätzliche Anleitungen speziell für Finanzinstitute.

Um eine Analyse der Wertschöpfungskette durchzuführen, orientiert sich die NÜRNBERGER an der Definition der „Aktivitätskette“ von Finanzinstituten gemäß der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) sowie an der Stellungnahme des Rates der Europäischen Union vom 30. November 2022. Demnach umfasst die nachgelagerte Wertschöpfungskette Versicherungsnehmer, Versicherte und Kreditnehmer. Investierte Unternehmen werden im Kontext der relevanten ESRS-Standards berücksichtigt.

Diese Wertschöpfungsaktivitäten sind:

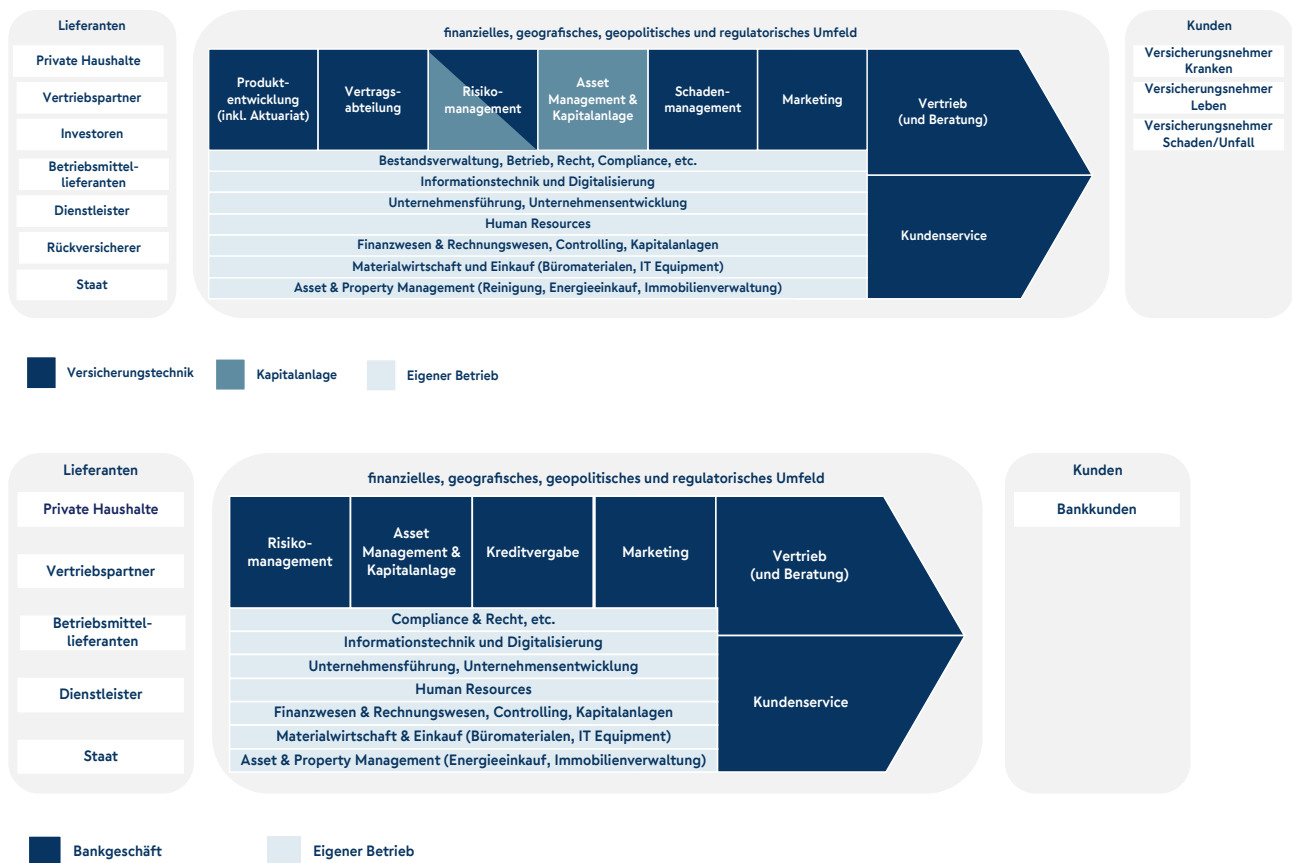
- **Kapitalanlagen:** Diese umfassen die gesamten Investitionstätigkeiten der NÜRNBERGER. Es wird analysiert, welche Auswirkungen, Risiken und Chancen mit den Kapitalanlageentscheidungen verbunden sind.
- **Versicherungstechnik:** Dies schließt die spezifischen Erstversicherungs- und Rückversicherungsaktivitäten und damit die mit dem Versicherungsprodukt verbundenen Prozesse und Verfahren ein. (Welche Auswirkungen, Risiken und Chancen sind mit den Versicherungs- oder Rückversicherungsaktivitäten der NÜRNBERGER verbunden?)
- **Bankgeschäft:** Dieses betrifft neben der Kreditvergabe die Vermögensberatung, Vermögensverwaltung, Individualkundenbetreuung, den Wertpapierhandel sowie die Vermögensfremdverwaltung. Neben dem Angebot eigener Finanzprodukte in der Vermögensverwaltung werden auch Kapitalanlagen anderer Anbieter vermittelt. Es wird analysiert, welche Auswirkungen, Risiken und Chancen mit den Bankdienstleistungen verbunden sind.

- **Eigener Betrieb:** Hier werden die Aktivitäten zusammengefasst, die direkt mit dem Betrieb zusammenhängen. Dazu gehören z.B. die eigenen Gebäude, der Fuhrpark, die an sich unabhängig von der Versicherungstätigkeit oder den Kapitalanlagen sind, aber dennoch benötigt werden, um das Produkt oder die Dienstleistung herzustellen und das Geschäftsmodell aufrechtzuerhalten.

Zudem umfasst die Wertschöpfungskette auch die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette, also die Lieferanten und Kunden entsprechend den nachfolgenden Übersichten.

In den ESRS ist der Eigene Betrieb nicht eindeutig definiert. Die NÜRNBERGER vertritt die Ansicht, dass Immobilien als Teil der Kapitalanlage der nachgelagerten Wertschöpfungskette zugehörig sind. Weitere Auslegungen werden zur besseren Lesbarkeit in den entsprechenden Kapiteln dargestellt.

Eine vereinfachte Übersicht der Wertschöpfungskette der Versicherungsgesellschaften der NÜRNBERGER und der FFPB ist in den beiden nachfolgenden Abbildungen dargestellt (siehe hierzu Erläuterungen unter dem Kapitel 1.2.8).



Die Möglichkeit, bestimmte Angaben zu geistigem Eigentum, Know-how oder Innovations-ergebnissen wegzulassen, nutzen wir nicht. Das Gleiche gilt für bestimmte Informationen über bevorstehende Entwicklungen oder Verhandlungsgegenstände.

1.2.2 ESRS 2-BP 2 Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen

Zeithorizonte

Der Berichtszeitraum für die Nachhaltigkeitserklärung betrifft den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2024 und stimmt mit dem Berichtszeitraum für den Finanzbericht überein. Generell wird als kurzfristiger Zeithorizont ein Zeitraum bis zu einem Jahr betrachtet. Mittelfristige Zeithorizonte beziehen sich auf diejenigen, die länger als ein Jahr sind und bis zu fünf Jahre umfassen können. Langfristige Zeiträume beziehen sich auf alle Zeiträume, die fünf Jahre übersteigen.

Für die Risiko- und Resilienzanalyse wurden von der Definition in ESRS 1 Abschnitt 6.4 abweichende Zeithorizonte verwendet. Die drei Betrachtungszeitpunkte 2030, 2050 und 2100 wurden als kurz-, mittel- und langfristig definiert. Diese wurden entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Versicherungsunternehmen gewählt und sind auf wichtige, auch für den Finanzsektor relevante Klimaziele ausgerichtet: Bis zum Jahr 2030 sollen die Ziele des Pariser Abkommens umgesetzt werden (Agenda 2030), bis zum Jahr 2050 soll Klimaneutralität erreicht werden, um die globale Erderwärmung bis zum Jahr 2100 auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Sofern von diesen Zeiträumen in den weiteren Ausführungen abgewichen wird, ist dies entsprechend kenntlich gemacht.

Schätzungen der Wertschöpfungskette

Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen in Scope 2 werden teilweise Schätzungen vorgenommen. Dies erfolgt auch bei den Kapitalanlagen, die in ESRS E1–6 als Scope 3 Treibhausgasemissionen unter „nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter“ oder „Investitionen“ ausgewiesen werden, sofern zu den Investitionen keine berichteten Treibhausgasemissionen vorliegen oder diese Informationen mit keinem vertretbaren Aufwand ermittelt werden können. Bei der Ermittlung des Energieverbrauchs und des Energiemix in ESRS E1–5 erfolgen ebenfalls Schätzungen.

Details zu den entsprechenden Parametern, der Grundlage der Erstellung und dem daraus resultierenden Genauigkeitsgrad finden sich in Kapitel 2.2 unter den Angaben zur Methodik des E1–5 und E1–6. Derzeit sind noch keine Maßnahmen zur Verbesserung der Genauigkeit der Schätzung geplant.

Quellen für Schätzungen und Schätzunsicherheiten

Schätzungen und Schätzunsicherheiten ergeben sich bei der Ermittlung von quantitativen Daten im Bereich Umwelt. Insbesondere unterlagen im Zuge der Erstellung der CO₂e-Bilanz einige Berechnungen einem hohen Maß an Messunsicherheiten. Die Schätzunsicherheiten sowie die Quellen für Schätzungen sind im Kapitel 2.2 unter den Angaben zu E1–5 und E1–6 nach Verbrauchskategorie sowie Scope-Kategorie beschrieben.

Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften und Aufnahme von Informationen mittels Verweises

Aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen machen wir Angaben nach Artikel 8 der Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) und veröffentlichen diese unter den Konzern-Umweltangaben in diesem Bericht (siehe Angaben nach Artikel 8 der Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)).

Weiterführende verpflichtende Angaben zur Beschreibung der bedeutenden angebotenen Gruppen von Produkten/Dienstleistungen sowie bedeutender Märkte/Kundengruppen des NÜRNBERGER Konzerns (ESRS2-SBM1) sind im Abschnitt Grundlagen des Konzerns/Geschäftstätigkeit des Konzernlageberichts zu finden. Diese sind gleichzeitig integraler Bestandteil dieses nichtfinanziellen Konzernberichts.

Es wird an weiteren Stellen im Bericht auf weiterführende Angaben außerhalb des nichtfinanziellen Konzernberichts verwiesen. Diese Verweise sind dagegen nicht Bestandteil der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung.

1.2.3 ESRS 2-GOV 1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Der NÜRNBERGER Konzern besitzt zwei Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane – den Vorstand und den Aufsichtsrat der NBG, die als oberstes Mutterunternehmen der NÜRNBERGER Versicherung den Konzern führt. Dabei führt der Vorstand mit seinen sieben Mitgliedern als geschäftsführende Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane die Geschäfte der Gesellschaft, während der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Geschäftsführung der Gesellschaft überwacht und berät. Die zwölf Mitglieder des Aufsichtsrats sind also nicht geschäftsführend und der Aufsichtsrat mit jeweils sechs Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer paritätisch besetzt.

Die Mitglieder des Vorstands besitzen das erforderliche Wissen und die entsprechende Erfahrung, um die Geschäfte der NÜRNBERGER ordnungsgemäß zu leiten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über das notwendige Fachwissen und die entsprechende Erfahrung, um ihre Überwachungsaufgaben zu erfüllen. Relevante Kompetenzbereiche umfassen neben Versicherungs- und Finanzmärkten, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell, Governance-System, Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen Unternehmenskultur und -politik, IT und Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

Der Vorstand der NBG war im Berichtszeitraum mit durchschnittlich 18 % Frauen und 82 % Männer besetzt. Das Verhältnis von Frauen zu Männern im Vorstand beträgt im Berichtszeitraum im Durchschnitt 1:4,6. Der Aufsichtsrat setzte sich durchschnittlich aus 44 % Frauen und 56 % Männern zusammen. Das Verhältnis von Frauen zu Männern im Aufsichtsrat beträgt im Berichtszeitraum im Durchschnitt 1:1,3.

Im Aufsichtsrat der NBG sind 100 % der Gremienmitglieder unabhängig.

Die Namen der Mitglieder sowohl des Vorstands als auch des Aufsichtsrats sind im Konzernanhang unter den Sonstigen Angaben veröffentlicht. Für die Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen sind der Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand sowie der Aufsichtsrat zuständig.

Die NÜRNBERGER hat Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich Nachhaltigkeit in den Organisationsstrukturen definiert. Die Verantwortung liegt beim Gesamtvorstand, der entsprechende Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens verankert hat. Die Ressortvorstände tragen die Verantwortung für Nachhaltigkeitsthemen in ihren jeweiligen Bereichen.

Die Vorstände beteiligen sich aktiv an der Strategieformulierung im Bereich Nachhaltigkeit. Das Nachhaltigkeitsmanagement, das dem Vorstandsvorsitzenden im Bereich der Unternehmensentwicklung zugeordnet ist, übernimmt die zentrale Steuerung und Koordination der Weiterentwicklung von Nachhaltigkeit.

Das Nachhaltigkeitsmanagement wird als Stakeholder zur Identifikation wesentlicher Themen befragt. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des in der NÜRNBERGER eingerichteten Risikomanagementsystems identifiziert und bewertet. Auf dieser Grundlage wird die Wesentlichkeit von E-S-G-Risiken festgestellt.

Der Aufsichtsrat hat Ausschüsse gebildet, die sich unter anderem mit nachhaltigkeitsbezogenen Fragestellungen beschäftigen und diese für den Aufsichtsrat aufbereiten. So berücksichtigt beispielsweise der Nominierungsausschuss bei der Auswahl und der Personal- und Vergütungskontrollausschuss bei der Bemessung der Vergütung der Vorstandsmitglieder nachhaltigkeitsbezogene Aspekte. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung des Nachhaltigkeitsberichts.

Der nichtfinanzielle Konzernbericht wurde dem Aufsichtsrat durch den Vorstand vorgelegt. Der Bericht orientierte sich dabei an den Regeln der European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Darüber hinaus erläuterte der Vorstand dem Aufsichtsrat den Bericht und stand für Fragen zur Verfügung. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts durch den Aufsichtsrat waren keine Einwendungen zu erheben.

Es gibt keine weiteren speziellen Kontrollen. Im Rahmen der terminierten Aufsichtsratssitzungen erfolgt bei Bedarf eine Überprüfung der Auswirkungen, Risiken und Chancen.

Für die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen wurde ein Ziel zur positiven Auswirkung „Zielgröße für Frauen in den Berichtsebenen 1 und 2“ definiert. Zur Überwachung dieses Zieles und des Fortschritts bei dessen Erreichung erfolgt ein jährlicher Bericht an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Für Risiken und Chancen wurden keine Ziele formuliert. Die jährliche Überprüfung ist unter S1–5 näher beschrieben.

Vorstand und Aufsichtsrat verfügen über das erforderliche Fachwissen sowohl in Bezug auf die geschäftsstrategische als auch die risikobezogene Komponente der Nachhaltigkeit durch entsprechende Berichte und Schulungen zu Nachhaltigkeitsthemen (Umwelt, Soziales, Geschäftsgeschehen wie im Berichtszeitraum insbesondere vertieft zur Umsetzung der CSRD für alle Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat) sowie Mitgliedschaften in externen Gremien wie z.B. unseren Branchenverbänden.

Die Vorstände der NBG bringen ihr Fachwissen entsprechend ihren Ressortzuständigkeiten in den Beurteilungsprozess ein. Hierdurch können die identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen entlang der Wertschöpfungsaktivitäten Kapitalanlagen, Versicherungstechnik, Bankgeschäft und Eigener Betrieb angemessen eingeschätzt und validiert werden. Auf dieser Basis werden wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Risikosteuerung und in letzter Konsequenz in der Geschäftsstrategie berücksichtigt. Der Aufsichtsrat wurde durch den Vorstand über die Umsetzung der CSRD im Konzern informiert.

Im Rahmen der Leitung und der Geschäftsführung der Gesellschaft gestaltet der Vorstand die Unternehmenspolitik. Hierfür hat er entsprechende Geschäftsprozesse installiert und Zuständigkeiten definiert. So wird er regelmäßig von Führungskräften informiert. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand informiert und teilweise auch von Führungskräften unterrichtet.

1.2.4 ESRS 2-GOV 2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

Der NÜRNBERGER Konzern hat eine „Doppelte Wesentlichkeitsanalyse (Beschreibung und quantitative Bewertung relevanter Auswirkungen, Risiken und Chancen)“ durchgeführt. Die dabei festgestellten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen wurden durch das Rechnungswesen an den Vorstand berichtet. Nach entsprechender Analyse hat der Vorstand der Gesellschaft diese IROs beraten und beschlossen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde anschließend entsprechend durch den Vorstand informiert.

Vorstand und Aufsichtsrat werden im Rahmen des von der NÜRNBERGER eingerichteten aufsichtsrechtlichen Risikomanagementsystems über die Risikosituation der NÜRNBERGER informiert. So ist eine quartalsweise Berichterstattung über das Ergebnis der Risikoidentifikation sowie eine jährliche Berichterstattung über den ORSA-Prozess eingerichtet. Dabei sind auch die Nachhaltigkeitsrisiken umfasst. Über die Umsetzung zu Pflichten in der Lieferkette erhält der Gesamtvorstand jährlich einen Bericht.

Zur Erreichung der strategischen Ziele der NÜRNBERGER ist Nachhaltigkeit auch Bestandteil der NÜRNBERGER Konzernstrategie. Nachdem sich der Aufsichtsrat auch mit den vom Vorstand beschlossenen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen befasst hat, werden diese von beiden Organen bei ihren Aufgaben berücksichtigt, insbesondere bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie, bei Entscheidungen über wichtige Transaktionen und bei der Einrichtung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems. Die Auswirkungen, Risiken und Chancen sind dabei ein wichtiger Parameter bei den von Vorstand beziehungsweise Aufsichtsrat zu treffenden Entscheidungen. Ausnahmen oder Kompromisse gab es nicht.

Nachdem der Vorstand die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse (Beschreibung und quantitative Bewertung relevanter Auswirkungen, Risiken und Chancen) behandelt hatte, befasste sich der Aufsichtsrat damit. Eine dezidierte Beschäftigung mit den identifizierten IROs erfolgte im Jahr 2024 nicht.

1.2.5 ESRS 2-GOV 3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Unsere Vergütungssysteme fügen sich in die Geschäfts- und die Risikostrategie der NÜRNBERGER ein. Die Vergütungspolitik wird im Einklang mit dem Risikoprofil, den Zielen und den Risikomanagementpraktiken des Unternehmens sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung des Unternehmens als Ganzes festgelegt und umgesetzt. Sie trägt der internen Organisation der einzelnen Gesellschaften und der NÜRNBERGER Gruppe sowie Art, Umfang und Komplexität der den Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken Rechnung.

Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass neben dem fixen Jahresgrundgehalt den Geschäftsleitern der NBG eine variable Vergütung gewährt wird, über deren Höhe der Aufsichtsrat entscheidet. Die variable Vergütung ist vom Grad der Zielerreichung des jeweiligen Geschäftsleiters abhängig. In der Zielvereinbarung werden strategische Unternehmensziele, Ressortziele sowie individuelle Ziele sowie deren Anzahl und Gewichtung zueinander festgelegt. Die Ziele setzen sich sowohl aus finanziellen als auch aus nichtfinanziellen Parametern zusammen.

Bei der Festlegung der Ziele für die variable Vergütung für die Leitungsorgane werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Überdies ist die variable Vergütung insgesamt einem Malus- bzw. Clawback-Mechanismus unterworfen, indem Compliance-Verstöße zu einer Reduktion der variablen Vergütung ggf. bis auf null führen können.

Nachhaltigkeitsbezogene Leistungskennzahlen und klimabezogene Erwägungen kommen derzeit bei der Festlegung von Zielen für die variable Vergütung nicht zur Anwendung. Bei den nachhaltigkeitsbezogenen Zielen handelt es sich um Ziele mit nichtfinanziellen Parametern.

Im Jahr 2024 fand eine Mitarbeiterbefragung zur Verbesserung der Leadership-Qualität statt, die als nachhaltigkeitsbezogenes nichtfinanzielles Ressortziel ausgestaltet und damit Teil der variablen Vergütung eines jeden Leitungsorgans ist.

Der Aufsichtsrat nimmt im Zuge einer jährlichen Selbstevaluation eine Bewertung seiner Leistung sowohl der Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit vor. Dabei werden auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt.

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats erhalten eine Festvergütung, die nicht von nachhaltigkeitsbezogenen Parametern abhängig ist.

Der Anteil der variablen Vergütung des Vorstands, der von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und/oder Auswirkungen abhängt, beträgt 22 %. In der zugrundeliegenden Zielmatrix wurde dieser Anteil mit 15 % berücksichtigt.

Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütung – und damit für die Bedingungen von Anreizsystemen – liegt für die Vergütung der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder bei der Hauptversammlung und für die Vergütung der Vorstandsmitglieder beim Aufsichtsrat.

1.2.6 ESRS 2-GOV 4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht

Anwendung der wichtigsten Aspekte und Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Nachhaltigkeitserklärung

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Absätze in der Nachhaltigkeitserklärung
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2-GOV 2; ESRS 2-GOV 3; ESRS 2-SBM 3
b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	ESRS 2-GOV-2; ESRS 2-SBM 2; ESRS 2-IRO 1; ESRS2-MDR-P; ESRS E1-2; ESRS S1-1; ESRS S1-2; ESRS S2-1, S2-2; ESRS S4-1, ESRS S4-2, ESRS G1
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	ESRS 2-IRO 1, ESRS 2-IRO1 E1, E2, E3, E4, E5, G1; ESRS 2-SBM 3
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	ESRS 2 MDR-A; ESRS E1-3; ESRS S1-5, ESRS S2-4; ESRS S4-4
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	ESRS 2 MDR-M; ESRS 2 MDR-T; ESRS E1-4; ESRS S1-5; ESRS S2-5; ESRS S4-5

1.2.7 ESRS 2-GOV 5 Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Risikomanagement und Kontrollsystem

Das auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung abgestellte Interne Kontrollsystem (IKS) und die integrierten Bestandteile eines Risikomanagements umfassen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, die darauf abzielen, potenzielle Risiken bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts zu minimieren und eine regelkonforme Nachhaltigkeitserklärung sicherzustellen.

Die von der Nachhaltigkeitserklärung betroffenen Konzerngesellschaften sind verpflichtet, ein Internes Kontrollsystem einzurichten. Dieses muss neben der Dokumentation der Berichterstattungsprozesse auch durchzuführende Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen sowie personelle Zuständigkeiten festlegen und beschreiben. Die Zulieferungen werden überwiegend in den zentralen Fachabteilungen in der Generaldirektion in Nürnberg erzeugt. Das Rechnungswesen organisiert den Erstellungsprozess. Daneben sind für die inhaltliche Zulieferung weitere Fachbereiche eingebunden, insbesondere Nachhaltigkeitsmanagement, Human Resources, Kapitalanlagen, Versicherungstechnik, Governance und Betriebsabteilungen. Für die inhaltliche Zulieferung weiterer Tochterunternehmen sind zudem die entsprechenden Abteilungen dieser Unternehmen eingebunden. Zum Erfassen aller qualitativen und quantitativen Daten besteht eine Terminkette mit klaren Verantwortlichkeiten, dessen Status bei der Erstellung verfolgt wird.

Zur Systematik und Unterteilung für den gesamten Erstellungsprozess verweisen wir auf die Beschreibungen im Berichtsteil „Rechnungslegungsprozess“ im Risikobericht des Konzernlageberichts.

Für die Erzeugung der quantitativen Datenpunkte bestehen Prozessbeschreibungen. Konzerngesellschaften, die außerhalb der Generaldirektion verwaltet werden, erhalten Hinweise zu den zuzuliefernden quantitativen und qualitativen Datenpunkten. Der Lieferprozess erfolgt über ein standardisiertes, Excel-basiertes Zulieferverfahren. Die liefernden Gesellschaften haben dabei ihre eigenen Kontrollmaßnahmen zu gewährleisten.

Das Risikomanagementsystem der NÜRNBERGER erfasst auch die wesentlichen operationellen Risiken, die insbesondere z. B. durch unangemessene Personalausstattung, fehlschlagende Prozesse, Ausfälle technischer Systeme, Verzögerungen in der Umsetzung von Projekten, menschliche Fehler, Compliance-Verstöße oder Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen entstehen können.

Bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts können sich prozessuale Risiken und Risiken aus gesetzlichen Änderungen ergeben. Zur Risikominderung bzw. -vermeidung dienen eine klare Verantwortlichkeitsstruktur sowie geregelte Abläufe mit einem implementierten Internen Kontrollsystem. Daneben werden die Verfahren und Systeme durch eine kontinuierliche Verbesserung und Anpassung an regulatorische Anforderungen gestärkt. Dies umfasst die regelmäßige Validierung der zugrundeliegenden Annahmen, die Erweiterung der internen Fachkompetenzen sowie den gezielten Einsatz entsprechender Expertise bei der Datenerhebung und -bewertung.

Neben dem Internen Kontrollsystem und dem Risikomanagement für den laufenden Erstellungsprozess existiert ein abgestufter Kontroll- und Risikoprozess bezüglich der erstmaligen Erstellung der Wesentlichkeitsanalyse und deren fortlaufender, mindestens jährlicher Aktualisierung. Hierzu wird auf Kapitel 1.2.11 verwiesen.

Bewertung, Priorisierung und Begrenzung von Risiken

Für jeden identifizierten wesentlichen Prozessschritt wird jeweils eine Risikobewertung vorgenommen. Diese nimmt ein Risikobewerter über eine Einschätzung zu Risiken und Kontrollen vor. Dafür erfolgt eine Identifikation und Beschreibung anhand Eintrittswahrscheinlichkeiten, Fehleranfälligkeit/-wahrscheinlichkeit sowie potenzieller Risiko- bzw. Fehlerauswirkung. Die Risikobewertung erfolgt, indem zunächst das Risiko durch den Risikobewerter bewertet wird und diese Bewertung im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips durch den Risikofreigeber freigegeben wird. Um beurteilen zu können, ob die Kontrollen angemessen sind und wirksam sein können, wird eine sogenannte Netto-Bewertung durchgeführt. Netto-Bewertung bedeutet, dass bei der Risikobewertung die risikomindernde Wirkung einer vorhandenen Kontrolle miteinbezogen wird. Die Bewertung ist also unter Berücksichtigung der Kontrolle vorzunehmen.

Die Methode zur Priorisierung und Bewertung der identifizierten Prozessrisiken wird anhand einer Risikomatrix (Ampelverfahren: Rot, Gelb, Grün) vorgenommen. Maßgeblich für die Einordnung sowohl der Eintrittswahrscheinlichkeit als auch der Auswirkung ist die Gefährdung des Prozessziels. Werden Fehlerquellen identifiziert, sind Maßnahmen festzulegen und bis zu einem definierten Zeitpunkt umzusetzen. Zu Risiken, die sich nach Kontrolle im roten Bereich befinden, werden sofort Maßnahmen hinterlegt und umgesetzt. Eine (nach Kontrolle) gelb bewertete Fehlerquelle ist noch ausreichend reduziert. Maßnahmen sind noch nicht zwingend erforderlich, jedoch werden diese Prozessrisiken besonders aufmerksam beobachtet.

Die größten Risiken bestehen hinsichtlich der quantitativen Angaben, bei nicht selbst messbaren Datenpunkten, wie beispielsweise von internen Schätzungen oder von extern übermittelten Daten. Minderungsstrategien bestehen hier insoweit, dass sukzessive interne Expertise aufgebaut wird. Auf Basis dessen werden in den nächsten Jahren die gelieferten Daten im Rahmen eines IKS validiert. Eine Risikobegrenzung wird schon jetzt dadurch betrieben, dass die jährlich erhobenen Daten im Rahmen der Treibhausgasbilanz hinsichtlich starker Abweichungen zum Vorjahr überprüft werden, um die Konsistenz sicherzustellen und etwaige Gründe für starke Abweichungen zu identifizieren. Ferner könnte dieses Risiko durch die Zuhilfenahme externer Datenanbieter reduziert werden.

Wir erfassen und beschreiben wesentliche Prozesse, die mit diesen Prozessen verbundenen Risiken sowie die im Hinblick auf diese Risiken eingerichteten Kontrollen und deren Überprüfungen in einem einheitlichen technischen System. Zu diesem Zweck nutzen wir ein gängiges Modellierungstool.

Die Konzernrevision prüft das Risikomanagement auf Basis eines jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplans und berichtet hierüber unmittelbar an die Geschäftsleitung. Im Berichtsjahr erfolgte eine Überprüfung der Wesentlichkeitsanalyse durch die Konzernrevision. Zudem wird jährlich ein IKS-Bericht erstellt, der die Grundlagen und Ergebnisse der Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS beinhaltet und der dem Gesamtvorstand vorgelegt wird.

Der Aufsichtsrat der NBG kann sich im Einvernehmen mit dem Vorstand der Gesellschaft für die Zwecke seiner Überwachungstätigkeit im Rahmen seiner Sitzungen ebenfalls berichten lassen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss-Vorsitzende des Aufsichtsrats der NBG Auskünfte einholen. Im Rahmen der quartalsmäßigen Risikoberichte werden auch Prozessrisiken berücksichtigt, die zu wesentlichen Unternehmensrisiken führen können. Diese sind ein integraler Bestandteil des Risikomanagements von operativen Risiken.

1.2.8 ESRS 2-SBM 1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

Produkte, Dienstleistungen, Märkte und Kundengruppen

Für die Beschreibung der bedeutenden angebotenen Gruppen von Produkten/Dienstleistungen sowie bedeutender Märkte/Kundengruppen verweisen wir auf unseren Konzerngeschäftsbericht (Konzernlagebericht/Grundlagen des Konzerns/Geschäftstätigkeit). Wir erweitern unsere Versicherungsleistungen im Personen- und Sachbereich um Nachhaltigkeits- und Präventionsthemen, basierend auf den 17 „Sustainable Development Goals“ (SDGs) der Vereinten Nationen und ergänzen sie gezielt durch Präventionsangebote.

Entsprechend unserer Geschäftssegmente sind folgende Produkte hervorzuheben:

In der Lebensversicherung wurden mit den „4Future-Produkten“ nachhaltige Versicherungsprodukte eingeführt. Die Integration präventiver Maßnahmen über Kooperationspartner konzentriert sich darauf, gesundheitsfördernde Maßnahmen anzubieten und den Versicherungsschutz im Leistungsfall sicherzustellen.

In der privaten Krankenversicherung umfasst der Premium-Tarif MAX6+ Vorsorgeuntersuchungen unabhängig vom Alter, telemedizinische Dienste und präventive Gesundheitservices. Diese Leistungen unterstützen Versicherte bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsangeboten und Vorsorgemaßnahmen.

Die Produktlinie „Private Line“ der Schaden- und Unfallversicherung umfasst Privathaftpflicht-, Hausrat-, Wohngebäude- und Unfallversicherungen. In der Wohngebäudeversicherung sind umweltfreundliche Anlagen wie Geothermie und Photovoltaik mitversichert. Nach Schadenfällen werden Wiederaufbau- und Reparaturmaßnahmen unter Berücksichtigung umweltfreundlicher Optionen unterstützt.

Im Bankgeschäft werden nachhaltige Vermögensverwaltungsstrategien sowie ein FFPB-ESG-Fonds nach Artikel 8 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung (SFDR) angeboten. Die Investitionen des Fonds berücksichtigen Kriterien, die auf die Erfüllung der SDGs ausgerichtet sind.

Die Zahl der Arbeitnehmer nach geografischen Gebieten ist den Informationen zu den Arbeitskräften des Unternehmens (ESRS S1–6) zu entnehmen. Produkte oder Dienstleistungen für die in Deutschland oder Österreich, unsere ausschließlichen Märkte, Verbote gelten, werden nicht vertrieben.

Zur Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen des Konzerns, wie sie im Konzernabschluss angegeben werden, wird auf die Erläuterungen zu den Nettoeinnahmen bei der Ermittlung der Treibhausgasintensität unter E1–6 in Kapitel 2.2.6 verwiesen. Die Aufschlüsselung nach den maßgeblichen ESRS-Sektoren ist aktuell noch nicht verpflichtend.

Nachhaltigkeitsziele

Ziele, die auf die Umweltauswirkungen oder Anpassung an den Klimawandel einzahlen, existieren zum Zeitpunkt des Berichts noch nicht. Unsere Produktpalette wird um Angebote mit integrierten Nachhaltigkeits- und Präventionsaspekten erweitert. Hierzu sollen auch Präventionslösungen von Kooperationspartnern genutzt werden. Als ein auf Deutschland konzentriertes Unternehmen berücksichtigen wir die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse unserer Kunden und Stakeholder im nationalen Kontext.

Bei der Gestaltung unserer Beziehungen zu Interessenträgern richten wir unser Handeln an den SDGs aus und fokussieren uns bei der Umsetzung auf die im Folgenden aufgeführten Ziele 3, 5 und 8: Gesundheit und Wohlergehen (Ziel 3), Hochwertige Bildung weltweit (Ziel 4), Gleichstellung von Frauen und Männern (Ziel 5), Bezahlbare und saubere Energie (Ziel 7), Nachhaltig wirtschaften (Ziel 8), Nachhaltige Städte und Gemeinden (Ziel 11), Nachhaltig produzieren und konsumieren (Ziel 12), Klimaschutz (Ziel 13), Leben an Land (Ziel 15) sowie Globale Partnerschaften (Ziel 17). Im Rahmen unserer Wesentlichkeitsanalyse haben wir die Standards E1, S1, S2, S4 und G1 mit folgenden Themen als wesentliche Handlungsfelder identifiziert: Anpassung an den Klimawandel, Eindämmung des Klimawandels sowie Energie, Arbeitsbedingungen sowie Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung, Beschäftigte in der Wertschöpfungskette, Verbraucher/Endnutzer/Kunden, Wettbewerbswidriges Verhalten/politisches Engagement, Korruption und Bestechung sowie Kultur des Geschäftsgebarens.

Bis 2026 ist vorgesehen, umfassend über Ressourceneinsparung, Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeitsbemühungen informiert zu sein. Dies beinhaltet bedarfsgerechten Einkauf, Transparenz über Nachhaltigkeitsaktivitäten, bereichsübergreifendes Monitoring von Governance-Themen und Beteiligung an Kooperationen und Initiativen zur Nachhaltigkeit.

Bewertung anhand der Nachhaltigkeitsziele

Wir haben im Bereich Lebensversicherung die nachhaltige Produktlinie EKS4Future entwickelt, die zur Erreichung der Unternehmensziele beiträgt. Bei jedem Abschluss eines EKS4Future-Vertrags können die Kunden entscheiden, ob ein Baum in Deutschland gepflanzt oder eine Spende an eine gemeinnützige Organisation geleistet werden soll. Zudem halten wir Vermögensanlagen mit besonderem Fokus auf Nachhaltigkeit, die sich gegenüber der allgemeinen Nachhaltigkeitsstrategie der NÜRNBERGER abheben, mindestens in der Höhe, die den notwendigen Deckungsrückstellungen entspricht. Im Bereich der Schadenversicherung profitieren Kunden von umweltfreundlichen Schadenregulierungen. Wir übernehmen dabei Mehrkosten für Reparaturen mit umweltfreundlichen Materialien. In der Wohngebäudeversicherung sind Geothermie-, Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen sowie weitere nachhaltige Einrichtungen mitversichert. Nach einem Schadenfall wird beispielsweise die Wiederaufforstung umgestürzter Bäume erstattet und der Einsatz umweltfreundlicher Materialien unterstützt.

Neue Mitarbeiter werden in Einführungsveranstaltungen über die Nachhaltigkeitsaktivitäten des Unternehmens informiert. Kunden erhalten über unsere Webseite sowie Produktübersichten Informationen zu unseren nachhaltigen Produktangeboten. Das Nachhaltigkeitsmanagement organisiert regelmäßig Termine mit Stakeholdern, um über aktuelle Schritte, Herausforderungen und Entwicklungen zu informieren und zu diskutieren.

Um Kundenbeziehungen aufzubauen und die Erwartungen der Kunden zu erfüllen, haben wir ein Customer-Feedback-System etabliert. Seit 2022 sind alle Sparten in diese Optimierungsmaßnahmen eingebunden. Bei unserer Kapitalanlage integrieren wir ESG-Aspekte in die Beurteilung von Chancen und Risiken. Angesichts der Relevanz des Klimawandels für Geschäftsmodelle und Volkswirtschaften legt die NÜRNBERGER den Schwerpunkt auf das E, wobei die Bereiche S und G ebenfalls berücksichtigt werden. Für traditionelle Investments wie Aktien und Anleihen wird ein ESG-Rating von einem externen Anbieter genutzt. Investments, die eine bestimmte ESG-Ratinggrenze unterschreiten, werden entweder vermieden oder müssen gesondert begründet werden („Comply-or-Explain“). Ausschlusskriterien umfassen z.B. Investitionen in kontroverse

Waffen, Kohle-, Ölsand- und UN Global Compact-verletzende Unternehmen sowie Agrarrohstoff-Derivate. Für weitere Details verweisen wir auf unsere Angaben unter 2.2.3.

Als im deutschen und österreichischen Markt tätiges Unternehmen werden die geltenden regulatorischen Anforderungen eingehalten. Die Nachhaltigkeitsberichte werden auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht. Das Fachpersonal nimmt regelmäßig an Webinaren teil, um über die aktuelle Rechtslage informiert zu bleiben und auf neue Anforderungen zu reagieren. Das steigende Nachhaltigkeitsbewusstsein der Kunden in Deutschland und Österreich kann die Nachfrage nach entsprechenden Versicherungsprodukten beeinflussen. Diese Marktentwicklung bietet Potenzial für die Entwicklung von Produkten, die nachhaltiges und präventives Verhalten unterstützen.

Strategien zu Nachhaltigkeitsaspekten

Die Strategie orientiert sich am Leitstern eines Präventionsversicherers, der über traditionelle Versicherungslösungen hinaus Prävention und Vorsorge in den Fokus stellt. Dabei werden präventive Maßnahmen berücksichtigt, um Sicherheit zu fördern und gesellschaftliche Auswirkungen zu adressieren. Nachhaltigkeit ist mit den Zielen Ertrag, Wachstum und Sicherheit verbunden, weshalb wir unsere Prozesse umweltfreundlicher gestalten und nachhaltige Komponenten in unsere Produkte integrieren. Im Einklang mit den 17 SDGs der Vereinten Nationen erweitern wir unsere Präventionsangebote. Eine verantwortungsvolle Unternehmenskultur, nachhaltige Kapitalanlagen, Versicherungsprodukte und gesellschaftliches Engagement sind Elemente unserer Unternehmensstrategie und zeigen sich auch in unserem betrieblichen Klima- und Umweltschutz.

Zu den künftigen Herausforderungen gehören die Anpassung an eine mögliche beschleunigte CO₂-Transition, Inflation, Zins- und versicherungstechnische Risiken sowie Reputations- und Kapitalmarktrisiken durch den Klimawandel. Langfristig werden physische Risiken wie Naturkatastrophen und steigende Rückversicherungskosten zunehmen. Die von uns geplanten Lösungen umfassen präventive Maßnahmen zur Risikominimierung, eine angepasste Kapitalanlagestrategie, aktives Reputationsmanagement, risikobewusstes Underwriting und adäquaten Rückversicherungsschutz zur Steuerung der langfristigen Risiken.

Geschäftsmodell mit In- und Outputs sowie Wertschöpfungskette

Die NÜRNBERGER Versicherung ist ein Erstversicherer mit Sitz in der Metropolregion Nürnberg. Wir sind in den Geschäftsfeldern der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbranche mit den Segmenten Lebens-, Kranken-, Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft sowie Bankdienstleistungen tätig. Schwerpunkt sind dabei Privatkunden, kleine und mittelständische Unternehmen sowie berufsständische Versorgungseinrichtungen.

Inputs für das Geschäftsmodell

Die Sammlung und Sicherung der Inputs erfolgen in mehreren Bereichen: Menschliche Ressourcen umfassen alle Arbeitnehmer und Vermittler. Arbeitnehmer nehmen an Weiterbildungs- und Entwicklungsmaßnahmen teil. Finanzielle Ressourcen bestehen aus Beitragseinnahmen und Kapitalanlagen, die verwaltet und in nachhaltige und ertragreiche Projekte investiert werden sollen. Technologische Ressourcen beinhalten Technologien zur Optimierung von Geschäftsprozessen und Risikobewertungen. Vielfältige Vertriebswege ermöglichen eine breite Zielgruppenansprache. Im Bereich Prävention und Innovation werden wir Maßnahmen zur Schadenvermeidung entwickeln.

Outputs und Ergebnisse des Geschäftsmodells

Unser Geschäftsmodell sowie unsere strategischen Initiativen erzeugen unterschiedliche Outputs für verschiedene Interessengruppen. Für unsere Kunden entwickeln wir uns zu einem Präventionsversicherer, der darauf abzielt, Schäden zu vermeiden. Dies erhöht die Sicherheit und unterstützt die Prävention von Elementarschäden und Gesundheitsrisiken, was langfristig stabile und bezahlbare Versicherungsprämien ermöglicht. Innovative Produkte und Dienstleistungen bieten den Kunden individuelle Tools, die ihnen helfen, Risiken proaktiv zu managen. Optimierte Geschäftsprozesse steigern die Effizienz und Produktivität, was sich positiv auf die Servicequalität auswirken kann.

Für Investoren stärken wir unsere finanzielle Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit durch die Reduktion von Kosten und die Optimierung von Geschäftsprozessen. Diese Finanzbasis sichert langfristiges Wachstum und stabile Renditen.

Für Arbeitnehmer werden flexible Arbeitsbedingungen, Weiterbildungsangebote und ein Gesundheitskonzept bereitgestellt. Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Inklusion zielen darauf ab, ein positives Arbeitsumfeld zu schaffen.

Merkmale der Wertschöpfungskette und Position des Unternehmens

Unser Unternehmen betreibt eine Wertschöpfungskette, die verschiedene Aktivitäten umfasst, um Versicherungs- und Finanzdienstleistungen bereitzustellen.

Zu den Wertschöpfungsaktivitäten gehört das Kapitalanlagemanagement, das durch Investitionen in verschiedene Anlageklassen die finanzielle Stabilität und Rentabilität des Unternehmens stärkt, und dabei Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt.

Der Bereich Versicherungstechnik beinhaltet die Entwicklung, das Underwriting und die Verwaltung von Erst- und Rückversicherungsprodukten.

Zudem bieten wir im Bankgeschäft Vermögensberatung, -verwaltung und Wertpapierhandel an, wobei auch Kapitalanlagen anderer Anbieter vermittelt werden.

Unser Eigener Betrieb umfasst alle Aktivitäten, die für die Aufrechterhaltung unseres Geschäftsmodells erforderlich sind. Hierzu zählen der Betrieb von Bürogebäuden, der Fuhrpark, die IT-Infrastruktur sowie weitere unterstützende Funktionen.

Die vorgelagerte Wertschöpfungskette umfasst unsere Zusammenarbeit mit Lieferanten, die Produkte und Dienstleistungen für den Geschäftsbetrieb bereitstellen.

In der nachgelagerten Wertschöpfungskette betreuen wir private Haushalte, mittelständische Unternehmen und Versorgungseinrichtungen, hauptsächlich in Deutschland und Österreich. Über verschiedene Vertriebskanäle bieten wir unseren Kunden Dienstleistungen an, die über traditionelle Versicherungsleistungen hinausgehen, wie Präventionsmaßnahmen und Gesundheitsservices.

Wichtige Wirtschaftsakteure sind Lieferanten, die auch nachhaltige Produkte wie umweltfreundliche Betriebs- und Geschäftsausstattung und energieeffiziente IT-Hardware liefern. Unsere Vertriebswege umfassen Ausschließlichs-Vermittler, Makler, Mehrfachagenturen, Autohausagenturen und Direktvertrieb, die uns helfen, eine breite Kundenbasis zu erreichen. Unsere Endnutzer sind Versicherungsnehmer und Bankkunden, für die wir unsere Produkte und einen Service bereitstellen.

1.2.9 ESRS 2-SBM 2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger

Zu unseren Interessenträgern gehören sowohl interne als auch externe Gruppen, die von den Entscheidungen und Handlungen des Unternehmens direkt oder indirekt betroffen sind oder diese beeinflussen können. Dabei wird der Begriff Interessenträger grundsätzlich synonym zu Stakeholder verwendet.

Interne Stakeholder umfassen die Arbeitnehmer, die entscheidend für die Umsetzung der Unternehmensstrategie und die Wertschöpfung sind, sowie den Vorstand und den Aufsichtsrat, die für die strategische Ausrichtung und Aufsicht verantwortlich sind. Darüber hinaus zählen auch die Corporate Functions, wie Abteilungen für Underwriting, Produktentwicklung, Schaden- und Leistungsmanagement, Strategie, Rechnungswesen, Konzerncontrolling, Risikomanagement, Asset Management und Kapitalanlagen, Betriebsorganisation, Steuern, Compliance und Recht, Materialwirtschaft und Einkauf, IT, Konzern-Revision, Kundenbeziehungsmanagement und Operations, Marketing und Vertrieb, zu den internen Stakeholdern. Diese Funktionen sollen die Kerngeschäftsprozesse unterstützen und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben gewährleisten.

Zu den externen Stakeholdern gehören Kunden, sowohl Privat- als auch Firmenkunden, welche die Produkt- und Dienstleistungsgestaltung prägen. Makler und Kooperationen erweitern die Vertriebskanäle und tragen zur Markterschließung bei. Aktionäre stellen Kapital bereit und erwarten eine nachhaltige Wertsteigerung. Verbände und gemeinnützige Vereine zählen ebenso zu den externen Interessenträgern und werden in der Nachhaltigkeitsagenda berücksichtigt. Dienstleister und Lieferanten beeinflussen die Qualität und Effizienz der angebotenen Dienstleistungen. Rückversicherer fungieren als wichtige Partner im Risikomanagement. Medien und Politik beeinflussen die öffentliche Wahrnehmung und die regulatorischen Rahmenbedingungen, während Rating-Agenturen und Forschungseinrichtungen die finanzielle Stabilität und Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens bewerten. Die BaFin als Regulierungsbehörde überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Bei der Einbeziehung unserer wichtigsten Interessenträger verfolgen wir Maßnahmen, wie Mitarbeiterbefragungen, Vermittlerinitiativen und Kundenzufriedenheitsmonitoring, die wie folgt organisiert werden.

Arbeitnehmer: Um die Arbeitnehmer bei der strategischen Neuausrichtung und im unternehmensübergreifenden Prozess „#vomICHzumWIR“ einzubeziehen, wurden Beteiligungsmaßnahmen implementiert. In Strategie-Workshops werden alle Führungskräfte dazu eingeladen, ihre Perspektiven direkt einzubringen und so zur Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie beizutragen. Seit 2023 werden zudem konzernweit regelmäßige Puls-Checks durchgeführt, um ein Stimmungsbild zur Nachvollziehbarkeit und zum Commitment der Arbeitnehmer zu erhalten. Diese Rückmeldungen fließen konkret in die Strategiearbeit des Vorstands ein und beeinflussen somit die Ausrichtung des Unternehmens. Wir pflegen außerdem einen engen und konstruktiven Dialog mit dem Betriebsrat (BR), der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) sowie der Schwerbehindertenvertretung (SBV). Diese Dialoge tragen dazu bei, dass die Interessen aller Arbeitnehmer, insbesondere derjenigen in besonderen Lebens- und Arbeitssituationen, in die strategische Planung einbezogen werden.

Kunden: Die Zufriedenheit unserer Kunden ist ein wichtiger Teil unserer Geschäftsstrategie, weshalb wir Initiativen zur Einbeziehung und Berücksichtigung ihrer Interessen ergreifen. Durch unser Customer-Feedback-System erheben wir kontinuierlich Kunden-Insights, um Optimierungspotenziale zu erkennen und die Kundenerwartungen besser zu erfüllen. Das Customer Experience Management (CX) optimiert seit 2018 Prozesse, Arbeitsabläufe, IT-Systeme und Kontaktkanäle unter Berücksichtigung der Kundensicht. Ziel ist es, eine kundenorientierte Haltung zu etablieren, um so die Kundenzufriedenheit zu steigern. Im Rahmen der Kundenzentrierung schulen wir seit 2021 Arbeitnehmer im direkten Kundenkontakt und verbessern dadurch die Fallabschlussquote. Seit 2022 sind alle Sparten in die Optimierungsmaßnahmen des CX-Netzwerks eingebunden. Dies ermöglicht den Erfahrungsaustausch und das Teilen von Best Practices zur Kundenzufriedenheit. 2023 wurde die CX-Organisation neu geschult und zertifiziert. Über 60 Mitarbeiter entwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit, die 2024 umgesetzt wurden. Diese feedbackgetriebenen Anpassungen wirken sich direkt auf die Unternehmensstrategie aus.

Vermittler: Unsere Vermittler sind wichtige Schnittstellen zu unseren Kunden. Sie tragen zur Markterschließung, Kundenbindung und Vertriebsstrategie bei und ermöglichen wertvolle Markteinblicke. Ihre Erfahrungen im Austausch mit den Kunden können uns beispielsweise dabei helfen, unsere Produkte marktgerecht weiterzuentwickeln. Deshalb ist es unser strategisches Ziel, eine ausgezeichnete Vermittlerzufriedenheit aller Vertriebspartner zu erreichen. Hierzu sollen marktangemessene Konditionen geboten und Serviceversprechen zuverlässig eingehalten werden. Durch regelmäßige Veranstaltungen wie Vertriebstagungen und dezentrale Präsenzveranstaltungen bieten wir unseren Vermittlern die Möglichkeit zum offenen Austausch. Zudem haben wir einen GA-Beirat eingerichtet, der die Interessen aller Generalagenten vertritt. Unsere Vorstände und Führungskräfte besuchen regelmäßig Agenturen und Makler, um den persönlichen Austausch zu fördern. Wir ermutigen unsere Vermittler, uns aktiv Feedback zu geben, und führen jährliche Vermittlerbefragungen durch. Die Verbesserung der Servicequalität wird durch Messsysteme unterstützt. Die Digitalisierung von Prozessen zwischen der NÜRNBERGER und den Vermittlern ermöglicht effizientere und transparentere Abläufe, die gemeinsam gestaltet werden. Diese Einbindung stärkt die strategische Ausrichtung auf eine langfristige Zusammenarbeit mit den Vermittlern.

Aktionäre: Einmal jährlich findet die Hauptversammlung statt, bei der die Aktionäre über wichtige Unternehmensentscheidungen abstimmen. Dieser Termin dient dazu, die Aktionäre zu informieren und ihnen Mitbestimmung über strategische Entscheidungen zu ermöglichen. Die so gefassten Beschlüsse sind für die NÜRNBERGER bindend und müssen umgesetzt werden. Zusätzlich findet unterjährig eine regelmäßige Kommunikation zwischen der NÜRNBERGER und den Investoren in Form von Berichten, Präsentationen und Meetings statt. Ziel dieser Austauschformate ist es, Transparenz zu schaffen und Vertrauen aufzubauen. Das Feedback der Investoren wird dabei in strategische Überlegungen einbezogen.

Der Zweck der Stakeholder-Einbindung besteht darin, unsere Nachhaltigkeitsaktivitäten weiterzuentwickeln. Wir integrieren ökologische, gesellschaftliche und Governance-Belange systematisch in die Geschäftstätigkeit. Kunden und Mitarbeiter werden durch Sensibilisierung und Einbindung in Nachhaltigkeitsinitiativen in die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie einbezogen. Dabei werden Maßnahmen wie die Integration von Nachhaltigkeit in den Kapitalanlageprozess und die Berücksichtigung von Stakeholder-Perspektiven umgesetzt. Die Perspektiven aller relevanten Stakeholder-Gruppen werden durch interne Experten vertreten, die mit diesen Gruppen in Kontakt stehen, um deren Anforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden.

Die NÜRNBERGER richtet aktuell ihre Unternehmensstrategie in Richtung Prävention aus. Ziel ist es, im Personen- und Sachversicherungsbereich Präventionsleistungen verstärkt am Markt zu etablieren. Auf Basis dieser Neuausrichtung wird eine neue Unternehmensstrategie verabschiedet und unterstützende Maßnahmen implementiert.

Unser Nachhaltigkeitsmanagement hat zum Ziel, relevante Nachhaltigkeitsthemen mit unterschiedlichen Abteilungen zusammen zu erarbeiten. Somit werden möglichst viele Mitarbeiter für das Thema Nachhaltigkeit sensibilisiert. Dazu wurde bereits begonnen, eine Netzwerkstruktur im Unternehmen zu verankern. In dieser Struktur haben Vertreter verschiedener Abteilungen neue, fest definierte Rollen und Aufgaben und bringen Ergebnisse in neu geschaffene Austausch- und Arbeitsformate ein. Das Nachhaltigkeitsmanagement schafft hier für interne Stakeholder Transparenz über aktuelle Schwerpunkte in der gemeinsamen Arbeit.

Um in der Umsetzung stark zu sein, wird die strategische Ausrichtung einmal im Jahr überprüft. Bei Bedarf werden einzelne Komponenten angepasst. Unsere Strategie ist für den Zeitraum bis 2029 definiert.

Durch unsere neue Ausrichtung sichern wir nicht mehr nur Risiken ab, sondern reduzieren diese aktiv. Dadurch unterstützen wir unsere Kunden beim Vermeiden von Krankheiten und Schäden und tragen so dazu bei, dass sie gesünder und sicherer leben. Unternehmen und Haushalte, die unsere Präventionsangebote nutzen, machen wir resilienter. Unsere Fokussierung auf Kernprodukte und -services ermöglicht es Vermittlern, unser Sortiment leichter zu verstehen. Die Reduzierung der Schadenlast durch unseren präventiven Ansatz bietet Vorteile für alle Stakeholder.

Der Vorstand wurde im Rahmen der Vorstandssitzungen, der Aufsichtsrat durch eine Schulung über das Vorgehen und die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse informiert. Die Wesentlichkeitsanalyse basierte auf der Analyse der Standpunkte und Interessen der betroffenen Interessenträger, entsprechend den Beschreibungen in diesem Kapitel. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen unter Punkt GOV 2.

Themenbezogene Angaben zu SBM-2

ESRS 2 S1 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Arbeitskräfte des Unternehmens

Die oben aufgeführten Maßnahmen zum Einbezug der Interessen unserer Arbeitskräfte berücksichtigen deren Arbeitsbedingungen und Rechte im Rahmen der Unternehmensstrategie. Die Interessen der Arbeitnehmer werden in Strategie und Geschäftsmodell einbezogen, welche die Achtung der Menschenrechte und eine langfristige Wertschöpfung gewährleisten sollen. Die NÜRNBERGER hat die oben dargestellten Wesentlichkeiten identifiziert. Die Arbeitnehmerinteressen werden konkret über das Thema Arbeitsbedingungen sowie Gleichstellung und „Nicht-Diskriminierung“ berücksichtigt. In der Wesentlichkeitsanalyse wurden bisher ausschließlich positive Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens festgestellt. Eine Prüfung, welche Rolle Strategie und Geschäftsmodell bei der Schaffung, Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens spielen können und ob und wie eine Anpassung notwendig ist, um solchen Auswirkungen zu begegnen, erfolgt aktuell nicht auf Ebene einzelner IROs.

ESRS 2 S2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Unsere Dienstleister und Lieferanten sind Bestandteil der Wertschöpfungskette und beeinflussen Qualität und Effizienz der angebotenen Dienstleistungen. Wir arbeiten auch mit Lieferanten zusammen, die nachhaltige und qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen bereitstellen. Diese Lieferanten werden ausgewählt und regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie den Standards der NÜRNBERGER entsprechen. Um die Einhaltung geltender Gesetze, soziale Verantwortung sowie faire Betriebspraktiken zu erreichen, wurde ein Lieferantenkodex festgelegt. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung der Interessen, Standpunkte und Rechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Strategie und Geschäftsmodell findet aktuell nicht statt. Für Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette wurden in der Wesentlichkeitsanalyse keine wesentlichen positiven oder negativen Auswirkungen identifiziert. Insofern erfolgt bisher keine explizite Überprüfung und damit keine Berücksichtigung, welche Rolle Strategie und Geschäftsmodell bei der Schaffung oder Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette spielen und ob eine Anpassung notwendig ist, um solchen Auswirkungen zu begegnen.

ESRS 2 S4 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Verbraucher und Endnutzer

Das Geschäftsmodell der NÜRNBERGER basiert auf dem Angebot von Versicherungsprodukten. Diese müssen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz die Bedürfnisse des Zielmarkts abdecken. Demzufolge entwickelt die NÜRNBERGER die Produkte – das Fundament des Geschäftsmodells – anhand der Kundeninteressen. Die oben geschilderten Initiativen zur Kundenzentrierung helfen uns, die Interessen und Standpunkte unserer Verbraucher und Endnutzer, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte, bei der Strategie und dem Geschäftsmodell zu berücksichtigen. Eine Überprüfung auf Ebene der wesentlichen IROs, welche Rolle Strategie und Geschäftsmodell bei der Schaffung oder Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer spielen und ob eine Anpassung notwendig ist, um solchen Auswirkungen zu begegnen, erfolgt bisher nicht.

1.2.10 ESRS 2-SBM 3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen der NÜRNBERGER

Die NÜRNBERGER hat im Rahmen ihrer Wesentlichkeitsanalyse wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert, die sich auf ihr Geschäftsmodell, ihre Strategie und ihre Entscheidungsfindung sowie auf Mensch und Umwelt auswirken. Die Analyse basiert auf den Anforderungen des ESRS 1 und berücksichtigt die Doppelte Wesentlichkeit, wobei sowohl Impact Materiality als auch Financial Materiality einbezogen werden.

Als wesentliche Standards bzw. Unterthemen wurden identifiziert:

- E1-Anpassung an den Klimawandel, Eindämmung des Klimawandels sowie Energie
- S1-Arbeitsbedingungen sowie Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung
- S2-Beschäftigte in der Wertschöpfungskette
- S4-Verbraucher/Endnutzer/Kunden
- G1-Wettbewerbswidriges Verhalten/politisches Engagement, Korruption und Bestechung sowie Kultur des Geschäftsgebarens.

Die einzelnen für die aufgeführten Standards identifizierten wesentlichen IROs wurden für den Eigenen Betrieb, die Kapitalanlagen, die Versicherungstechnik und das Bankgeschäft betrachtet und sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich. Alle angegebenen IROs fallen unter die Angabe-Pflichten der ESRS. Es werden keine zusätzlichen unternehmensspezifischen Angaben identifiziert und beschrieben.

Die IROs umfassen die kurz-, mittel- und langfristigen Einflüsse, die auf das Unternehmen, seine Wertschöpfungskette und seine Stakeholder wirken. Die vernünftigerweise zu erwartenden Zeithorizonte für die Auswirkungen werden unter Berücksichtigung ihrer Wahrscheinlichkeit definiert. Dabei gelten kurzfristige Auswirkungen (< 1 Jahr) als „sehr wahrscheinlich“, mittelfristige Auswirkungen (1–5 Jahre) als „wahrscheinlich“, während langfristige Auswirkungen (> 5 Jahre) „eher unwahrscheinlich“ bis „unwahrscheinlich“ sind. Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wesentlichen IROs.

IRO- Nummer Bericht	Themen und Unterthemen	IRO-Typ	Dimension	Kurzbeschreibung des IRO	Actual vs. Potential	Zeithorizonte
E1-IRO1	E1: Energie	Risk	Versicherungs- technik	Risiken durch steigende Energiekosten, u. a. Schadeninflation	Actual	kurzfristig
E1-IRO2	E1: Ein- dämmung des Klimawandels	Risk	Eigener Betrieb	Kostensteigerung der Wertschöpfungsaktivitäten durch Erhöhung der CO ₂ -Abgabe oder der Preise für Emissionszertifikate	Potential	mittelfristig
E1-IRO3	E1: Ein- dämmung des Klimawandels	Risk	Versicherungs- technik	Realisierung von Verlusten bei der Versicherung von nachhaltigen Technologien (unbekannte Risiken)	Potential	mittelfristig
E1-IRO4	E1: Ein- dämmung des Klimawandels	Risk	Versicherungs- technik	Zunehmende Haftungsrisiken im Underwriting	Potential	mittelfristig
E1-IRO5	E1: Anpassung an den Klima- wandel	Positive Impact	Versicherungs- technik	Naturkatastrophenvorbeugung und damit verbundener Schutz der Umwelt (Gesellschaft) durch Bereitstellung von Daten für Forscher/Experten/GDV, Verwendung von Früherkennungssystemen und Statistiken, qualitative und quantitative Szenarioanalysen zur Anpassung an den Klimawandel	Potential	kurzfristig
E1-IRO6	E1: Anpassung an den Klima- wandel	Positive Impact	Versicherungs- technik	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und finanzieller Schutz der Gesellschaft durch die Übernahme („neuer“) klimabedingter Risiken sowie Risikominimierung durch die Auswahl risikobasierter Boni beim Ergreifen von Präventivmaßnahmen beim Angebot taxonomiekonformer Produkte	Potential	kurzfristig
E1-IRO7	E1: Anpassung an den Klima- wandel	Oppor- tunity	Eigener Betrieb	Bessere Qualität der Ermittlung des Kapitalbedarfs, steigende finanzielle Stabilität und Sicherheit für Aktionäre durch Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Szenarioanalysen zur Anpassung an den Klimawandel im ORSA	Potential	mittelfristig
E1-IRO8	E1: Anpassung an den Klima- wandel	Positive Impact	Versicherungs- technik	Allgemeine Versicherbarkeit von Klimarisiken, finanzieller Schutz der Gesellschaft und Tragfähigkeit von Naturkatastrophen durch risikogerechte, stabile Produkt- und Preisgestaltung unter Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Szenarioanalysen zur Anpassung an den Klimawandel	Potential	kurzfristig
E1-IRO9	E1: Anpassung an den Klima- wandel	Negative Impact	Versicherungs- technik	Lückenhafter Versicherungsschutz und finanzielle Risiken für die Gesellschaft durch Nichtversicherung von Klimarisiken. Gewisse Risiken (z.B. NatCat) sind nicht mehr versicherbar mit Folgen auf die Wirtschaft	Actual	kurzfristig
E1-IRO10	E1: Anpassung an den Klima- wandel	Oppor- tunity	Versicherungs- technik	Umsatzsteigerung durch Versicherungs- und Risikotransferlösungen für steigende physische Risiken	Potential	mittelfristig
E1-IRO11	E1: Anpassung an den Klima- wandel	Risk	Versicherungs- technik	Verlust der Profitabilität von Produkten durch steigende Schadenzahlungen (verursacht durch zunehmende Klimarisikoereignisse wie Extremwetter und damit verbundene Kumulschäden)	Potential	mittelfristig
E1-IRO12	E1: Anpassung an den Klima- wandel	Risk	Kapitalanlage	Sinkender Investitionswert und Finanzmarktverluste durch die Verwirklichung steigender physischer und transitorischer Risiken	Potential	mittelfristig
S1-IRO1	S1: Arbeits- bedingungen	Positive Impact	Eigener Betrieb	Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, unter anderem durch geregelte Arbeitszeiten, eine gute Work-Life-Balance und das Angebot unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle entlastet die Beschäftigten und hat einen positiven Einfluss auf die (psychische) Gesundheit	Actual	kurzfristig
S1-IRO2	S1: Arbeits- bedingungen	Positive Impact	Eigener Betrieb	Die Ermöglichung einer betrieblichen Mitbestimmung kann eine faire Beziehung zwischen Arbeitgeber und -nehmer fördern	Actual	kurzfristig

IRO- Nummer Bericht	Themen und Unterthemen	IRO-Typ	Dimension	Kurzbeschreibung des IRO	Actual vs. Potential	Zeithorizonte
S1-IRO3	S1: Arbeitsbedingungen	Positive Impact	Eigener Betrieb	Die Bezahlung von angemessenen und tariflichen Löhnen ermöglicht den Mitarbeitenden und ihren Familien einen guten Lebensunterhalt	Actual	kurzfristig
S1-IRO4	S1: Arbeitsbedingungen	Positive Impact	Eigener Betrieb	Die Vermittler erhalten eine angemessene Provision für ihre Leistung und werden somit positiv vom Unternehmen beeinflusst	Actual	kurzfristig
S1-IRO5	S1: Arbeitsbedingungen	Opportunity	Eigener Betrieb	Arbeitsbedingungen sind ein wichtiger Baustein der Arbeitgeberattraktivität, die für die Rekrutierung von Fachkräften und so für den Unternehmenserfolg maßgeblich ist	Actual	kurzfristig
S1-IRO6	S1: Arbeitsbedingungen	Risk	Eigener Betrieb	Ein steigendes Lohn- und Leistungsniveau durch Wettbewerb um Talente kann die Kosten zur Rekrutierung und Bindung der notwendigen Fachkräfte erhöhen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Alters der Belegschaft ist das eine zentrale Herausforderung (operationelles und finanzielles Risiko)	Potential	mittelfristig
S1-IRO7	S1: Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Positive Impact	Eigener Betrieb	Setzen Versicherer sich für Gleichbehandlung innerhalb des eigenen Unternehmens ein, kann dies positive Auswirkungen auf die Belegschaft, aber auch in der Wirtschaft und der Gesellschaft haben	Actual	kurzfristig
S1-IRO8	S1: Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Positive Impact	Eigener Betrieb	Die Vermeidung von Diskriminierung (inkl. deutlicher, auch arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei Vorfällen) und Verbesserungen der Gleichbehandlung können eine direkte Entlastung der Arbeitnehmer bewirken	Actual	kurzfristig
S1-IRO9	S1: Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Positive Impact	Eigener Betrieb	Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten ist nicht nur für das Unternehmen vorteilhaft, sondern es profitiert auch die Belegschaft selber	Actual	kurzfristig
S1-IRO10	S1: Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Positive Impact	Eigener Betrieb	Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und Sensibilisierung für deren Bedürfnisse ermöglicht und fördert soziale Inklusion und Teilhabe	Actual	kurzfristig
S2-IRO1	S2: Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	Risk	Eigener Betrieb	Reputationsschaden bei Diskriminierungsvorfällen (Reputationsrisiko)	Potential	mittelfristig
S4-IRO1	S4: Verbraucher/(End-) Nutzer	Positive Impact	Versicherungstechnik	Finanzielle Sicherheit und Absicherung der Gesundheit der Kunden durch die Übernahme versicherbarer Risiken	Actual	kurzfristig
S4-IRO2	S4: Verbraucher/(End-) Nutzer	Positive Impact	Versicherungstechnik	Informationsversorgung des Kunden durch Beratungsqualität und durch das Erfüllen der Informations- und Aufklärungspflichten (und weiterer regulatorischen Anforderungen z. B. Offenlegungsverordnung)	Actual	kurzfristig
S4-IRO3	S4: Verbraucher/(End-) Nutzer	Positive Impact	Versicherungstechnik	Schutz der Sicherheit bzw. Gesundheit des Kunden durch Risikofrühwarnsysteme (z. B. vor Sturm) und Beratung oder Leistungen zur Schadenprävention (bspw. Vorsorgeuntersuchungen)	Actual	kurzfristig
S4-IRO4	S4: Verbraucher/(End-) Nutzer	Negative Impact	Versicherungstechnik	Negative Beeinflussung von Kunden, wenn Risiken falsch eingeschätzt oder Schäden nicht ausgezahlt werden	Potential	eher langfristig

IRO-Nummer Bericht	Themen und Unterthemen	IRO-Typ	Dimension	Kurzbeschreibung des IRO	Actual vs. Potential	Zeithorizonte
S4-IRO5	S4: Verbraucher/(End-) Nutzer	Opportunity	Versicherungstechnik	Langfristiger Erfolg durch Fokussierung auf den Kunden und damit einhergehende Kundenzufriedenheit (ggf. ausgedrückt im Net Promoter Score)	Potential	kurzfristig
S4-IRO6	S4: Verbraucher/(End-) Nutzer	Opportunity	Versicherungstechnik	Schadenvorbeugung durch risikogerechte Beratung und Aufklärung über Präventivmaßnahmen (und risikobasierte Boni – z.B. beim Angebot taxonomiekonformer Produkte)	Potential	mittelfristig
S4-IRO7	S4: Verbraucher/(End-) Nutzer	Opportunity	Bankgeschäft	Durch das Angebot nachhaltiger Vermögensverwaltung in Form „grüner“ Finanzprodukte an die Kunden, welche das Kapital in umweltfreundliche und soziale Projekte lenken, kann die Bank einen Reputationsvorteil erlangen. Dies kann der Bank dabei helfen, sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren und neue Kunden und Geschäftspartner zu gewinnen	Actual	kurzfristig
S4-IRO8	S4: Verbraucher/(End-) Nutzer	Risk	Eigener Betrieb	Umsatzeinbuße durch steigende Unzufriedenheit der Kunden und Verhinderung von Neugeschäft, ausgelöst durch eine Vielzahl von potenziellen Faktoren (Reputationsrisiko, finanzielles Risiko)	Actual	kurzfristig
S4-IRO9	S4: Verbraucher/(End-) Nutzer	Risk	Versicherungstechnik	Geldbuße, Sanktionen oder finanzielle Einbuße durch Nichtigkeit von Verträgen bei Nichterfüllung von Informations- und Aufklärungspflichten (Reputationsrisiko, finanzielles Risiko)	Potential	mittelfristig
G1-IRO1	G1: Korruption und Bestechung	Risk	Eigener Betrieb	Nachfragerückgang und Kundenverlust durch Reputations-schaden, finanzielle Schäden, behördliche Sanktionszahlungen z.B. Geldwäschefälle (finanzielles Risiko, Reputationsrisiko)	Potential	langfristig
G1-IRO2	G1: Wettbewerbswidriges Verhalten und politisches Engagement oder Lobbying	Risk	Eigener Betrieb	Es bestehen Risiken im Hinblick auf die Bildung von Allianzen (z.B. Net Zero Insurance Alliance), die bei Verstoß gegen das Kartellrecht finanzielle Einbußen mit sich bringen (Rechtsrisiko), Reputationsschaden (sinkendes Vertrauen und Zweifel an Integrität) durch intransparenten Umgang mit Lobbyaktivitäten und politischer Einflussnahme (keine Eintragung ins Lobbyregister) (Reputationsrisiko)	Potential	langfristig
G1-IRO3	G1: Kultur des Geschäftsgebarens	Risk	Eigener Betrieb	Mangelnde Arbeitgeberattraktivität bzw. mangelnde Performance aufgrund einer schlechten Unternehmenskultur und damit verbundene finanzielle Einbuße	Potential	mittelfristig

Einfluss der wesentlichen IROs auf Geschäftsmodell, Wertschöpfungskette, Strategie und Entscheidungsfindung sowie der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

Kapitalanlagen

Durch die Verwirklichung steigender physischer und transitorischer Risiken ergibt sich potenziell das Risiko von sinkenden Investitionswerten und Finanzmarktverlusten (E1-IRO12). Durch die Einhaltung unserer „ESG-Prinzipien“ als Bestandteil der innerbetrieblichen Richtlinie des Bereichs Kapitalanlage zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken streben wir eine Reduzierung des genannten Risikos an und erwarten damit einen positiven Einfluss auf unser Geschäftsmodell. Wir wenden je nach Assetklasse verschiedene Ansätze an. Für traditionelle Investmentformen wie Aktien und Anleihen werden ein „Comply-or-Explain“-Ansatz sowie Ausschlusskriterien angewandt. Bei alternativen Investmentformen wie Immobilien, Infrastruktur Equity, Private Equity sowie Private Debt erfolgt bei Neuzeichnungen ein ESG-Scoring durch den konzerneigenen Asset Manager, das unter anderem das allgemeine ESG-Engagement des externen Asset

Managers sowie die konkret verfolgte ESG-Strategie berücksichtigt. Darüber hinaus sind ebenfalls Ausschlusskriterien implementiert. Für detailliertere Informationen wird auf Abschnitt 2.2.3 verwiesen.

Versicherungstechnik

Im Bereich Versicherungstechnik haben wir sowohl positive Auswirkungen durch Risikominimierung (E1-IRO5, E1-IRO6, S4-IRO3) und -absicherung (E1-IRO8, S4-IRO1, S4-IRO2) als auch negative Auswirkungen aufgrund fehlender Angebote zur Risikoversicherung bzw. falscher Risikoeinschätzungen identifiziert (E1-IRO9, S4-IRO4).

Ein Risiko sehen wir in einem starken Anstieg der Kosten etwa durch Schadeninflation aufgrund steigender Energiekosten, höhere Schadenzahlungen durch zunehmende Klimaereignisse oder Verluste bei der Versicherung neuer unbekannter Risiken (E1-IRO11, E1-IRO3, E1-IRO4, E1-IRO1). Außerdem könnten Compliance-Risiken wie Sanktionen oder Reputationsschäden wegen unterlassener Informations- und Aufklärungspflichten entstehen (S4-IRO9). Auf der anderen Seite haben wir als potenzielle Chancen die Umsatzsteigerungen durch passende Versicherungslösungen für wachsende physische Risiken (E1-IRO10), höhere Kundenzufriedenheit durch die Fokussierung auf Kundenbedürfnisse (S4-IRO5) sowie eine verbesserte Schadenprävention durch risikogerechte Beratung und Aufklärung (S4-IRO6) erkannt.

Diese identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen beeinflussen unsere Geschäftsstrategie. Wir richten uns zunehmend als Präventionsversicherer und Gesundheitspartner aus, wobei die Prävention im Sinne der Gesunderhaltung und Schadenvermeidung sowie die Fokussierung auf die Bedürfnisse unserer Kunden zentrale Bestandteile unserer Strategie bilden (E1-IRO5, E1-IRO6, S4-IRO3, S4-IRO5). Die Entwicklung neuer nachhaltiger Produkte ist eines der drei Fokusthemen in unserem Nachhaltigkeitszielbild (E1-IRO8, S4-IRO1, E1-IRO10, S4-IRO6). Bereits verankerte Instrumente zur Risikosteuerung, wie angemessener Rückversicherungsschutz, risikoadjustiertes Underwriting und kontinuierliches Rechtsmonitoring unterstützen uns beim Umgang mit den erkannten wesentlichen Risiken (E1-IRO11, E1-IRO3, E1-IRO4, E1-IRO1, S4-IRO9).

Der unzureichende Versicherungsschutz von Klimarisiken, wie etwa Naturkatastrophen, erhöht die finanziellen Risiken für die Gesellschaft. Bestimmte Risiken werden zunehmend unversicherbar, was nicht nur die Wirtschaft belastet, sondern auch die Fähigkeit einschränkt, nach Katastrophen schnell zu reagieren und Schäden zu beheben. Besonders nach schwerwiegenden Ereignissen wie Flutkatastrophen kann der Wiederaufbau ohne Versicherungsschutz sehr lange dauern, was die Betroffenen in existenzbedrohende Situationen bringen kann (E1-IRO9). Fehlerhafte Risikoeinschätzungen und das Nichtauszahlen von Schadensansprüchen können für Kunden schwerwiegende Folgen haben, die im schlimmsten Fall existenzgefährdend sind (S4-IRO4).

Positive Auswirkungen ergeben sich durch Prävention wie Naturkatastrophenvorbeugung durch die Bereitstellung von Daten (E1-IRO5) sowie durch die Nutzung von Früherkennungssystemen und statistischen Analysen (S4-IRO3). Insbesondere im Bereich der Sachversicherungen bietet die Naturkatastrophenvorbeugung die Chance, durch präventive Maßnahmen Risiken zu minimieren, um die Umwelt und Gesellschaft zu schützen. Die Übernahme von neuen klimabedingten Risiken soll die Anpassung an den Klimawandel fördern und finanziellen Schutz für die Gesellschaft gewährleisten (E1-IRO6). Qualitative und quantitative Szenarioanalysen sowie die allgemeine Versicherbarkeit von Klimarisiken ermöglichen es, sich besser an den Klimawandel anzupassen und somit die Gesellschaft vor den verheerenden Folgen von Naturkatastrophen zu schützen (E1-IRO8, S4-IRO1). Die NÜRNBERGER berücksichtigt zum Teil bereits die Auswirkungen des Klimawandels bei der Entwicklung ihrer Produkte.

Unser Kerngeschäft besteht darin, Risiken von Individuen und Unternehmen zu übernehmen und ihnen dadurch finanzielle Sicherheit zu bieten. Dies umfasst sowohl traditionelle Risiken wie Unfälle oder Krankheiten als auch neue, zunehmend relevante Risiken wie Naturkatastrophen und Klimaveränderungen (E1-IRO8, S4-IRO1, S4-IRO2). Bestimmte Risiken, insbesondere solche, die sehr hoch oder schwer kalkulierbar sind, können gegebenenfalls jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht versichert werden bzw. bergen die Gefahr einer falschen Risikoeinschätzung (E1-IRO9, S4-IRO4). Ein wesentlicher Bestandteil unserer Strategie als Präventionsversicherer zielt darauf ab, Schäden und Risiken proaktiv zu minimieren. Dies zeigt sich in der Bereitstellung von Risiko-frühwarnsystemen und der Förderung von Vorsorgemaßnahmen, die dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit von Schadenfällen zu reduzieren. Die Zusammenarbeit mit Dienstleistern, die bereits spezialisierte Services und Tools im Bereich Prävention anbieten, unterstützt uns bei der Entwicklung neuer nachhaltige Produkte (E1-IRO5, E1-IRO6, S4-IRO3). Alle genannten potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen in der Dimension Versicherungstechnik sind also tief in das Geschäftsmodell der NÜRNBERGER eingebettet und resultieren direkt aus der grundlegenden Aufgabe, Risiken zu minimieren und zu managen.

Eigener Betrieb

Im Bereich Eigener Betrieb haben wir ausschließlich positive tatsächliche Auswirkungen erkannt. Diese umfassen eine verbesserte Lebensqualität durch gute Arbeitsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten für die Beschäftigten (S1-IRO1, S1-IRO3, S1-IRO4, S1-IRO9), die Förderung der betrieblichen Mitbestimmung (S1-IRO2) sowie unser Engagement für Diversität und Inklusion (S1-IRO7, S1-IRO8, S1-IRO10). Als tatsächliche Risiken im Eigenen Betrieb sehen wir mögliche Kostensteigerungen (E1-IRO2, E1-IRO2, S1-IRO6), Reputationsschäden (S2-IRO1, G1-IRO1, G1-IRO2) sowie finanzielle Einbußen durch eine geringe Attraktivität für Kunden und/oder Mitarbeiter (S4-IRO8, G1-IRO3). Auf der anderen Seite bietet die Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Szenarioanalysen zur Anpassung an den Klimawandel im ORSA die Chance, die Qualität der Kapitalbedarfsermittlung zu steigern und somit die finanzielle Stabilität und Sicherheit für Aktionäre zu erhöhen (E1-IRO7). Das aktive Bemühen um gute Arbeitsbedingungen kann zudem die Arbeitgeberattraktivität bei der Rekrutierung von Fachkräften erhöhen (S1-IRO5).

Diese tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen beeinflussen auch unsere Strategie und unser Geschäftsmodell. Unsere Unternehmenskultur ist ein entscheidender Erfolgsfaktor, der unsere strategischen Ziele – Wachstum, Ertrag und Sicherheit – maßgeblich unterstützt. Das Geschäftsmodell einer Versicherung basiert zudem nicht auf Patenten oder materiellen Ressourcen. Stattdessen sind unsere Mitarbeiter unsere wertvollste Ressource. Ihre Kompetenz und Motivation sind entscheidend für unseren wirtschaftlichen Erfolg und tragen dazu bei, innovative Lösungen und guten Service anbieten zu können. Deshalb haben wir bereits folgende Konzepte und Vereinbarungen implementiert: Prozess zum Wandel der Unternehmenskultur (S1-IRO5, G1-IRO3), Förderung der Gleichbehandlung und Inklusion sowie Vermeidung von Diskriminierung (S1-IRO7, S1-IRO8, S1-IRO10), Compliance-Kultur (S2-IRO1, G1-IRO1, G1-IRO2), Feedback- und Weiterbildungsangebote (S1-IRO6, S1-IRO9), betriebliches Gesundheitsmanagement (S1-IRO1, S1-IRO5, G1-IRO3), flexible Arbeitszeitmodelle (S1-IRO1, S1-IRO5), effektives Kostenmanagement (E1-IRO2, S1-IRO6), strukturierte Vergütung und leistungsorientierte Provisionsmodelle (S1-IRO3, S1-IRO4), Fokussierung auf die Kundenzufriedenheit (G1-IRO3) sowie Mitbestimmungsmechanismen (S1-IRO2). Für die Zukunft streben wir an, unsere Praktiken weiterzuentwickeln und unsere Standards weiter zu verbessern.

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie die Möglichkeit zur beruflichen, persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung haben positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer. Geregelte Arbeitszeiten, eine ausgewogene Work-Life-Balance und flexible Arbeitszeitmodelle entlasten diese und fördern ihre physische und psychische Gesundheit (S1-IRO1). Angemessene, tarifliche Löhne und Provisionsmodelle ermöglichen den eigenen Arbeitskräften sowie den Vermittlern und ihren Familien einen guten Lebensunterhalt, was sich direkt auf die Lebensqualität auswirkt (S1-IRO3, S1-IRO4). Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten stärken sowohl das Unternehmen als auch die eigenen Arbeitskräfte (S1-IRO9).

Eine faire Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird durch betriebliche Mitbestimmung gestärkt (S1-IRO2).

Die Gleichbehandlung innerhalb des Unternehmens sowie die Vermeidung von Diskriminierung schaffen ein positives Arbeitsumfeld, das sowohl die eigenen Arbeitskräfte als auch die Gesellschaft positiv beeinflusst (S1-IRO7, S1-IRO8). Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und die Sensibilisierung für deren Bedürfnisse fördern soziale Inklusion und Teilhabe (S1-IRO10).

Die NÜRNBERGER setzt in ihrer Strategie auf eine Unternehmenskultur, die Leistung und Innovation sowie Inklusion und Vielfalt fördert. Damit stehen die Auswirkungen der Dimension Eigener Betrieb, die gute Arbeitsbedingungen, angemessene Entlohnung und Mitbestimmung fördern sollen sowie Inklusion und Gleichbehandlung anstreben, in direkter Verbindung.

Bankgeschäft

Im Bankgeschäft sehen wir durch das Angebot nachhaltiger Finanzprodukte die tatsächliche Chance, einen Reputationsvorteil zu erzielen (S4-IRO7). Dieser Vorteil könnte der Bank dabei helfen, sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren und neue Kunden sowie Geschäftspartner zu gewinnen. Aus diesem Grund beabsichtigt die FFPB, ihr Angebot in der nachhaltigen Vermögensverwaltung weiter zu stärken.

Themenbezogene Angaben zu SBM-3

E1-SBM3 Klimawandel

Die NÜRNBERGER hat die identifizierten wesentlichen klimabezogenen Risiken nach klimabezogenen physischen Risiken und klimabedingten Übergangsrisiken eingeteilt. Physische Risiken betreffen den genannten Verlust der Profitabilität von Produkten durch steigende Schadenszahlungen. Das Risiko von sinkenden Investitionswerten und Finanzmarktverlusten kann sich sowohl durch physische als auch transitorische Entwicklungen verwirklichen. Bei den klimabezogenen Übergangsrisiken kann das Risiko aus einer Kostensteigerung der Wertschöpfungsaktivitäten durch Erhöhung der CO₂-Abgabe oder der Preise für Emissionszertifikate wesentlich werden. Im Bereich der Versicherungstechnik betreffen transitorische Risiken die Realisierung von Verlusten bei der Versicherung von nachhaltigen Technologien sowie zunehmende Haftungsrisiken im Underwriting.

Die Resilienz unserer Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells auf den Klimawandel wird unter dem Punkt 1.2.12 beschrieben.

S1-SBM-3 Eigene Arbeitskräfte

Wie bereits oben erläutert, sind unsere Mitarbeiter ein zentraler Bestandteil unseres Geschäftsmodells. Ihre Motivation und Kompetenz zu fördern, ist daher ein wesentlicher Teil unserer Strategie. Attraktive Arbeitsbedingungen und engagierte und motivierte Arbeitskräfte sind ein entscheidender Teil der Geschäftsstrategie der NÜRNBERGER, da sie die Qualität des Kundenservice, die Effizienz der Prozesse, die Innovationsfähigkeit und die Arbeitgeberattraktivität direkt beeinflussen. Dies gilt auch für die Rekrutierung und die Bindung von Fachkräften. Die Herausforderungen, die sich durch den demografischen Wandel ergeben, können hierdurch abgefedert werden. Der Wettbewerb um Talente kann jedoch zu steigenden Lohnkosten führen, was finanzielle Risiken birgt und die Kostenstruktur sowie die Wettbewerbsfähigkeit beeinflusst. Setzen Versicherer sich für Gleichbehandlung innerhalb des eigenen Unternehmens ein, kann dies positive Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte, aber auch in der Wirtschaft und der Gesellschaft haben. Die Vermeidung von Diskriminierung und Verbesserungen der Gleichbehandlung können eine direkte Entlastung der Arbeitnehmer bewirken. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Arbeitnehmer ist nicht nur für das Unternehmen vorteilhaft, sondern es profitieren auch die eigenen Arbeitskräfte. Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und Sensibilisierung für deren Bedürfnisse ermöglicht und fördert soziale Inklusion und Teilhabe. Chancen und Risiken beziehen sich dabei auf die gesamten Arbeitskräfte der NÜRNBERGER.

Negative Auswirkungen auf die Arbeitnehmer wurden nicht identifiziert. Die positiven Auswirkungen resultieren aus der Implementierung fairer Lohnsysteme, der Schaffung flexibler Arbeitszeitmodelle, der Bereitstellung von Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten und der Ermöglichung einer betrieblichen Mitbestimmung und sind nicht auf Länder und Regionen begrenzt. Diese Aktivitäten betreffen sämtliche Arbeitnehmer der NÜRNBERGER. Die Förderung einer inklusiven und diskriminierungsfreien Arbeitsumgebung gilt zusätzlich auch für die Fremdarbeitskräfte.

Sämtliche Arbeitskräfte der NÜRNBERGER, die von wesentlichen Auswirkungen betroffen sein können, fallen unter die Angaben gemäß ESRS 2. Zu den Arbeitnehmern zählen die Angestellten des Innendienstes und des Außendienstes. Diese unterscheiden sich z. B. nach den Merkmalen festangestellt/befristet, Vollzeit/Teilzeit. Die betroffenen Arbeitnehmer sind in allen Bereichen der Organisation tätig. Zudem gibt es Fremdarbeitskräfte. Zu den Fremdarbeitskräften gehören Selbstständige und von Drittunternehmen bereitgestellte Personen, die im Auftrag der NÜRNBERGER tätig sind.

S2-SBM-3 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Durch Diskriminierungsvorfälle bei den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette kann es grundsätzlich zu einem Reputationsschaden kommen.

Die NÜRNBERGER erkennt dabei die Bedeutung, die Arbeitskräfte entlang der gesamten Wertschöpfungskette für den langfristigen Erfolg des Unternehmens haben. Unser Geschäftsmodell beinhaltet die Integration und die Entwicklung aller Akteure in der Wertschöpfungskette und basiert auf einer engen Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, Lieferanten, Vermittlern, Kunden und anderen Stakeholdern, da dies eng mit der Qualität und Effizienz unserer angebotenen Dienstleistungen verbunden ist. Eine Verletzung der Rechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette kann nicht nur zu unmittelbaren Nachteilen für die betroffenen Arbeitskräfte führen, sondern auch das Vertrauen in das Unternehmen untergraben und langfristige Reputationsrisiken erzeugen. Die genannten Aspekte sind Grundvoraussetzung zur Verbesserung der

Servicequalität und Förderung der Innovationskraft, was letztlich die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens stärkt. Davon sind nicht einzelne Gruppen, sondern alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette betroffen. Diese sind in den Umfang der Offenlegung gemäß ESRS 2 einbezogen.

Die NÜRNBERGER arbeitet mit einer Vielzahl von Arbeitskräften entlang der Wertschöpfungskette zusammen. Hierzu zählen auch Arbeitskräfte, die auf dem Betriebsgelände arbeiten, aber nicht zur eigenen Belegschaft gezählt werden (z. B. Arbeitskräfte des Reinigungsdienstleisters oder im Wachdienst) und Arbeitskräfte, die in der vorgelagerten Wertschöpfungskette arbeiten (z. B. Arbeitskräfte bei externen Dienstleistern und Lieferanten sowie Vermittler). In der nachgelagerten Wertschöpfungskette zählen hierzu beispielsweise externe Gutachter, Reparaturbetriebe, die im Rahmen von Schadenregulierungen, Kundenservice oder weiteren Dienstleistungen tätig sind. Es bestehen keine Joint-Ventures. In Zweckgesellschaften sind keine Arbeitskräfte beschäftigt. Sie sind auch nicht in Regionen beschäftigt, die ein erhebliches Risiko von Kinder-, Zwangs- oder Pflichtarbeit bergen. Arbeitskräfte wie Mitglieder einer Gewerkschaft, Frauen oder junge Arbeitskräfte können grundsätzlich aufgrund ihrer inhärenten Merkmale oder besonderer Umstände besonders anfällig für negative Auswirkungen sein.

S4-SBM-3 Kunden (Verbraucher/Endnutzer)

Die finanzielle Sicherheit und die Absicherung der Gesundheit der Kunden spielen eine zentrale Rolle bei der NÜRNBERGER. Als Präventionsversicherer liegt ein besonderer Fokus darauf, dass Menschen gesünder werden und im Leistungsfall abgesichert sind. Durch unsere Beratungen, das Erfüllen der Informations- und Aufklärungspflichten sowie über Risikofrühwarnsysteme versorgen wir den Kunden mit wichtigen Informationen. Diese positiven Auswirkungen beziehen sich auf alle unsere Kunden.

Die identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Bereich Kunden beeinflussen maßgeblich unsere Geschäftsstrategie. Wir arbeiten an der kontinuierlichen Verbesserung der Servicequalität und der Bereitstellung bzw. Einführung innovativer marktgerechter Produkte und Dienstleistungen, die den sich wandelnden Bedürfnissen der Kunden gerecht werden. Das betrifft sowohl die Angebote in den einzelnen Versicherungssegmenten als auch das Bankgeschäft und die damit verbundene Beratungsqualität.

Die Kunden der NÜRNBERGER unterteilen sich in Privatkunden und Firmenkunden. Privatkunden umfassen Einzelpersonen und Haushalte, die Versicherungsprodukte wie Lebens-, Kranken-, Kfz- und Sachversicherungen sowie Bankprodukte nutzen. Firmenkunden sind Unternehmen und Organisationen, die ihre betrieblichen Risiken absichern möchten. Alle Kunden, die wahrscheinlich von wesentlichen Auswirkungen betroffen sind, sind in den Umfang der Offenlegung gemäß ESRS 2 einbezogen.

Sämtliche identifizierten wesentlichen Risiken und Chancen sind nicht auf bestimmte Kundengruppen konzentriert, sondern gelten für alle. Die negative Beeinflussung von Kunden, wenn Risiken falsch eingeschätzt werden oder Schäden nicht ausgezahlt werden, ist nicht systemisch, sondern allenfalls fallabhängig. Zudem haben wir kein spezielles Verfahren entwickelt, um zu prüfen, ob Kunden mit besonderen Merkmalen einem größeren Schadenrisiko ausgesetzt sind. Unser Produktangebot ist für die Kunden nicht schädlich und führt nicht zu chronischen Krankheiten. Unsere angebotenen Dienstleistungen schränken das Recht auf Privatsphäre, den Schutz von personenbezogenen Daten sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Nichtdiskriminierung nicht ein. Die Kunden sind jedoch auf unsere vermittelten Produktangebote inkl. relevanter Produktbeschreibungen der zugrundeliegenden Versicherungen und Dienstleistungen angewiesen.

Eine besondere Anfälligkeit bezüglich der Auswirkungen auf die Gesundheit, die Privatsphäre oder für Auswirkungen von Marketing- und Verkaufsstrategien für schutzbedürftige Personen besteht nicht.

Aktuelle finanzielle Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen

Die Analyse der aktuellen finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen zeigt, dass insbesondere steigende Schadenzahlungen sowie die zunehmenden physischen Risiken durch Klimawandelereignisse die Finanzlage des Unternehmens beeinflussen können. Diese Risiken wirken sich auf die Versicherungstechnik und damit auf die versicherungstechnischen Rückstellungen aus, da Untertarifierung, Schadenhöhe und -frequenzen und unvorhergesehene Haftungsrisiken zu finanziellen Verlusten führen können. Das Ergebnis der Schadenversicherung der NÜRNBERGER ist im Berichtsjahr 2024 durch hohe Schadenaufwendungen belastet. Da diese jedoch bzgl. Groß- und Unwetterschäden nicht eindeutig und abgrenzbar dem Klimawandel zugeordnet werden können, ist eine Quantifizierung dieser versicherungstechnischen Risiken auf die aktuelle Finanzlage nicht möglich.

Für weitere identifizierte Risiken und Chancen wie z. B. den positiven oder negativen Effekten aus einer verbesserten bzw. verschlechterten Kundenzufriedenheit sowie aus einer erhöhten Arbeitgeberattraktivität mit positiven Wirkungen auf das Fachkräfte-Recruiting können ebenfalls keine direkten finanziellen Auswirkungen quantifiziert werden.

Aktuell gehen wir für den nächsten Berichtszeitraum von keinen wesentlichen Anpassungen der Buchwerte der Kapitalanlagen und sonstiger Vermögenswerte sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verpflichtungen aus. Allerdings erfolgt eine regelmäßige Überprüfung im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung sowie abhängig von besseren Erkenntnissen, um mögliche finanzielle Verluste frühzeitig zu erkennen.

Widerstandsfähigkeit der Strategie und des Geschäftsmodells bezogen auf IROs

Die Resilienz der Unternehmensstrategie und des Geschäftsmodells wird durch die Überwachung und Anpassung an klimabezogene Risiken gestärkt. Dabei stützten wir uns auf qualitative und quantitative Szenarioanalysen, die zur Bewertung physischer und transitorischer Risiken herangezogen werden. Die Fähigkeit der NÜRNBERGER, sich an klimawandelbedingte Herausforderungen anzupassen, wird durch präventive Maßnahmen wie z. B. Früherkennungssysteme für Naturkatastrophen verbessert (vgl. Ausführungen zur Risiko- und Resilienzanalyse).

Auch die Strategie zur Sicherstellung von fairen und sicheren Arbeitsbedingungen sowie der Förderung von Inklusion und Chancengleichheit trägt zur langfristigen Resilienz des Unternehmens bei. Durch gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Förderung einer inklusiven Unternehmenskultur stärkt die NÜRNBERGER ihre Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität als Arbeitgeber.

Neben den eigenen Beschäftigten spielen auch die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette eine zentrale Rolle für die Resilienz und Nachhaltigkeit des Unternehmens. Die NÜRNBERGER setzt sich für faire Arbeitsbedingungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette ein, was insbesondere für externe Dienstleister und Lieferanten von Bedeutung ist.

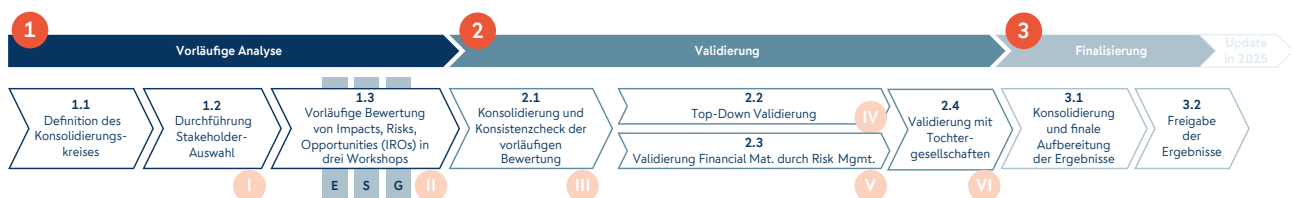
Die Zufriedenheit der Versicherungsnehmer und Kunden ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die NÜRNBERGER und damit elementarer Bestandteil der Geschäftsstrategie. Durch Angebote der Schadenprävention, die Übernahme versicherbarer Risiken auf Basis einer risikogerechten Beratung sowie das Angebot nachhaltiger Bankprodukte kann die NÜRNBERGER Chancen nutzen und Risiken und wesentliche negative Auswirkungen bewältigen.

Die NÜRNBERGER geht davon aus, dass die Geschäftsstrategie und insbesondere der Fokus des Geschäftsmodells Richtung Prävention auf wesentlich identifizierte Auswirkungen, Risiken und Chancen einzahlt und damit die Widerstandsfähigkeit der NÜRNBERGER gestärkt wird.

1.2.11 ESRS 2-IRO 1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Vorgehensweise und Methodik der Wesentlichkeitsanalyse

Die Wesentlichkeitsanalyse verfolgt das Ziel, die wesentlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG) zu identifizieren, die für die NÜRNBERGER und ihre ESG-Berichterstattung von Bedeutung sind. Die Vorgehensweise wurde dabei in drei aufeinander aufbauenden Phasen entsprechend nachfolgender Darstellung strukturiert, um eine systematische Bewertung sicherzustellen. Die Vorgehensweise ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt.



Definition des Konsolidierungskreises (1.1): Es erfolgte eine Untersuchung der aus dem finanziellen Konsolidierungskreis grundsätzlich zu konsolidierenden Tochterunternehmen sowie eine Analyse der über die operativen Kontrollen zu berücksichtigenden Einheiten.

Auswahl der relevanten Stakeholder (1.2): Es wurde eine Stakeholder-Analyse betrieben, um sowohl externe Stakeholder der NÜRNBERGER als auch interne Interessenvertreter einzubeziehen. Den externen Stakeholdern wurden interne Interessenvertreter zugeordnet, welche die externen Stakeholder vertreten. Diese Auswahl wurde im Vier-Augen-Prinzip überprüft.

Durchführung von Workshops (1.3): In interaktiven Workshops mit internen Vertretern von Stakeholderinteressen wurden die wichtigsten Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) identifiziert. Die Workshops dienten als Plattform zur ersten Indikation der Einwertung und stellten sicher, dass relevante Themen systematisch erfasst und bewertet wurden. Die Dokumentation wurde im Rahmen des Workshops von den Stakeholdern überprüft.

Konsolidierung und Konsistenzcheck (2.1): Die Workshopergebnisse wurden konsolidiert und einem Konsistenzcheck unterzogen, um sicherzustellen, dass die Bewertungen schlüssig und nachvollziehbar sind.

Top-Down Validierung (2.2): Mitglieder des CSRD-Projekt-Lenkungsausschusses überprüften die vorläufigen Bewertungen, und das Risikomanagement validierte die finanzielle Wesentlichkeit. Dies gewährleistete die Konsistenz zum Risikoinventar und zur finanziellen Berichterstattung.

Quantitative Analyse (2.3): Basierend auf den gelieferten NACE-Codes eines externen ESG-Datenanbieters und öffentlich zugänglichen Informationen (UNEP FI Sector Impact Map) wurde eine quantitative Analyse der Auswirkungen für die Kapitalanlage der NÜRNBERGER durchgeführt. Für die Beurteilung einer Wesentlichkeit wurden Schwellenwerte festgelegt.

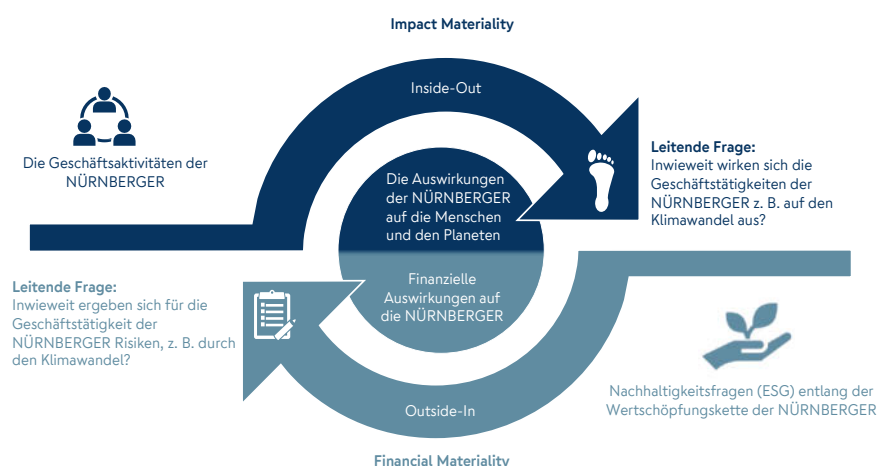
Validierung mit Tochtergesellschaften (2.4): Die Ergebnisse wurden abschließend mit den Tochtergesellschaften der NÜRNBERGER Versicherung validiert, um sicherzustellen, dass alle relevanten Einheiten und deren spezifische Perspektiven berücksichtigt wurden.

Konsolidierung und finale Aufbereitung (3.1): Die validierten Ergebnisse wurden konsolidiert und für die Berichterstattung final aufbereitet. Dies schloss eine detaillierte tabellarische Darstellung der IROs sowie eine quantitative Bewertung und Begründung der Einwertungen ein.

Freigabe der Ergebnisse (3.2): Die endgültigen Ergebnisse wurden vom Vorstand freigegeben, um sicherzustellen, dass sie die strategischen Ziele und Prioritäten der NÜRNBERGER widerspiegeln.

Gemäß der CSRD gilt ein Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich, wenn entweder wesentliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und/oder wesentliche finanzielle Chancen und Risiken für das Unternehmen in Bezug auf das Thema festgestellt werden. Dieses Konzept wird auch als die Doppelte Wesentlichkeit bezeichnet.

Die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse basiert entsprechend der nachfolgenden Darstellung somit auf der Impact Materiality und der Financial Materiality. Dies veranschaulicht die nachfolgende Abbildung.



Die unterschiedlichen Annahmen und Bewertungsmethoden bezüglich Impact Materiality und Financial Materiality werden in den beiden nachfolgenden Kapiteln erläutert.

Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung der potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen – Impact Materiality

Unser Verfahren konzentriert sich auf spezifische Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen, die ein erhöhtes Risiko für nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft darstellen. Dabei werden unsere primären Wertschöpfungsketten – Eigener Betrieb, Versicherungstechnik, Kapitalanlagen und Bankgeschäft – betrachtet. Die NÜRNBERGER ist in Deutschland und Österreich tätig. Diesbezüglich werden geografische Gegebenheiten und regionale Besonderheiten berücksichtigt, um Auswirkungen in verschiedenen Regionen zu identifizieren und angemessen zu bewerten. Das Kapitalanlageportfolio ist größtenteils europaweit und zum Teil weltweit investiert.

Berücksichtigt werden sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehungen. Dies beinhaltet die Bewertung der Auswirkungen auf die gesamte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette, einschließlich Lieferanten, Kunden und Investitionstätigkeiten.

Ein wesentlicher Bestandteil der Wesentlichkeitsanalyse ist die Konsultation der betroffenen Interessenträger. Hierzu werden zunächst unsere relevanten internen und externen Stakeholder identifiziert. Interne Experten, die in engem Kontakt mit unseren wesentlichen externen Stakeholdern (vgl. 1.1.9. SBM 2) stehen, vertreten deren Perspektiven und Anforderungen in Workshops. Diese Konsultationen tragen dazu bei, ein tiefes Verständnis der wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen zu entwickeln und die Ergebnisse der Analyse zu validieren.

Im Rahmen der Impact Materiality werden auch potenzielle und tatsächliche negative und positive Auswirkungen systematisch bewertet und priorisiert. Dies erfolgt bei potenziellen negativen Auswirkungen auf Grundlage ihrer relativen Schweregrade und Wahrscheinlichkeiten sowie bei potenziellen positiven Auswirkungen ihres relativen Ausmaßes, Umfangs und ihrer Wahrscheinlichkeit, wie in ESRS 1 Abschnitt 3.4 beschrieben. Bei tatsächlichen Auswirkungen wird keine Wahrscheinlichkeit berücksichtigt. Bei positiven tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen wird für Ausmaß und Umfang ein Multiplikationsfaktor von 1,5 berücksichtigt.

Der Schweregrad ergibt sich bei negativen Auswirkungen aus der Summe der drei Faktoren Ausmaß (Intensität der negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt; Skala: 1 = niedrig bis 5 = sehr hoch), Umfang (Reichweite der negativen Auswirkungen, Skala 1 = begrenzt bis 5 = global) und Unabänderlichkeit (Maß, in dem negativen Auswirkungen rückgängig gemacht/gemildert werden können; Skala 1 = einfach bis 5 = unumkehrbar).

Der Schweregrad kann im Ergebnis in einer Skala zwischen 3 (minimal) und 15 (kritisch) liegen. Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens wird ebenfalls bewertet und reicht von 0,65 (unwahrscheinlich) bis 1,00 (sehr wahrscheinlich). Das Produkt aus Schweregrad und Wahrscheinlichkeit ergibt den Gesamtscore für die negative Auswirkung, welche als wesentlich eingestuft wird, wenn der Gesamtscore 8,00 oder mehr erreicht ist.

Abweichend ergibt sich bei den positiven Auswirkungen die Gesamtbewertung nur aus der Summe der Bewertungen von Ausmaß und Umfang, bei potenziellen Auswirkungen multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit. Die Unabänderlichkeit ist hier kein Faktor.

Ermittlung, Bewertung und Überwachung der Chancen und Risiken – Financial Materiality

Die NÜRNBERGER analysiert systematisch die Zusammenhänge zwischen den Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeiten und den Abhängigkeiten von externen Faktoren. Diese Analyse umfasst sowohl direkte als auch indirekte Auswirkungen auf unsere Wertschöpfungskette und unsere Geschäftspartner. Durch die Identifizierung dieser Zusammenhänge können wir besser verstehen, wie unsere Geschäftstätigkeiten finanzielle Risiken und Chancen beeinflussen. Bei den Auswirkungen auf die Umwelt werden z.B. die Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf Umweltfaktoren wie den Klimawandel analysiert. Des Weiteren können potenzielle finanzielle Risiken, wie erhöhte Versicherungskosten aufgrund von Naturkatastrophen, frühzeitig erkannt werden. Die Abhängigkeit von kritischen Ressourcen wie Wasser oder Energie wird untersucht, um mögliche finanzielle Risiken durch Ressourcenknappheit zu bewerten.

Zur Bewertung der Financial Materiality von Risiken und Chancen verwenden wir qualitative und quantitative Methoden gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.3. Diese Bewertung umfasst die Analyse der Wahrscheinlichkeit und des Ausmaßes der potenziellen finanziellen Auswirkungen. Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Risikos oder einer Chance wird auf einer Skala von 0,65 (unwahrscheinlich) bis 1,00 (sehr wahrscheinlich) bewertet. Das Ausmaß der finanziellen Auswirkungen wird auf einer Skala von 1 (niedrig) bis 5 (hoch) bewertet. Ein Risiko oder eine Chance wird als finanziell wesentlich eingestuft, wenn die Gesamtbewertung einen Schwellenwert von 3,00 überschreitet.

Risikomanagementverfahren und Priorisierung von Risiken

Ausgangspunkt für den Risikomanagementprozess ist das Risikotragfähigkeitskonzept. Unter Risikotragfähigkeit wird verstanden, die aus dem Eintritt von Risiken resultierenden Verluste abdecken zu können, ohne dass die strategischen Ziele und dabei insbesondere die Existenz der NÜRNBERGER gefährdet sind. Den in der Geschäftsstrategie festgelegten Zielen „Ertrag“, „Wachstum“ und „Sicherheit“ wird gemäß Risikostrategie mit entsprechend unterschiedlichen Perspektiven von Risikotragfähigkeit Rechnung getragen.

Auf Basis des Risikotragfähigkeitskonzepts werden die vorhandenen Risiken identifiziert und bewertet. Darüber hinaus werden zur Überwachung und Steuerung der identifizierten Risiken geeignete Kennzahlen abgeleitet und mit adäquaten Schwellenwerten versehen. Zur Überwachung der Risikotragfähigkeit werden Risiken in die folgenden Risikoarten unterteilt: Versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Kreditrisiko, Operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Strategisches Risiko, Reputationsrisiko und Risiko aus Bankdienstleistungen. Ebenso werden Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagementprozess berücksichtigt, jedoch stellen diese keine eigene Risikoart dar, sondern werden als Teilaspekte der genannten Risikoarten betrachtet.

Darüber hinaus besteht gerade bei Nachhaltigkeitsrisiken die Möglichkeit, dass sie zukünftig bestehende Risiken wesentlich erhöhen werden bzw. neue wesentliche Risiken entstehen lassen. Nachhaltigkeitsrisiken werden dann aufgrund ihres Zeithorizonts als sogenannte „Emerging Risks“ angesehen. Sie werden deshalb in diesem Zusammenhang zusätzlich auf ihre künftige Relevanz hin untersucht und beurteilt.

Prinzipiell werden im Rahmen des Risikoanalyse- und -bewertungsprozesses alle Risiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe bewertet und somit priorisiert. Eine explizite Priorisierung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt nicht.

Die Ergebnisse des beschriebenen Risikomanagementverfahrens sind bezüglich der Risiko-identifizierung in die Wesentlichkeitsanalyse und damit in die Betrachtung wesentlicher IROs eingeflossen.

Die Betrachtung von Chancen ist Teil der Geschäftsstrategie. Bei der NÜRNBERGER steht als Versicherungsunternehmen das Management von Risiken im Vordergrund. Insofern ist das Chancenmanagement noch nicht expliziter Bestandteil des allgemeinen Managementverfahrens.

Entscheidungsfindungsprozess und Kontrollverfahren

Der Entscheidungsfindungsprozess entspricht grundsätzlich den bereits dargestellten Einzelschritten für die Phasen vorläufige Analyse, Validierung und Konsolidierung sowie Finalisierung und Freigabe. Dabei werden alle wesentlichen Vertreter der Stakeholder und Gremien innerhalb der NÜRNBERGER berücksichtigt.

Die einzelnen Schritte des Entscheidungsprozesses, einschließlich der Identifikation und Bewertung von IROs aus den durchgeführten Workshops, unterliegen einem Validierungsprozess, der eine wesentliche Kontrolle darstellt. Hierzu zählt die inhaltliche Überprüfung durch Risikomanagement und wesentliche Fachbereiche. Die Dokumentation erfolgt im „Double-Materiality-Assessment-Tool“ (DMA-Tool), das alle relevanten Informationen und Bewertungen systematisch erfasst.

Die Wesentlichkeitsanalyse und die damit verbundenen Prozesse werden kontinuierlich überwacht und regelmäßig, mindestens alle drei Jahre vollständig, aktualisiert, um neue Entwicklungen und regulatorische Anforderungen zu berücksichtigen. Eine Prüfung zur Feststellung von notwendigen Anpassungen wird auch mittels einer jährlich durchgeführten Re-Evaluierung vorgenommen.

Zur Thematik „Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse“ erfolgte durch die Interne Revision eine nachgelagerte Prüfung, um die Einhaltung der Konzeptvorgaben sicherzustellen.

Verwendete Input-Parameter

Die Input-Parameter umfassen Datenquellen, den Umfang der erfassten Vorgänge und den Detailgrad der Annahmen, die zur Bewertung der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte herangezogen werden. Es sind die folgenden internen bzw. externen Datenquellen zu unterscheiden:

- Unternehmensinterne Berichte und Dokumentationen: Dazu gehören Jahresberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Risikoberichte und Finanzberichte
- Stakeholder-Workshops: Ergebnisse aus Workshops, in denen interne Stakeholder Perspektiven zu wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten einbringen
- Daten von spezialisierten Dienstleistern und öffentlich zugänglichen Quellen: Informationen eines externen ESG-Datenanbieters, der Informationen wie NACE-Codes für die Investments zur Verfügung stellt sowie Informationen zu potenziellen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte von UNEP FI
- Regulatorische und gesetzliche Vorgaben: aktuelle regulatorische Anforderungen und rechtliche Rahmenbedingungen, welche die Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffen

Der Umfang der erfassten Vorgänge erstreckt sich über die gesamte unter ESR2-BP-1 dargestellte Wertschöpfungskette und umfasst sowohl direkte als auch indirekte Aktivitäten.

Wir verwenden detaillierte Annahmen, um die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte umfassend und präzise zu bewerten. Die qualitativen Annahmen umfassen die Einschätzungen und Bewertungen der Stakeholder zu den wesentlichen IROs, basierend auf deren Erfahrungen und Fachwissen. Die quantitativen Annahmen basieren auf messbaren Daten und Kennzahlen, die aus internen und externen Quellen stammen. Dazu gehört unter anderem die Bewertung der Schweregrade und Wahrscheinlichkeiten negativer und positiver Auswirkungen. Für die quantitative Bewertung der Wesentlichkeiten werden spezifische Schwellenwerte festgelegt, um die Wesentlichkeit der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte zu bestimmen.

1.2.12 ESR2-SBM 3-IRO1 (E1) Resilienzanalyse einschließlich Risikoanalyse

Durchführung der Risiko- und Resilienzanalyse sowie der Szenarioauswahl

Um die Resilienz der NÜRNBERGER gegenüber klimawandelbedingten Veränderungen zu beurteilen, wurden in einem ersten Schritt die relevanten klimabezogenen Risiken anhand von Klimawandelszenarien identifiziert und bewertet. Dabei stellen derartige Szenarien keine Vorhersagen der Zukunft oder Prognosen dar, sondern sollen – als jeweils eine mögliche zukünftige Entwicklung – dazu dienen, die in dem jeweiligen Szenario neu entstehenden oder sich verändernden Risiken identifizieren und bewerten zu können. In einem zweiten Schritt wurden mögliche Gegenmaßnahmen und deren Wirksamkeit analysiert, um auf dieser Basis die Resilienz des Unternehmens beurteilen zu können.

Bei Klimarisiken wird typischerweise zwischen transitorischen und physischen Risiken unterschieden. Transitorische Risiken entstehen aufgrund des Übergangs zu einer CO₂-armen, klimaresilienten Wirtschaft und umfassen politische, rechtliche und technologische Risiken sowie Markt- und Reputationsrisiken. Bei physischen Risiken handelt es sich um ereignisbedingte (akute) oder längerfristige (chronische) Verschiebungen von Klimamustern (akut: z. B. Stürme, Überschwemmungen, Brände, Hitzewellen; chronisch: z. B. Klima- und Temperaturveränderung mit Auswirkung auf Meeresspiegel und Verfügbarkeit von Wasser). Aufgrund dieser Unterscheidung und um die Bandbreite der möglichen Entwicklungen bestmöglich abzudecken, wurde je ein Szenario mit Schwerpunkt auf transitorischen bzw. physischen Risiken ausgewählt und untersucht. Denn je nachdem, welches Klimawandelszenario für die Zukunft unterstellt wird, ergibt sich eine unterschiedliche Bedeutung von transitorischen und physischen Risiken: Während in einem Szenario, in dem es gelingt, die Erderwärmung deutlich zu begrenzen, die transitorischen Risiken höhere Relevanz haben, sind es bei einer stärkeren Erderwärmung eher die physischen Risiken. Vor diesem Hintergrund wurden zwei entsprechende Zukunftsszenarien ausgewählt, welche wiederum an die Szenarien des „NGFS“ (Network for Greening the Financial System) angelehnt sind: Zum einen das Disorderly Szenario „Delayed Transition“ (kurz: Delayed Transition Szenario), bei dem die transitorischen Risiken besonders ausgeprägt sind, zum anderen das Hot House World Szenario „Current Policies“ (kurz: Current Policies Szenario) mit Schwerpunkt auf den physischen Risiken. Konkret wurden bei der Risikoanalyse im Geschäftsjahr 2024 eine Überprüfung der Einschätzungen der Klimawandelszenarioanalyse aus dem Vorjahr vorgenommen und die Informationen der Phase IV der NGFS-Szenarien zugrunde gelegt.

Die Risikoanalyse fußt auf der Idee, dass das Unternehmen gedanklich in ein Umfeld bewegt wird, wie es sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft gemäß den ausgewählten Szenarien darstellt. In diesem als „Zeitreise“ beschreibbaren Ansatz stellen die in den jeweiligen Szenarien beschriebenen Folgen des Klimawandels die einzige modellierte Veränderung dar. Das erlaubt es, die Wirkung dieser Folgen isoliert zu betrachten und so die grundsätzliche Betroffenheit des Unternehmens gegenüber klimawandelbedingten Veränderungen zu analysieren. So wurden die in den Szenarien dann zukünftig neu entstehenden oder sich wesentlich verändernden Risiken identifiziert und die Änderungen gegenüber heute bewertet.

Im Rahmen der Analysen zu den klimawandelbedingten Entwicklungen wurden keine daraus möglicherweise resultierenden Chancen betrachtet.

Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen der wesentlichen Risiken sowie Klimaschutzmaßnahmen und Mittel

Konkret wurden die in den Szenarien erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer und/oder transitorischer Risiken berücksichtigt, indem die verwendete Methodik der Risikobewertung grundsätzlich unverändert zur Methodik im Rahmen des etablierten Risikokontrollprozesses (Betrachtung von Schadenhöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit) gelassen wurde. Die Risiken wurden zunächst ohne mögliche Gegenmaßnahmen bewertet. Somit wurden die Risiken ohne die Klimaschutzmaßnahmen und Mittel, die im Rahmen der Angabepflicht E1–3 angegeben werden, beurteilt.

Auf dieser Basis wurden in einem weiteren Schritt mögliche Maßnahmen abgeleitet und Aussagen zu deren Wirksamkeit und somit zur Resilienz getroffen.

Als Betrachtungszeitpunkte wurden – entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Versicherungsunternehmen – die Jahre 2030, 2050 und 2100 herangezogen, um kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen des Klimawandels zu untersuchen. Die gewählten Zeithorizonte sind dabei auf wichtige, auch für den Finanzsektor relevante Klimaziele ausgerichtet: Bis zum Jahr 2030 sollen die Ziele des Pariser Abkommens umgesetzt werden (Agenda 2030), um die globale Erderwärmung bis zum Jahr 2100 auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen; bis zum Jahr 2050 soll Klimaneutralität erreicht werden. Die betrachteten Zeithorizonte, die von der Definition der Zeithorizonte der CSRD abweichen, sind somit naturgemäß länger als die Zeithorizonte der Geschäftsplanung.

Art, Umfang und Zeitraum der Resilienzanalyse

Die Schwerpunkte wurden in der Resilienzanalyse auf die Versicherungstechnik und die Kapitalanlage gelegt, daneben wurde auch der Eigene Betrieb betrachtet. Die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette wie Lieferanten und Kunden wurde nicht direkt untersucht. Entsprechend wurden in den oben genannten Klimawandelszenarien vor allem Markt-, versicherungstechnische, operationelle sowie strategische Risiken analysiert.

Die NÜRNBERGER Versicherung ist in Deutschland und Österreich tätig, wobei lediglich Deutschland eine wesentliche Region für das Versicherungsgeschäft darstellt. In der Kapitalanlage ist die NÜRNBERGER Versicherung größtenteils europaweit und zum Teil weltweit investiert. Die geografischen Gegebenheiten und ggf. regionale Besonderheiten wurden bei der Risikoanalyse entsprechend berücksichtigt.

Die Resilienzanalyse wurde durch die Unabhängige Risikocontrollingfunktion – unter Einbeziehung der Risikoverantwortlichen und weiterer Fachexperten in gemeinsamen Workshops – zu wesentlichen Teilen im Zeitraum von Juli bis August 2024 (Stichtag 31.08.2024) durchgeführt.

Unsicherheiten und Berücksichtigung risikobehafteter Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten

Die Untersuchung von Klimawandelszenarien im Rahmen der Resilienzanalyse basiert auf einer Vielzahl von Annahmen, wie sich verschiedene Rahmenbedingungen über einen sehr weit in die Zukunft reichenden Zeitraum entwickeln werden. Derartige Analysen sind naturgemäß unsicher. Durch die oben dargestellte systematische und konsistente Vorgehensweise wird jedoch angestrebt, Unsicherheiten soweit möglich zu reduzieren. Die größte Unsicherheit besteht jedoch in der angemessenen Auswahl der Szenarien für die physischen und transitorischen Risiken, mit denen die ersten, richtungsweisenden Annahmen festgelegt werden.

Für eine Beschreibung, inwieweit die risikobehafteten Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bei der Festlegung der Strategie des Unternehmens, seinen Investitionsentscheidungen sowie den laufenden und geplanten Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt werden, wird auf Kapitel 1.2.10 ESRS 2-SBM 3 verwiesen.

Vereinbarkeit Klimaszenarien mit klimabezogenen Annahmen in der Finanzberichterstattung

Soweit klimabezogene Risiken bereits aktuell wesentlich sind, werden sie im etablierten Risikokontrollprozess betrachtet und finden entsprechend in der Finanzberichterstattung Berücksichtigung. Insbesondere bestehen gemäß den Ergebnissen des Risikokontrollprozesses keine bereits wesentlichen transitorischen Risiken. Wohingegen beim versicherungstechnischen Risiko Schaden davon ausgegangen wird, dass Nachhaltigkeitsrisiken derzeit schon zur Wesentlichkeit beitragen. Weitere in den einzelnen Szenarien neu entstehende oder sich wesentlich verändernde Risiken haben diesbezüglich keine Relevanz, da Klimawandelszenarien wie oben erläutert keine Prognosen darstellen und sich zudem auf weit in der Zukunft liegende Zeitpunkte beziehen.

Die Ergebnisse der Resilienzanalyse werden im Einzelnen nachfolgend dargestellt. Dabei wird zunächst das Delayed Transition Szenario und dann das Current Policies Szenario betrachtet.

Ergebnis Szenario- und Resilienzanalyse

Ergebnisse Delayed Transition Szenario

Im Delayed Transition Szenario wird unterstellt, dass keine zusätzlichen oder verschärften (jeweils im Vergleich zum Status quo) politischen Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen ergriffen werden, bevor es ab 2030 – zuvor unerwartet – zu weitreichenden Maßnahmen kommt. Es wird somit von einer verzögerten und ggf. ungeordneten, letztlich aber erfolgreichen Transition zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft ausgegangen. In diesem Szenario werden also entsprechende Übergangsereignisse betrachtet und es bestehen erhebliche Transitionsrisiken, deren wichtigste Triebkräfte die (politischen) Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Gestaltung des Übergangs in eine kohlenstoffarme Wirtschaft darstellen. Dies korrespondiert in dem unterstellten Umfeld vor allem mit einer erhöhten Inflation, insbesondere infolge einer erheblichen CO₂-Bepreisung und der damit einhergehenden Dekarbonisierung von Energieerzeugung, Industrie, Verkehr, Land-/Forstwirtschaft und Baugewerbe – mit entsprechenden Auswirkungen auf den Kapitalmarkt.

Es gelingt im Delayed Transition Szenario, den erwarteten Anstieg der globalen Temperatur zu begrenzen, wodurch physische Risiken zwar vorhanden, aber vergleichsweise gering ausgeprägt sind.

Das Delayed Transition Szenario wurde somit ausgewählt, um die Auswirkungen transitorischer Risiken zu beurteilen.

Hinsichtlich der Marktrisiken wird im Delayed Transition Szenario durch die plötzliche Transition für alle Betrachtungszeiträume mit einem erhöhten Zinsrisiko gerechnet. Mit Beginn der verzögerten Transition ab 2030 kommt es außerdem zu einem höheren Aktien- und Spreadrisiko, das für die weiteren Betrachtungszeitpunkte jedoch wieder auf das ursprüngliche Niveau zurückgeht. Für das Immobilienrisiko wurde keine wesentliche Veränderung festgestellt.

Zur Steuerung der Marktrisiken können einerseits kurzfristige Umschichtungen der Kapitalanlagen im Rahmen der taktischen Asset-Allokation sowie der Mandatierung umgesetzt werden, soweit es die Fungibilität der aktuellen Asset-Allokation zulässt. Darüber hinaus können Anpassungen der Strategischen Asset-Allokation vorgenommen werden. Auf Basis dieser bereits grundsätzlich installierten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass jeweils spätestens innerhalb von fünf Jahren eine Reduktion der erhöhten Marktrisiken auf das Ausgangsrisikoniveau zurück erreicht werden kann.

Zudem wird bei der FFPB durch ungünstige Entwicklungen am Kapitalmarkt ein spürbarer Effekt auf das marktpreisinduzierte Ertragsrisiko im mittel- und langfristigen Betrachtungshorizont erwartet. Als eine mögliche Gegenmaßnahme ist die Umschichtung der Asset-Allokation in Richtung von Branchen und Regionen, die von der Transformation profitieren (z.B. Sektor Erneuerbare Energien), zu nennen.

Unter den versicherungstechnischen Risiken aus der Lebensversicherung ist im betrachteten Szenario angesichts der erwarteten höheren Inflation und eines damit verbundenen Anstiegs der Zinsen zwischen 2030 und 2040 mit einem erhöhten Storno- sowie Kostenrisiko zu rechnen. Mit Rückgang der Inflation gehen diese danach jedoch wieder auf das Ausgangsniveau zurück. Im Berufsunfähigkeitsgeschäft ist langfristig von einem Anstieg des Invaliditätsrisikos auszugehen (jedoch deutlich schwächer ausgeprägt als im Current Policies Szenario). Im Delayed Transition Szenario wird von keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Sterblichkeit ausgegangen.

Bei den auf das Stornorisiko wirkenden möglichen Gegenmaßnahmen, beispielsweise Kündigungsabratungsmaßnahmen, ist nur von einem geringen Risikominderungseffekt auszugehen. Ein erhöhtes Kostenrisiko sollte sich dagegen durch das Ergreifen kostensenkender Maßnahmen mittelfristig wieder auf das Ursprungsniveau zurückbringen lassen. Beim Invaliditätsrisiko ist durch die Trägheit des Bestandes an Berufsunfähigkeitsversicherungen trotz Gegenmaßnahmen, z. B. Anpassungen der Kalkulation von Neuverträgen, von einem dauerhaften Nachlauseffekt auszugehen. Es sollte in etwa eine Halbierung des Risikoanstieges erreicht werden können.

Für die Krankenversicherung wird keine wesentliche Veränderung der versicherungstechnischen Risiken im Delayed Transition Szenario gesehen.

Unter den versicherungstechnischen Risiken aus der Schadenversicherung ist infolge der plötzlichen Eingriffe der Politik im Jahr 2030 mit einem temporär erhöhten Prämien- und Reserverisiko zu rechnen, insbesondere aufgrund einer erhöhten Inflation. Infolge der Trägheit des Klimasystems ist für 2030 auch im Delayed Transition Szenario (trotz der letztlich erfolgreichen Transition) von einem erhöhten Katastrophenrisiko auszugehen. Danach wird aber mit keinen weiteren Anstiegen des Risikos gerechnet.

Risikominderungsmaßnahmen sowohl für das Prämien- und Reserverisiko als auch das Katastrophenrisiko bestehen vor allem in der Anwendung der bereits bestehenden Instrumente zur Risiko-steuerung, wie eine risikogerechte Tarifierung oder ein risikogerechtes Underwriting bis hin zur Sanierung von Beständen. Derartige Maßnahmen können mit Eintritt der Transition kontinuierlich umgesetzt werden und es wird von einer Reduktion des jeweiligen Risikos auf das Ausgangsniveau in einem Zeitraum von ein bis drei Jahren ausgegangen.

Auch erhöhte operationelle Risiken sind im Delayed Transition Szenario zu verzeichnen: Wegen der verzögerten und damit plötzlichen sowie ggf. ungeordneten Transition können ab 2030 neue Rechtsänderungsrisiken in nennenswerter Höhe entstehen. Dazu kommen, vor allem inflationsbedingt, erhöhte Personal- und Betriebskosten. Letztlich würde auch das Risiko (berechtigter oder unberechtigter) Greenwashing-Vorwürfe steigen, und es muss im Allgemeinen mit einem höheren Reputationsrisiko gerechnet werden. Im weiteren Zeitverlauf wird davon ausgegangen, dass die dargestellten Rechtsänderungsrisiken auf ein etwas niedrigeres Niveau absinken.

Durch geeignete Gegenmaßnahmen wie ein stetiges Rechtsmonitoring oder Kostensenkungen sollten die erhöhten operationellen Risiken mittelfristig wieder auf das Ausgangsniveau reduziert werden können. Hinsichtlich eventuell entstehender Reputationsrisiken wirken eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und eine klare Ausrichtung der Befassung der NÜRNBERGER mit Nachhaltigkeitsthemen risikomindernd.

Im Delayed Transition Szenario wird zudem mit temporär erhöhten strategischen Risiken bei den Schadenversicherern gerechnet, genauer mit einem temporär ab dem Jahr 2030 erhöhten Produkt- und Servicerisiko infolge der Eingriffe durch die Politik.

Diese erhöhten Risiken in der Produktausrichtung sollten durch bestehende Maßnahmen wie den implementierten Produktmanagementprozess mit einem Nachlauf von höchstens drei Jahren wieder auf das Ausgangsniveau gemindert werden können.

Ergebnisse Current Policies Szenario

Im Current Policies Szenario werden dauerhaft keine zusätzlichen oder verschärften (jeweils im Vergleich zum Status quo) politischen Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen ergriffen. Transitionsrisiken sind in diesem Szenario somit nicht zu verzeichnen. Dagegen erhöhen sich chronische sowie akute Klimagefahren mittel- und langfristig und es entstehen schwerwiegende physischen Risiken, deren wichtigste Triebkräfte das Ausbleiben CO₂-reduzierender Maßnahmen und in der Folge ein erwarteter Anstieg der globalen Temperatur bis zum Jahr 2100 von über 3 Grad Celsius sind. Direkte Auswirkungen sind ein Anstieg des Meeresspiegels, der bis zur Aufgabe niedrig gelegener Küstenstädte und Wirtschaftsregionen führt, sowie die Zunahme extremer Wetterereignisse, insbesondere Überschwemmungen und Hitzewellen. Beim Überschreiten sog. Kippunkte, z. B. durch die Freisetzung zusätzlichen Methans oder CO₂ durch auftauenden Permafrost, kann es zu einer zusätzlich beschleunigten Erderwärmung kommen.

Das Current Policies Szenario wurde daher zur Analyse der Auswirkungen der physischen Risiken ausgewählt. Hinsichtlich der Marktrisiken wird im Current Policies Szenario für alle Betrachtungszeiträume mit einem unveränderten Zinsrisiko gerechnet. Durch die schwerwiegenden physischen Auswirkungen wird langfristig von negativen Effekten auf die Gesamtwirtschaft und somit von einer Erhöhung des Aktien- und Spreadrisikos ausgegangen. Auch auf die Immobilienbestände wirken die physischen Auswirkungen grundsätzlich negativ, jedoch aufgrund der breiten Diversifikation des Immobilienportfolios gering ausgeprägt.

Im Gegensatz zum Delayed Transition Szenario schreiten die Veränderungen im Current Policies Szenario kontinuierlich und eher langsam voran. Diesen Entwicklungen kann somit laufend durch kurzfristige Umschichtungen der Kapitalanlagen oder Anpassungen der Strategischen Asset-Allokation begegnet werden, sodass es zu keiner Risikoerhöhung kommen sollte.

Zudem wird bei der FFPB durch ungünstige Entwicklungen am Kapitalmarkt ein spürbarer Effekt auf das marktpreisinduzierte Ertragsrisiko im mittel- und langfristigen Betrachtungshorizont erwartet. Als eine mögliche Gegenmaßnahme ist die Umschichtung der Asset-Allokation zu nennen.

Unter den versicherungstechnischen Risiken aus der Lebensversicherung ist mit einem im Zeitverlauf steigenden Sterblichkeitsrisiko zu rechnen, vor allem verursacht durch vermehrte Hitzewellen mit steigender Intensität und die weitere wärmebedingte Ausbreitung von Krankheitserregern. Die genannten physischen Gefahren lassen auch das Invaliditätsrisiko im Berufsunfähigkeitsgeschäft mittel- und langfristig ansteigen.

Durch die Trägheit des Bestandes ist trotz Gegenmaßnahmen, z. B. Anpassungen der Kalkulation von Neuverträgen, von einem dauerhaften Nachlauseffekt auszugehen. Es sollte in etwa eine Halbierung des Risikoanstieges erreicht werden können.

Aus den gleichen Gründen wie in der Lebensversicherung kommt es auch bei den versicherungstechnischen Risiken aus der Krankenversicherung mittel- und langfristig zu Erhöhungen. Diese sollten jedoch durch die Möglichkeit der Beitragsanpassung in einem entsprechenden Zeithorizont wieder auf das Ausgangsniveau reduziert werden können.

Unter den versicherungstechnischen Risiken aus der Schadenversicherung ist im betrachteten Szenario mit immer weiter steigenden Risiken aus Naturkatastrophen zu rechnen, sodass langfristig ein sehr hohes Niveau erreicht wird. Dabei wird vor allem bei den Gefahren Überschwemmung und Hagel mit höheren Belastungen gerechnet.

Wie im Delayed Transition Szenario bestehen Risikominderungsmaßnahmen vor allem in der Anwendung der bereits bestehenden Instrumente zur Risikosteuerung, wie eine risikogerechte Tarifierung, ein risikogerechtes Underwriting (Berücksichtigung neuer Aspekte), individuelle Maßnahmen wie Zuschläge, höhere Selbstbehalte oder die Förderung von Schutzmaßnahmen beim Versicherungsnehmer sowie der Abschluss oder die Anpassung von Rückversicherungsverträgen (ggf. verbunden mit Preiserhöhungen) – bis hin zur Sanierung von Beständen. Derartige Maßnahmen können mit Voranschreiten des Klimawandels kontinuierlich umgesetzt werden und es wird von einer Reduktion des jeweiligen Risikos auf das Ausgangsniveau in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren ausgegangen. Derartige Entwicklungen können jedoch auf der anderen Seite dazu führen, dass ganze Geschäftsfelder wegfallen, da bestimmte Risiken nicht mehr zu einem erschwinglichen Preis oder überhaupt nicht mehr versicherbar sind.

Da für die NÜRNBERGER Schadenversicherer die Minderung der Risiken aus Naturkatastrophen durch Rückversicherung von sehr großer Bedeutung ist, ist für die Entwicklung der versicherungstechnischen Risiken außerdem entscheidend, ob und zu welchem Preis entsprechende Rückversicherungslösungen zur Verfügung stehen werden. Anhand der bisherigen Erfahrungen wird für den Zeitraum bis 2030 zwar mit keinen größeren Einschränkungen des Rückversicherungsangebots für Spitzenrisiken gerechnet, von Preissteigerungen ist aber auszugehen. Für weiter in der Zukunft liegende Zeiträume (nach 2030) sind Vorhersagen hinsichtlich des Rückversicherungsangebots mit sehr großer Unsicherheit behaftet, grundsätzlich sind jedoch abhängig von der oben dargestellten Entwicklung deutliche Einschränkungen denkbar. In einem solchen Fall müssten die NÜRNBERGER Schadenversicherer ggf. mit weitreichenden Maßnahmen reagieren (bis hin zur Kündigung von Verträgen), um ihre Risikoexposition zu reduzieren.

Auch bei den operationellen Risiken werden aufgrund der im Szenario stark ausgeprägten physischen Auswirkungen des Klimawandels mittelfristig wesentliche Änderungen erwartet, konkret bei möglichen Ausfällen von Personal, Gebäude und IT. Während das Personalrisiko durch kontinuierliches Umsetzen von gegensteuernden Maßnahmen auf dem Ausgangsniveau gehalten werden kann, bewirken die kontinuierlichen Gegenmaßnahmen bei Gebäude- und IT-Risiken keine Reduzierung.

Im Current Policies Szenario wird mit keinen erhöhten strategischen Risiken gerechnet.

Fähigkeit der Anpassung des Geschäftsmodells an den Klimawandel

Zusammenfassend wurden für die NÜRNBERGER keine Sachverhalte identifiziert, die auf eine besondere Exponierung gegenüber physischen oder transitorischen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel schließen lassen. Die Resilienzanalyse zeigt, dass mit Risikominderungsmaßnahmen entsprechend gegengesteuert werden kann. Die Schnelligkeit und Wirksamkeit hängt dabei maßgeblich von der Wertschöpfungsaktivität, der Sparte sowie dem möglicherweise eintretenden Szenario ab. Dessen ungeachtet können die Folgen aus dem Klimawandel den kompletten Versicherungsmarkt verändern und erfordern strategische Aufmerksamkeit, insbesondere falls ganze Geschäftsfelder wegbrechen, da bestimmte Risiken nicht mehr zu einem erschwinglichen Preis oder überhaupt nicht mehr versicherbar sind.

Auswirkungen auf den Klimawandel, insbesondere Treibhausgasemissionen

Die tatsächlichen und potenziellen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse von internen Expertinnen und Experten mit der beschriebenen Methode bewertet.

Zur Definition der relevanten Scopes im eigenen Geschäftsbetrieb als auch entlang der Wertschöpfungskette wurden qualitative Analysen durch interne Experten durchgeführt. In der jährlichen Validierung der Wesentlichkeitsanalyse werden weitere potenzielle Auswirkungen überprüft. Pläne zu potenziellen Auswirkungen bestehen zum Berichtszeitpunkt nicht. Dabei sind bei der Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen die Erkenntnisse aus bisherigen Erhebungen zum Thema Treibhausgasemissionen im Geschäftsbetrieb und der Kapitalanlage eingeflossen (vgl. auch Angaben zu E1–4 und E1–6). Die NÜRNBERGER Versicherung und ihre Tochterunternehmen erheben die Treibhausgasemissionen im Eigenen Betrieb (Scope 1-, Scope 2- und spezifische Scope 3-Kategorien) selbst. Emissionsquellen sind insbesondere die von uns selbst genutzten Gebäude und Fuhrparks sowie das Pendeln der Mitarbeiter. Unter anderem durch Investitionen in das Fremd- oder Eigenkapital von internationalen Großunternehmen werden wesentliche Treibhausgasemissionen der Kapitalanlage zugeordnet. Um diese zu ermitteln, greifen wir auf Daten externer Datenanbieter zurück. Die ermittelten Emissionskategorien sind detaillierter im Berichtsteil zum E1–6 nachzulesen. Bei der Erhebung und Messung der Treibhausgasemissionen orientiert sich die NÜRNBERGER Versicherung am GHG-Protokoll und den PCAF-Standards. Weitere zukünftige Pläne und Auswirkungen wurden im Jahr 2024 nicht betrachtet.

1.2.13 ESRS 2-IRO 1 Beschreibung der Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der nicht wesentlichen Standards E2, E3, E4, E5

Die Erhebung der Wesentlichkeitsanalyse und die damit verbundenen Auswirkungen, Chancen und Risiken sind im vorstehenden Kapitel beschrieben. Die dargestellte Vorgehensweise betraf auch die Analyse der Betroffenheit bezüglich der Standards E2 – E5. Im Bereich der Kapitalanlage wurde eine datenbasierte, quantitative Analyse unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten vorgenommen. Grundlage bildete eine sektorale Aufschlüsselung der Investitionen nach NACE-Codes und Investmentländern sowie ein Mapping auf die relevanten ESG-Themen inklusive Bewertung der Auswirkungen. Im Ergebnis wurde für die Standards E2 – E5 eine mangelnde Betroffenheit und damit die Unwesentlichkeit festgestellt. Darüber hinaus ergeben sich für die einzelnen Standards folgende zusammengefasste Einschätzungen:

E2-Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung sowie Gefährliche Substanzen: Die NÜRNBERGER tritt als Versicherungsunternehmen mit begrenzten Unternehmensstandorten auf und verwendet dementsprechend nur minimale Mengen an umweltgefährdenden Rohstoffen im eigenen Geschäftsbetrieb. Die Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung ist im Eigenen Betrieb ebenfalls als gering einzuschätzen. Auch die Risiken im Kundenbereich sind unwesentlich, da verhältnismäßig wenig Gewerbe- und Industriekunden betreut werden. Es fand keine Konsultation mit den betroffenen Gemeinschaften statt. Vor diesem Hintergrund wurden keine zusätzlichen Überprüfungen der Abhängigkeiten von Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung sowie Gefährliche Substanzen durchgeführt – weder für die eigenen Standorte noch entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

E3-Wasser- und Meeresressourcen: Der Wasserverbrauch einer Versicherung ist verglichen mit einem Produktionsunternehmen niedrig. Investitionen in innovative Lösungen für die Wasserwirtschaft haben einen niedrigen finanziellen Effekt, da es sich um einen Nischenmarkt handelt, diese Technologien noch in der Entwicklungsphase sind und geringe finanzielle Erträge aufweisen. Es fand ebenfalls keine Konsultation mit den betroffenen Gemeinschaften statt. Der Eigene Betrieb und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der NÜRNBERGER hat geringen Einfluss auf Wasser- und Meeresressourcen. Zusätzliche Überprüfungen wurden hierbei nicht vorgenommen.

E4-Biologische Vielfalt und Ökosysteme: Die NÜRNBERGER agiert als Versicherungsunternehmen und hat im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs nur einen geringen Einfluss auf die biologische Vielfalt. Die Unternehmensstandorte sind wie bereits beschrieben begrenzt und die Errichtung neuer Bürogebäude ist nicht geplant. Vor diesem Hintergrund wurden keine zusätzlichen Überprüfungen der Abhängigkeiten von der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen durchgeführt – weder für die eigenen Standorte noch entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Übergangsrisiken, physische Risiken, Chancen oder systemische Risiken im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und Ökosystemen wurden nicht identifiziert. Auch eine direkte Konsultation externer Stakeholder zu diesem Thema hat nicht stattgefunden. Zudem werden derzeit keine gezielten Investitionen zur Förderung der biologischen Vielfalt getätigt.

Bezogen auf die Einzelanforderungen des ESRS 2 ist Folgendes zu berichten:

- **Standorte und Beschaffung:** Es wurden keine Standorte oder Prozesse in der Produktion oder Beschaffung identifiziert, die wahrscheinlich negative oder potenziell negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt oder betroffene Gemeinschaften haben könnten. Die Geschäftstätigkeit als Versicherungsunternehmen umfasst keine Produktions- oder Beschaffungsprozesse, die solche Auswirkungen mit sich bringen würden.
- **Wesentlichkeitsanalyse:** Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Geschäftstätigkeiten der NÜRNBERGER signifikante Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften haben. Entsprechend wurden diese Gemeinschaften nicht in die Wesentlichkeitsanalyse einbezogen.
- **Ökosystemdienstleistungen:** Die Tätigkeiten des Unternehmens haben keine signifikanten Auswirkungen auf Ökosystemdienstleistungen, die für betroffene Gemeinschaften relevant sind. Daher waren keine Pläne zur Minimierung oder Umsetzung von Abhilfemaßnahmen notwendig.
- **Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität:** Die Anforderungen zu Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität sind für die NÜRNBERGER nicht relevant, da das Unternehmen keine Standorte in oder nahe derartiger Gebiete betreibt und insbesondere keine produzierenden Tätigkeiten ausführt, die natürliche Lebensräume oder Arten beeinträchtigen könnten.
- **Abhilfemaßnahmen:** Es wurden keine Aktivitäten festgestellt, die Abhilfemaßnahmen im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich machen. Als Versicherungsdienstleister hat das Unternehmen keinen direkten Einfluss auf die natürliche Umwelt, der die Anwendung solcher Richtlinien oder Normen erforderlich machen würde.

- **E5-Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft:** Die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette und der Eigene Betrieb der NÜRNBERGER als Versicherungsunternehmen ist nicht als stark ressourcenintensiv einzustufen. Des Weiteren wurde das Risiko der Unterbrechung von Aktivitäten aufgrund von Ressourcenknappheit als nicht wesentlich bewertet. Es wurden keine externen Stakeholder direkt konsultiert und keine weiteren Überprüfungen vorgenommen.

1.2.14 ESRS 2-IRO 2 In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

Die Auflistung aller zu erfüllenden Angabepflichten erfolgt über die Angaben des Inhaltsverzeichnis dieses Berichtes. Die Angaben zu allen Datenpunkten, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben, werden über den Tabellenanhang unter Kapitel 5.3 erfüllt.

Zur Ermittlung der wesentlichen Informationen der als wesentlich bewerteten Auswirkungen, Risiken und Chancen verweisen wir auf unsere Erläuterungen zum Vorgehen der Wesentlichkeitsanalyse im Kapitel 1.2.11.

1.2.15 ESRS 2-MDR-P Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten

In der indikativen Wesentlichkeitsanalyse wurden unterschiedliche wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen nach dem Prinzip der Doppelten Wesentlichkeit für die Dimensionen Eigener Betrieb, Versicherungstechnik und Kapitalanlage bestimmt.

Im Folgenden stellen wir die Konzepte dar, mit denen einzelne wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte behandelt werden.

1.2.15.1 Geschäftsstrategie NÜRNBERGER

Wichtigste Inhalte	Die Geschäftsstrategie enthält eine strategische Analyse, die zukünftige Ausrichtung als Präventionsversicherer, den strategischen Rahmen und die Zielpfade, die Erfolgsfaktoren, Segmentstrategien und Aussagen zur Konzern-Governance und Steuerungssystemen.
Allgemeine Ziele	Gemeinsames Verständnis für alle Mitarbeiter der NÜRNBERGER bezüglich strategischer Ausrichtung und Aufzeigen des Wegs dorthin. Definition klarer Eckpfeiler für strategische Zielsetzung bis 2029 und Berücksichtigung erster Meilensteine für Erfolgsfaktoren bis 2026. Differenzierung vom Wettbewerb mit Fokus auf Umsetzung. • Nachhaltiges Handeln, Prozesse und Geschäftspraktiken minimieren Risiken (wie bspw. Greenwashing) und fördern Transparenz gegenüber Stakeholdern • Nachhaltiges Handeln gegenüber Mitarbeitern unterstützt ein Arbeitsumfeld, welche Bedürfnisse und Erwartungen der Mitarbeiter erfüllt und sie in ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung unterstützt. • Nachhaltiges Wirtschaften von Ressourcen reduziert Emissionen, auch über die Grenzen der NÜRNBERGER hinaus. In der Geschäftsstrategie ist Nachhaltigkeit als strategischer Rahmen und Ermöglicher klassifiziert, wobei einzelne Themen auch auf die differenzierenden Erfolgsfaktoren einzahlen. Die in diesem Zusammenhang festgelegten Ziele und Maßnahmen beeinflussen den Klimawandel und die Ressourceneffizienz positiv
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Die aufgeführten IRO zu den Standards E1, S1 und S4 können wie nachstehend beschrieben aus der Geschäftsstrategie abgeleitet werden: E1-IRO5: Naturkatastrophenvorbeugung und Schutz der Umwelt (Gesellschaft) werden in der Geschäftsstrategie im Rahmen der Schadenversicherung behandelt, in der die Prävention von Risiken und die Unterstützung durch Früherkennungssysteme und Statistiken beschrieben werden, um Versicherungsprodukte gegen Naturkatastrophen besser zu gestalten. E1-IRO6: Die Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der finanzielle Schutz durch Übernahme klimabedingter Risiken sowie Präventionsmaßnahmen werden im Teil Schadenversicherung thematisiert. Hierbei wird der Schwerpunkt auf risikogerechte Produkte und Präventionsleistungen gelegt, um klimabedingte Schäden zu minimieren. E1-IRO10: Umsatzsteigerung durch Versicherungs- und Risikotransferlösungen für steigende physische Risiken sollen über Präventionsmaßnahmen zur Risikominimierung erzeugt werden. S1-IRO1: Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, inklusive Work-Life-Balance und geregelte Arbeitszeiten, wird als einer der Erfolgsfaktoren einer starken Unternehmenskultur und somit als Schlüssel zum Unternehmenserfolg gesehen. S1-IRO4: Angemessene Provisionen für Vermittler und deren positive Beeinflussung durch das Unternehmen sind Teil der strategischen Konzentration auf die Vermittler sowie deren Zufriedenheit und dienen dem Unternehmenserfolg. S1-IRO5: Arbeitsbedingungen als Teil der Arbeitgeberattraktivität basieren gemäß Geschäftsstrategie auf einer attraktiven Unternehmenskultur und verbessern die Rekrutierung von Fachkräften. S1-IRO6: Steigende Löhne und Leistungsniveau stehen im Kontext der Unternehmenskultur und der Förderung von Talenten und sind Basis für kompetente und motivierte Mitarbeiter, für die die Bedeutung von Leadership und Performance hervorzuheben ist. S1-IRO7: Gleichbehandlung innerhalb des Unternehmens und positive Auswirkungen auf die Belegschaft und Gesellschaft werden im Rahmen der Kulturentwicklung thematisiert, in der das Engagement für Inklusion und Vielfalt betont wird. S1-IRO9: Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter sind Grundlage für kompetente und motivierte Mitarbeiter, da Weiterbildung zur langfristigen Entwicklung und zum Unternehmenserfolg beiträgt. S4-IRO3: Risikofrühwarnsysteme und Beratung zur Schadenprävention sind Teile der Strategie in der Schadenversicherung, in der Präventionsmaßnahmen als zentrale Komponente der Versicherungsstrategie betont werden. S4-IRO5: Kundenzufriedenheit und Fokussierung auf den Kunden werden als Teil der Erfolgsstrategie durch die Sicherstellung einer hohen Kundenzufriedenheit beschrieben. S4-IRO6: Schadenvorbeugung durch risikogerechte Beratung und Aufklärung wird in der Schadenversicherung als zentrales Element der Präventionsstrategie gesehen. S4-IRO8: Umsatzeinbußen durch steigende Kundenunzufriedenheit werden über die Bedeutung einer kontinuierlichen Verbesserung der Vermittler- und Kundenzufriedenheit thematisiert.

Überwachungsprozess	Die NÜRNBERGER überprüft die Strategie einmal im Jahr, um einzelne Komponenten anpassen zu können.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Die Geschäftsstrategie der NÜRNBERGER gilt für alle Arbeitskräfte im Eigenen Betrieb der NÜRNBERGER Gruppe. Dies betrifft Deutschland und Österreich. Sie hat weiterhin Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette und auf verschiedene Stakeholder wie Kunden und Eigentümer, z.B. unsere Aktionäre.
Verantwortliche Organisationsebene	Vorstand
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	n. a.
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Die Geschäftsstrategie wurde vom Vorstand unter inhaltlicher Beteiligung aller wesentlichen Fachbereiche der NÜRNBERGER erarbeitet.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Die Geschäftsstrategie ist im Intranet für alle Mitarbeiter einsehbar.

1.2.15.2 Geschäftsstrategie Fürst Fugger Privatbank (FFPB)

Wichtigste Inhalte	Die FFPB sieht in ihrer Geschäftsstrategie die Berücksichtigung und aktive Steuerung physischer und transitorischer Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf ihr Kreditportfolio, ihre Eigenanlagen und das Management der Vermögensverwaltungsdepots ihrer Kunden vor. Hierfür werden Instrumente wie das externe ESG-Nachhaltigkeitsrating für Emittenten und der ESG-Risikoscore für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken im Kreditgeschäft eingesetzt. Zur Ermittlung der Green-Asset-Ratio greift die FFPB auf die technischen Funktionen des Dienstleisters Atruvia und Auswertungen des Datendienstleisters MSCI zurück, die das Kundenkreditgeschäft und die Depot A Investments im Hinblick auf ihre Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität bewerten. Die Taxonomiekonformität wird bei Kredit- und Depot-A-Entscheidungen berücksichtigt – auch als Indikator für das Vorliegen möglicher Nachhaltigkeitsrisiken –, zunächst jedoch noch ohne Vorgaben an die Green-Asset-Ratio. Soziale Standards werden durch die Personalstrategie sichergestellt, um eine verantwortungsvolle und nachhaltige Geschäftspraxis zu gewährleisten.
Allgemeine Ziele	Gemeinsames Verständnis für alle Mitarbeiter der FFPB bezüglich strategischer Ausrichtung und Aufzeigen des Wegs dorthin. Definition klarer Eckpfeiler für strategische Zielsetzung. Differenzierung vom Wettbewerb mit Fokus auf Umsetzung. • ESG-Risikosteuerung: Die vollständige Integration der ESG-Risiken in alle relevanten Geschäftsprozesse. • Perspektivisch soll die aktive Förderung nachhaltiger Kredite und Investments im Sinne taxonomiekonformer Investitionen geprüft werden, auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Stakeholder-Erwartungen, die laufend abgefragt und evaluiert werden.
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Der folgende IRO zu Standard S4 ist wie nachstehend beschrieben von der Geschäftsstrategie der FFPB abgedeckt: S4-IRO7: Die nachhaltige Vermögensverwaltung in Form von „grünen“ Finanzprodukten, die Kapital in umweltfreundliche und soziale Projekte lenkt, sowie die damit verbundenen Reputationsvorteile bietet die FFPB im Rahmen ihrer Geschäftsstrategie bereits über nachhaltige Vermögensverwaltungsstrategien und einen FFPB-ESG-Fonds an, der positive Beiträge zu den SDGs leistet, eine Berücksichtigung der PAIs vorsieht und nachhaltige Umsätze fördert.
Überwachungsprozess	Um eine umfassende Umsetzung zu gewährleisten, überprüft die FFPB die Strategie einmal im Jahr, um einzelne Komponenten anpassen zu können.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Die Geschäftsstrategie der FFPB gilt für alle Arbeitskräfte im internen Betrieb der FFPB in Deutschland. Sie hat weiterhin Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette und auf verschiedene Stakeholder wie z.B. Kunden und Eigentümer.
Verantwortliche Organisationsebene	Vorstand
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	• Offenlegungsverordnung • Taxonomie-Verordnung • SDGs der Vereinten Nationen
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Die Geschäftsstrategie der FFPB wurde vom Vorstand unter inhaltlicher Beteiligung aller wesentlichen Fachbereiche der FFPB erarbeitet.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Die Geschäftsstrategie ist im Intranet für alle Mitarbeiter einsehbar.

1.2.15.3 Nachhaltigkeitszielbild

Wichtigste Inhalte	Das Nachhaltigkeitszielbild zeigt die wichtigsten Handlungsfelder, den Status quo und die zukünftige Ausrichtung im Bezug zur Nachhaltigkeit der NÜRNBERGER auf. Außerdem unterstützt das Dokument die Ausrichtung zum Präventionsversicherer und beschreibt, wie Nachhaltigkeit auf das strategische Ziel des Präventionsversicherers einzahlen kann.
Allgemeine Ziele	Das Nachhaltigkeitszielbild schafft ein gemeinsames Verständnis für alle NÜRNBERGER in Bezug auf die Bedeutung von Nachhaltigkeit. Zudem adressiert es die Zielsetzungen von Nachhaltigkeit in Bezug auf die NÜRNBERGER als regionaler Arbeitgeber. Nachhaltiges Handeln, Prozesse und Geschäftspraktiken minimieren unsere Risiken (wie bspw. Greenwashing) und fördern Transparenz gegenüber unseren Stakeholdern.
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Die folgenden IROs aus E1 werden im Nachhaltigkeitszielbild über die Kapitel Reduktion der CO ₂ -Emissionen, den betrieblichen Klima- und Umweltschutz, die Investitionen und Kapitalanlage sowie einen Ausblick über nachhaltige Produktentwicklung und Schadenabwicklung thematisiert: E1-IRO5: Die Behandlung der Naturkatastrophenvorbeugung und damit verbundener Schutz der Umwelt (Gesellschaft) E1-IRO8: Allgemeine Versicherbarkeit von Klimarisiken, finanzieller Schutz der Gesellschaft und Tragfähigkeit von Naturkatastrophen durch risikogerechte, stabile Produkt- und Preisgestaltung unter Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Szenarioanalysen zur Anpassung an den Klimawandel Die folgenden IROs aus S1 werden im Nachhaltigkeitszielbild über die Themen Mitarbeiter sowie Vielfalt, Inklusion und Integration beschrieben: S1-IRO1: Aussagen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, unter anderem durch geregelte Arbeitszeiten, eine gute Work-Life-Balance und das Angebot unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle entlastet die Beschäftigten und hat einen positiven Einfluss auf die (psychische) Gesundheit S1-IRO2: Förderung einer Ermöglichung einer fairen Beziehung zwischen Arbeitgeber und -nehmer durch betriebliche Mitbestimmung S1-IRO7: Förderung der Gleichbehandlung S1-IRO8: Vermeidung von Diskriminierung
Überwachungsprozess	Die NÜRNBERGER überprüft das Nachhaltigkeitszielbild einmal im Jahr, um einzelne Komponenten anpassen zu können und eine Übereinstimmung mit der Geschäftsstrategie sicherzustellen.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Das Nachhaltigkeitszielbild der NÜRNBERGER gilt für alle Arbeitskräfte im Eigenen Betrieb der NÜRNBERGER Gruppe in Deutschland und Österreich. Es hat weiterhin Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette und auf verschiedene Stakeholder wie z.B. Kunden sowie unsere Shareholder.
Verantwortliche Organisationsebene	Vorstand
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	• CSRD • SDGs der Vereinten Nationen • Offenlegungsverordnung • LKSG • CSDDD
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Die Interessen der relevanten internen Stakeholder wurden bei der Erstellung des Nachhaltigkeitszielbildes durch die Abteilung Nachhaltigkeitsmanagement und das dezentrale Nachhaltigkeitsnetzwerk in der NÜRNBERGER eingebracht.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Das Dokument ist im Intranet der NÜRNBERGER Versicherung für alle Mitarbeiter einsehbar.

1.2.15.4 Risikomanagement-Richtlinie

Wichtigste Inhalte	Die Risikomanagement-Richtlinie der NÜRNBERGER umfasst die Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung aller relevanten Risiken, darunter versicherungstechnische, Markt-, Kredit- und operationelle Risiken. Zur Überwachung und Steuerung der Risikotragfähigkeit der NÜRNBERGER werden geeignete Kennzahlen abgeleitet und mit Schwellenwerten versehen, wozu unter anderem auf Modelle und auf die Unternehmensplanungen zurückgegriffen wird. Zudem werden Szenarioanalysen durchgeführt, insbesondere im Rahmen des ORSA-Prozesses. Klare Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens und insbesondere die eingerichtete Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) unterstützen die Überwachung und Steuerung.
Allgemeine Ziele	Die Risikomanagement-Richtlinie deckt folgende wesentliche Ziele ab: • Sicherung der Risikotragfähigkeit: Die NÜRNBERGER verfolgt das Ziel, alle potenziellen Risiken zu managen, um die finanzielle Stabilität und den langfristigen Erfolg des Unternehmens sicherzustellen • Integration in die Organisationsstruktur: Das Risikomanagementsystem soll vollständig in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse integriert sein, um Risiken frühzeitig erkennen und entsprechend steuern zu können • Compliance und Nachhaltigkeit: Das Unternehmen hält gesetzliche Vorschriften, insbesondere zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie Emerging Risks im Rahmen des Risikomanagements ein
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Die folgenden IROs zu den Standards E1, S1, S2 und S4 sind wie nachstehend beschrieben von der Risikomanagement-Richtlinie abgedeckt: E1-IRO7: Bessere Qualität der Ermittlung des Kapitalbedarfs, steigende finanzielle Stabilität und Sicherheit für Aktionäre durch Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Szenarioanalysen zur Anpassung an den Klimawandel im ORSA Der ORSA-Prozess ist als Teil der Risikomanagement-Richtlinie, in das Risikomanagement integriert, einschließlich der Szenarioanalysen im Zusammenhang mit Klimarisiken. E1-IRO11: Verlust der Profitabilität von Produkten durch steigende Schadenzahlungen (verursacht durch zunehmende Klimarisikoeignisse wie Extremwetter und damit verbundene Kumulschäden) Klimarisiken, wie Extremwetterereignisse und damit verbundene Kumulschäden, werden im Rahmen des Managements der versicherungstechnischen Risiken – insbesondere Naturkatastrophen und kumulative Schäden – behandelt. E1-IRO12: Die Risiken sinkender Investitionswerte und Finanzmarktverluste durch physische und transitorische Risiken werden über das Management der Anlagerisiken abgedeckt. Dies betrifft das Management der Risiken im Zusammenhang mit Kapitalanlagen, einschließlich klimabedingter Finanzmarktrisiken. E1-IRO2: Die Kostensteigerungen der Wertschöpfungskette durch CO₂-Abgaben und Emissionszertifikate fallen unter strategische Risiken. Diese werden über die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und Emerging Risks abdeckt. E1-IRO3: Unbekannte Risiken bei der Versicherung von nachhaltigen Technologien werden mit der Identifizierung und dem Management von Emerging Risks, einschließlich neuer Technologien erfasst. E1-IRO4: Zunehmende Haftungsrisiken im Underwriting werden über die versicherungstechnischen Risiken bewertet, die Haftungs- und Compliance-Risiken im Versicherungsbereich abdecken. E1-IRO1: Risiken durch steigende Energiekosten und Schadeninflation werden ebenfalls über die versicherungstechnischen Risiken behandelt, die Auswirkungen von Inflation und Energiekosten auf die Schadenregulierung beschreiben. S1-IRO6: Ein steigendes Lohn- und Leistungsniveau durch den Wettbewerb um Talente wird als operationelles Risiko betrachtet, wozu Personalrisiken und die damit verbundenen operativen Kosten gehören. S2-IRO1: Reputationsschäden durch Diskriminierungsvorfälle werden über das Management von Reputationsrisiken und Compliance-Fragen betrachtet. S4-IRO8: Umsatzeinbußen durch Kundenunzufriedenheit werden im Rahmen der Reputations- und strategischen Risiken überwacht, wozu Risiken im Zusammenhang mit Kundenbeziehungen und strategischen Zielen gehören. S4-IRO9: Geldbußen und Sanktionen durch unterlassene Informationspflichten fallen unter die Compliance-Risiken.
Überwachungsprozess	Die NÜRNBERGER überprüft die Risikomanagement-Richtlinie einmal im Jahr, um einzelne Komponenten anpassen zu können.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Die Risikomanagement-Richtlinie der NÜRNBERGER gilt über die Gruppenbetrachtung für alle Arbeitskräfte im internen Betrieb in Deutschland und in Österreich und daneben insbesondere für NBG (für die Gruppe), NLV, NKV, NAV, NBA, GAV, NPK, NPF.

Verantwortliche Organisationsebene	Vorstand
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	• Versicherungsaufsichtsgesetz • Solvency II Rahmenrichtlinie und Delegierte Verordnung • EIOPA-Leitlinie zum Governance-System • Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) • EU-Richtlinie über Tätigkeiten und Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge • LKSG
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Die Interessen der relevanten Stakeholder wurden bei der Erstellung der Risikomanagement-Richtlinie durch den Bereich Risikomanagement in der NÜRNBERGER eingebracht.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Das Dokument ist im Intranet der NÜRNBERGER Versicherung für alle Mitarbeiter einsehbar.

1.2.15.5 Betriebsvereinbarung flexible Arbeitszeit und Jahresarbeitszeit

Wichtigste Inhalte	Die Betriebsvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit und Jahresarbeitszeit bietet den Mitarbeitern die Möglichkeit, ihre Arbeitszeiten flexibel zu gestalten und ein Jahresarbeitszeitkonto zu führen, das Zeitguthaben und Zeitschulden erfasst. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern und gleichzeitig betriebliche Anforderungen zu erfüllen.
Allgemeine Ziele	Schaffung verbindlicher Regelungen für alle Beschäftigten zur Arbeitszeit, insbesondere: • Förderung der Eigenverantwortung: Die Vereinbarung soll die Selbstorganisation und Eigenverantwortung der Mitarbeiter stärken, indem ihnen mehr Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung gewährt wird • Verbesserung der Arbeitsbedingungen: Die Vereinbarung soll zu einer positiven Arbeitskultur beitragen, die die Work-Life-Balance verbessert und die Attraktivität des Unternehmens als Arbeitgeber stärkt.
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Der folgende IRO zu Standard S1 ist wie nachstehend beschrieben von der Betriebsvereinbarung flexible Arbeitszeit und Jahresarbeitszeit abgedeckt: S1-IRO1: Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch geregelte Arbeitszeiten, Work-Life-Balance und flexible Arbeitszeitmodelle, die einen positiven Einfluss auf die (psychische) Gesundheit haben Zu den Grundlagen der Betriebsvereinbarung gehören die Regeln der Normalarbeitszeit und die Möglichkeit, durch ein Zeitguthaben flexibel Arbeitszeiten anzusammeln und bei Bedarf zu nutzen, was die Work-Life-Balance verbessern kann. Die Rahmenarbeitszeit, die von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr variiert, bietet den Mitarbeitern zusätzliche Flexibilität bei der Planung ihrer Arbeitszeit und trägt zur Entlastung bei. Die Möglichkeit, durch flexible Arbeitszeiten die privaten und beruflichen Interessen der Mitarbeiter besser zu vereinbaren, kann einen positiven Einfluss auf die psychische Gesundheit haben.
Überwachungsprozess	Überwachungsprozesse erfolgen im Rahmen von Regelprozessen sowie mindestens jährlich, insbesondere durch den Bereich Human Resources und den Betriebsrat.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Angestellte Arbeitskräfte des Innendienstes im Eigenen Betrieb in Deutschland für NBG, NLV und NAV
Verantwortliche Organisationsebene	Vorstand der genannten Gesellschaften
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	Arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Bestimmungen
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Betriebsvereinbarungen werden zwischen der Geschäftsleitung der NÜRNBERGER als Arbeitgeber und dem Betriebsrat als Interessenvertretung der Beschäftigten verhandelt und abgeschlossen, so dass sowohl die Interessen des Unternehmens als auch die Interessen der Mitarbeiter berücksichtigt werden.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Die Betriebsvereinbarungen sind im Intranet für alle Mitarbeiter der NÜRNBERGER einsehbar.

1.2.15.6 Betriebsvereinbarung Arbeitsordnung für die Angestellten im Außendienst

Wichtigste Inhalte	Die Betriebsvereinbarung für den Außendienst der NÜRNBERGER regelt die Arbeitsbedingungen für Außendienstmitarbeiter zu Arbeitszeiten, Vergütung, Reisekosten sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
Allgemeine Ziele	Schaffung verbindlicher Regelungen für alle Angestellten im Außendienst, insbesondere: • Gewährleistung einer leistungsgerechten und tariflich abgesicherten Bezahlung für Außendienstmitarbeiter • Ermöglichung einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung in Abstimmung mit den Führungskräften • Sicherstellung von Weiterbildungsmaßnahmen: Unterstützung der beruflichen Entwicklung durch Aus- und Weiterbildungsangebote. • Absicherung bei Krankheit und Urlaub: Bereitstellung von finanziellen Absicherungen während Krankheit und Einkommensausgleich bei Urlaub • Stärkung der Mitarbeiterbindung: Durch Sonderzahlungen und Jubiläumsgaben soll die langfristige Bindung und Zufriedenheit der Mitarbeiter gefördert werden
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Der folgende IRO zu Standard S1 ist wie nachstehend beschrieben von der Betriebsvereinbarung Arbeitsordnung Außendienst abgedeckt: S1-IRO4: Die Vermittler erhalten eine angemessene Provision für ihre Leistungen und werden somit positiv vom Unternehmen beeinflusst Basis bilden laut Betriebsvereinbarung die monatlichen Bezüge und erfolgsbezogenen Vergütungen, die unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Bestimmungen festgelegt werden. Dazu gehören Gehalt, vermögenswirksame Leistungen, Sozialzulagen sowie verschiedene Provisionen und Zuschüsse. Die monatlichen tarifvertraglichen Leistungen wie vermögenswirksame Leistungen (VWL) und Sozialzulagen können zur finanziellen Sicherheit der Mitarbeiter beitragen. Die jährlichen Sonderzahlungen wie Weihnachtsvergütungen und Abschlussvergütungen, die zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt werden, sollen die finanzielle Stabilität der Mitarbeiter weiter fördern.
Überwachungsprozess	Die Überwachung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen Rechtsmonitorings. Zusätzlich wird über die Funktion Grundsatzfragen Human Resources eventueller Anpassungsbedarf der Vereinbarung geprüft.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Angestellte Arbeitskräfte im Eigenen Betrieb im Außendienst in Deutschland für NLV und NAV
Verantwortliche Organisationsebene	Vorstand der genannten Gesellschaften
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	Arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Bestimmungen
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Betriebsvereinbarungen werden zwischen der Geschäftsleitung der NÜRNBERGER als Arbeitgeber und dem Betriebsrat als Interessenvertretung der Beschäftigten verhandelt und abgeschlossen, sodass sowohl die Interessen des Unternehmens als auch die Interessen der Mitarbeiter berücksichtigt werden.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Die Betriebsvereinbarungen sind im Intranet für alle Mitarbeiter der NÜRNBERGER einsehbar.

1.2.15.7 Betriebsvereinbarung Arbeitsordnung für die Angestellten im Innendienst

Wichtigste Inhalte	Die Betriebsvereinbarung für den Innendienst der NÜRNBERGER regelt die Arbeitszeit, Vergütung, betrieblichen Altersversorgung, Sozialleistungen und berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen.
Allgemeine Ziele	Schaffung verbindlicher Regelungen für alle Angestellten im Innendienst, insbesondere: • Gewährleistung einer leistungsgerechten und tariflich abgesicherten Bezahlung • Unterstützung der beruflichen Weiterbildung und langfristigen Entwicklung • Sicherung der Sozialleistungen: Bereitstellung von Altersvorsorge, Fahrtkostenzuschüssen und anderen Vergünstigungen • Mitarbeiterbindung: Durch zusätzliche Leistungen wie Sonderzahlungen und Jubiläumsgaben soll die Zufriedenheit und Bindung der Mitarbeiter gesteigert werden
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Der folgende IRO zu Standard S1 ist wie nachstehend beschrieben von der Betriebsvereinbarung Arbeitsordnung Innendienst abgedeckt: S1-IRO3: Die Bezahlung von angemessenen und tariflichen Löhnen, die den Mitarbeiter und ihren Familien einen guten Lebensunterhalt ermöglichen. Die Vereinbarung erfüllt dies über die Regeln zum Arbeitsentgelt, welches nach den Bestimmungen des Gehaltstarifvertrags für das private Versicherungsgewerbe und in den Einzelarbeitsverträgen festgelegt wird. Gehaltsanpassungen sind abhängig von tarifvertraglichen Regelungen und individueller Leistung möglich. Sonderzahlungen wie die Weihnachtsvergütung und die Maigratifikation, die zusätzlich zum Monatsgehalt gezahlt werden, tragen zur finanziellen Stabilität der Mitarbeiter bei. Zusätzlich wird die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen geregelt, welche die berufliche Entwicklung der Mitarbeiter unterstützt und ihre finanzielle Absicherung langfristig stärken kann.
Überwachungsprozess	Die Überwachung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen Rechtsmonitorings. Zusätzlich wird über die Funktion Grundsatzfragen des Bereichs Personal eventueller Anpassungsbedarf der Vereinbarung geprüft.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Angestellte Arbeitskräfte im Eigenen Betrieb in Deutschland im Innendienst für NBG, NLV und NAV
Verantwortliche Organisationsebene	Vorstand der genannten Gesellschaften
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	Arbeitsrechtliche und tarifvertragliche Bestimmungen
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Betriebsvereinbarungen werden zwischen der Geschäftsleitung der NÜRNBERGER als Arbeitgeber und dem Betriebsrat als Interessenvertretung der Beschäftigten verhandelt und abgeschlossen, so dass sowohl die Interessen des Unternehmens als auch die Interessen der Mitarbeiter berücksichtigt werden.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Die Betriebsvereinbarungen sind im Intranet für alle Mitarbeiter der NÜRNBERGER einsehbar.

1.2.15.8 Leitfaden Produkteinführung, Überwachung und zum Vertrieb von Versicherungsprodukten

Wichtigste Inhalte	Der Leitfaden zur Produktentwicklung der NÜRNBERGER regelt die Einführung, Überwachung und den Vertrieb von Versicherungsprodukten. Dabei werden die Bedürfnisse und Ziele der Kunden in den Mittelpunkt gestellt, um sicherzustellen, dass die angebotenen Produkte den Anforderungen des Marktes gerecht werden. Vor der Markteinführung werden Produkttests durchgeführt. Zusätzlich werden alle Produkte regelmäßig überwacht und überprüft, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Bedürfnissen des Zielmarkts entsprechen und an mögliche Veränderungen angepasst werden können.
Allgemeine Ziele	Schaffung von internen Rahmenbedingungen für die Produktentwicklung, Produktüberwachung und Vertrieb der Versicherungsprodukte, insbesondere: • Kundenzentrierte Produktentwicklung: Entwicklung von Produkten, die auf die Bedürfnisse und Ziele der Kundengruppen abgestimmt sind • Sicherstellung der Produktqualität: regelmäßige Überwachung und Überprüfung der Produkte, um ihre Eignung und Sicherheit zu gewährleisten • Vermeidung von Kundennachteilen: Durch klare Prozesse wird sichergestellt, dass potenzielle Nachteile für Kunden vermieden werden • Einhaltung gesetzlicher Anforderungen: Der Leitfaden stellt sicher, dass die Produktentwicklung im Einklang mit regulatorischen Vorgaben steht

Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Die folgenden IROs zu den Standards E1, und S4 sind wie nachstehend beschrieben vom Leitfaden Produktentwicklung abgedeckt: E1-IRO9: Lückenhafter Versicherungsschutz und finanzielle Risiken für die Gesellschaft durch die Nichtversicherung von Klimarisiken wie Naturkatastrophenrisiken werden im Leitfaden über die Ziele der Produkteinführung und -überwachung fokussiert. Es wird sichergestellt, dass der Kunde vor möglichen Nachteilen geschützt wird und dass Versicherungsprodukte entsprechend den Bedürfnissen und Risiken der Kundengruppe angepasst werden. S4-IRO1: Finanzielle Sicherheit und Absicherung der Gesundheit der Kunden durch die Übernahme versicherbarer Risiken werden in der Bestimmung des Zielmarkts behandelt, bei der die Bedürfnisse und Risiken der jeweiligen Kundengruppe berücksichtigt werden, einschließlich versicherbarer Risiken. S4-IRO4: Negative Beeinflussung von Kunden durch falsch eingeschätzte Risiken oder nicht ausgezahlte Schäden fällt unter den Bereich der Produkttests und Überprüfungen. Dabei sollen vor der Markteinführung und bei wesentlichen Änderungen Produkttests durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Risiken korrekt eingeschätzt und den Bedürfnissen der Kunden gerecht werden.
Überwachungsprozess	Die NÜRNBERGER überprüft den Leitfaden Produktentwicklung bei Bedarf sofort, mindestens jedoch einmal im Jahr, um einzelne Komponenten anpassen zu können.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Arbeitskräfte im Eigenen Betrieb, Versicherungstechnik und Vermittler für NLV, NAV, NKV, NBA, NPK, NPF, GAV (nicht nur GVÖ) jeweils als Hersteller, als Hersteller für die Zusammenarbeit mit einem Co-Hersteller, als Co-Hersteller von fremden Versicherungsprodukten und als Vertreiber für Versicherungsprodukte.
Verantwortliche Organisationsebene	Vorstand der genannten Gesellschaften
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	• VAG • EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie und Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 i.V.m. Änderungsverordnung (EU) 2021/1257
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Die Interessen der relevanten Stakeholder wurden bei der Erstellung der Leitlinie Produktentwicklung durch den Fachbereich Vertrieb eingebracht.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Die Leitlinie ist im Intranet für alle Mitarbeiter der NÜRNBERGER einsehbar.

1.2.15.9 Compliance-Richtlinie

Wichtigste Inhalte	Die Compliance-Richtlinie der NÜRNBERGER umfasst Regelungen und zu ergreifende Maßnahmen zur Einhaltung von Gesetzen und ethischen Grundlagen sowie schriftliche Leitlinien der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Compliance-Funktion (u.a. zu den Themen Anti-Korruption, Kartellrecht, Finanzsanktionen, Geldwäschebekämpfung, Informationssicherheit, Vertrieb).
Allgemeine Ziele	Die Compliance-Richtlinie deckt folgende wesentliche Ziele ab: • Sicherstellung, dass entgegengebrachtes Vertrauen von Kunden und Geschäftspartnern nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird • Festlegung der Leitlinien des Unternehmensleitbildes zu Integrität, Glaubwürdigkeit • Bindung an die Grundsätze eines ehrbaren Kaufmanns
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Die folgenden IROs zum Standard G1 sind wie nachstehend beschrieben von der Compliance-Richtlinie abgedeckt: G1-IRO1: Nachfragerückgang und Kundenverlust durch Reputationsschaden sowie finanzielle Schäden und behördliche Sanktionszahlungen werden laut Richtlinie im Rahmen der Compliance-Risikoanalyse behandelt. Dabei werden Risiken identifiziert und bewertet, die aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen resultieren, einschließlich rechtlicher Sanktionen und Reputationsschäden. Dazu gehören Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung und zur Vermeidung finanzieller Schäden. G1-IRO3: Mangelnde Arbeitgeberattraktivität und damit verbundene finanzielle Einbußen aufgrund schlechter Unternehmenskultur sind Teil der Compliance-Kultur. Die Einhaltung ethischer Grundsätze und gesetzlicher Bestimmungen steht im Mittelpunkt, was sich positiv auf die Unternehmenskultur und damit auch auf die Attraktivität als Arbeitgeber auswirken soll. G1-IRO2: Risiken im Hinblick auf die Bildung von Allianzen und Verstöße gegen das Kartellrecht sind Teil der Überwachung der Compliance-Organisation. Dies gilt insbesondere für die Überwachung und Einhaltung von kartellrechtlichen Bestimmungen und Sanktionen im Zusammenhang mit Allianzen und Wettbewerbsverstößen.

Überwachungsprozess	Die NÜRNBERGER überprüft die Compliance-Richtlinie fortlaufend, jedoch mindestens einmal im Jahr, um Schwachstellen ausschließen und auf Verbesserungen hinwirken zu können.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Die Compliance-Richtlinie der NÜRNBERGER gilt für alle Arbeitskräfte in Deutschland und Österreich im internen Betrieb für alle Gesellschaften, die mit der NBG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.
Verantwortliche Organisationsebene	Unternehmensbereich Compliance und Recht, Freigabe durch den Gesamtvorstand
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	• Solvency II-Richtlinie und Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 • VAG – aufsichtsrechtliche Vorgaben an die Compliance-Funktion inklusive Hinweisgeberschutzgesetz
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Die Interessen der relevanten Stakeholder wurden bei der Erstellung der Compliance-Richtlinie durch den Unternehmensbereich Compliance und Recht in der NÜRNBERGER eingebracht.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Das Dokument ist im Intranet der NÜRNBERGER für alle Mitarbeiter einsehbar.

1.2.15.10 Leitfaden Anti-Fraud

Wichtigste Inhalte	Leitfaden zur Einhaltung von Gesetzen und ethischen Grundsätzen zur Abwehr der Bedrohung durch Wirtschaftskriminalität, Spezifizierung der Compliance-Richtlinie.
Allgemeine Ziele	Der Leitfaden Anti-Fraud deckt folgende wesentliche Ziele ab: • Festlegung der Regeln und Grundsätze für rechtlich korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten für Vorstände, Führungskräfte und Mitarbeiter, um die Abwehr der Bedrohung durch Wirtschaftskriminalität zu erreichen
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Die folgenden IROs zum Standard G1 sind wie nachstehend beschrieben vom Leitfaden Anti-Fraud abgedeckt: G1-IRO1: Nachfragerückgang und Kundenverlust durch Reputationsschaden, finanzielle Schäden und behördliche Sanktionszahlungen Der Leitfaden betont die Wichtigkeit der frühzeitigen Erkennung von Fraud-Fällen und beschreibt Maßnahmen zur Prävention und Sanktionierung von Regelverstößen (Anti-Fraud-Leitfaden). Die NÜRNBERGER nutzt ein Hinweisgebersystem, um Verstöße wie Korruption und Geldwäsche zu melden und systematisch aufzuarbeiten. G1-IRO2: Risiken im Hinblick auf die Bildung von Allianzen und Kartellrechtsverstöße Im Leitfaden wird klargestellt, dass die NÜRNBERGER keine direkten Zuwendungen an politische Parteien leistet und sich über Verbände indirekt in die politische Willensbildung einbringt, was das Risiko von Reputationsschäden durch Lobbyaktivitäten und Kartellrechtsverstößen mindern soll.
Überwachungsprozess	Die NÜRNBERGER überprüft den Leitfaden Anti-Fraud jährlich und im Bedarfsfall sofort, um Schwachstellen ausschließen und auf Verbesserungen hinwirken zu können.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Der Leitfaden Anti-Fraud der NÜRNBERGER gilt für alle Arbeitskräfte in Deutschland und Österreich im internen Betrieb für alle Gesellschaften, die mit der NBG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.
Verantwortliche Organisationsebene	Unternehmensbereich Compliance und Recht, Freigabe durch den Gesamtvorstand
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	• Solvency II-Richtlinie und Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 • Strafrechtsgesetzbuch • Aktiengesetz • Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Die Interessen der relevanten Stakeholder wurden bei der Erstellung des Leitfadens Anti-Fraud durch den Unternehmensbereich Compliance und Recht in der NÜRNBERGER eingebracht.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Das Dokument ist im Intranet der NÜRNBERGER für alle Mitarbeiter einsehbar.

1.2.15.11 Ethikkodex

Wichtigste Inhalte	Orientierungsrahmen für regelkonformes und ethisches Verhalten aller Lieferanten
Allgemeine Ziele	Der Ethikkodex der NÜRNBERGER fördert eine Kultur der Integrität und des Vertrauens durch die Einhaltung gesetzlicher und ethischer Standards. Er legt Wert auf: • Respekt und Gleichbehandlung: Diskriminierung und Belästigung werden nicht toleriert • Vermeidung von Interessenkonflikten: Entscheidungen sind fair und frei von persönlichen Interessen • Vertraulichkeit: Schutz vertraulicher Informationen und Vermeidung der Nutzung von Insiderwissen • Fairer Wettbewerb: Einhaltung von Wettbewerbs- und Kartellrecht • Maßnahmen gegen Geldwäsche: Kontrollen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Die folgenden IROs zum Standard S2 und G1 sind wie nachstehend beschrieben vom Ethikkodex abgedeckt: S2-IRO1 Reputationsschaden bei Diskriminierungsvorfällen (Reputationsrisiko): Der Ethikkodex der NÜRNBERGER trägt wesentlich zur Vermeidung von Reputationsschäden bei Diskriminierungsvorfällen bei. Durch klare Vorgaben zum respektvollen Umgang und die Einrichtung einer Beschwerdestelle wird Diskriminierung aktiv verhindert. Die Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und ethischer Grundsätze sowie die Unterstützung durch Führungskräfte sollen ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld fördern und das Vertrauen in die NÜRNBERGER stärken. Dies minimiert das Risiko von Reputationsschäden durch Diskriminierungsvorfälle in der Wertschöpfungskette. G1-IRO3: Mangelnde Arbeitgeberattraktivität bzw. mangelnde Performance aufgrund einer schlechten Unternehmenskultur und damit verbundene finanzielle Einbußen werden im Ethikkodex indirekt adressiert. Der Kodex betont, dass der Erfolg der NÜRNBERGER von der Einhaltung ethischer Grundsätze und dem Vertrauen der Mitarbeiter abhängt.
Überwachungsprozess	Um eine umfassende Umsetzung zu gewährleisten, überprüft die NÜRNBERGER den Ethikkodex jährlich und im Bedarfsfall sofort, um Schwachstellen ausschließen und auf Verbesserungen hinwirken zu können.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Der Ethikkodex der NÜRNBERGER gilt für alle Arbeitskräfte in Deutschland und Österreich im internen Betrieb für alle Gesellschaften, die mit der NBG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.
Verantwortliche Organisationsebene	Vorstand
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	n. a.
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Die Interessen der relevanten Stakeholder (wie Geschäftsleitung, Arbeitnehmervertretung und Compliance) wurden bei der Erstellung des Ethikkodex durch die Leitungen der verschiedenen Bereiche in der NÜRNBERGER eingebracht.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Das Dokument ist im Intranet der NÜRNBERGER für alle Mitarbeiter einsehbar.

1.2.15.12 Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen

Wichtigste Inhalte	Orientierungsrahmen für die Förderung der sozialen Inklusion und Gleichbehandlung schwerbehinderter Menschen.
Allgemeine Ziele	Die Vereinbarung zur Inklusion fördert die Chancengleichheit und die Teilhabe schwerbehinderter Menschen durch: • Respekt und Toleranz: keine Diskriminierung oder Benachteiligung • Barrierefreiheit: physische und technische Zugänglichkeit sicherstellen • Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung: Förderung eines inklusiven Arbeitsumfelds • Chancengleichheit: faire berufliche Entwicklungsmöglichkeiten ohne Einschränkungen • Erfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß gesetzlichen Vorgaben (§ 154 SGB IX)
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Der folgende IRO zum Standard S1 ist wie nachstehend beschrieben von der Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen abgedeckt: S1-IRO10: Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und Sensibilisierung ermöglichen und fördern soziale Inklusion und Teilhabe Die Vereinbarung trägt dazu bei, mögliche Risiken mangelnder Diversität und Inklusion zu minimieren. Sie unterstützt die NÜRNBERGER bei der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und fördert ein positives Arbeitsklima sowie die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Überwachungsprozess	Die Umsetzung der Vereinbarung wird jährlich sowie anlassbezogen geprüft. Hierbei werden bestehende Maßnahmen bewertet und mögliche Verbesserungen vorgeschlagen.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Angestellte Arbeitskräfte im Eigenen Betrieb in Deutschland für die Gesellschaften NBG, NLV und NAV
Verantwortliche Organisationsebene	Vorstand
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	• UN-Behindertenrechtskonvention • Sozialgesetzbuch IX (§154, §164 SGB IX) • Gleichstellungsgesetz (BGG)
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Bei der Erstellung und Umsetzung der Vereinbarung wurden die Interessen der relevanten Stakeholder (Schwerbehindertenvertretung, Betriebsrat, Inklusionsbeauftragter) über Abfragen berücksichtigt.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Das Dokument ist im Intranet der NÜRNBERGER für alle Mitarbeiter einsehbar.

1.2.15.13 Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten

Wichtigste Inhalte	Orientierungsrahmen für die vertrauensvolle und transparente Beratung sowie den fairen Vertrieb von Versicherungsprodukten
Allgemeine Ziele	Der Verhaltenskodex des GDV stellt sicher, dass: • Kundenbedürfnisse stets im Mittelpunkt stehen • Beratungsqualität und -transparenz gefördert werden • Empfehlungen bedarfsgerecht und nachvollziehbar dokumentiert werden • Versicherungsprodukte den individuellen Anforderungen der Kunden entsprechen • nachhaltige Kundenbetreuung auch nach Vertragsabschluss gewährleistet ist • hohe Qualifikationsstandards für alle Vermittler sichergestellt werden Die Vorgaben des GDV-Verhaltenskodex sind als Teil des Compliance-Management-Systems innerhalb der NÜRNBERGER verankert.
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Der folgende IRO zum Standard S4 ist wie nachstehend beschrieben im Verhaltenskodex des GDV für den Vertrieb von Versicherungsprodukten abgedeckt: S4-IRO2: Informationsversorgung des Kunden durch Beratungsqualität und durch das Erfüllen der Informations- und Aufklärungspflichten (und weiterer regulatorischer Anforderungen z. B. Offenlegungsverordnung) Der Kodex trägt zur Verbesserung der Beratungsqualität und zur Vertrauensbildung bei Kunden bei. Risiken durch unzureichende Aufklärung oder Interessenkonflikte werden durch klare Verhaltensregeln minimiert.
Überwachungsprozess	Die Einhaltung des Kodex wird regelmäßig geprüft, mindestens alle drei Jahre, durch unabhängige Stellen, aktuell durch die Interne Revision. Die Ergebnisse werden transparent auf der Webseite des GDV veröffentlicht.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Der Verhaltenskodex gilt für alle Formen des Versicherungsvertriebs (persönlich und digital) gegenüber Kunden der NÜRNBERGER, ausgenommen der GVÖ.
Verantwortliche Organisationsebene	Vorstand und Führungskräfte, insbesondere Compliance, Vertrieb und beratende Bereiche, stellen die Umsetzung sicher.
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	• GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Die Erstellung des GDV-Kodex, der die Grundlage für unser Compliance-Management-System für den Vertrieb bildet, erfolgte unter Berücksichtigung der Interessen von Verbrauchern durch Abgleich mit den regulatorischen Vorgaben zum Kundenschutz und um ein faires und transparentes Beratungsumfeld zu schaffen.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Der Verhaltenskodex, die Beschreibung des Compliance-Management-Systems sowie der Prüfbericht der Internen Revision für den Vertrieb sind öffentlich zugänglich auf der Webseite des GDV sowie intern im Intranet der NÜRNBERGER für alle Mitarbeiter einsehbar.

1.2.15.14 Innerbetriebliche Richtlinie Kapitalanlagen (Modul ESG-Prinzipien)

Wichtigste Inhalte	Das Modul „ESG-Prinzipien“ der innerbetrieblichen Richtlinie des Bereichs Kapitalanlagen (IBR) der NÜRNBERGER beschreibt die Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) in den Investmentprozess durch Integration von ESG in den Kapitalanlagenprozess, verbindliche Vorgaben einschließlich Ausschlusskriterien an die Asset Manager und Überwachung der Einhaltung, Untersuchung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des ORSA-Prozesses, Reporting über ESG-Aspekte im Investmentportfolio und Integration der externen Nachhaltigkeitsdaten in die IT-Systeme.
Allgemeine Ziele	Im Modul „ESG-Prinzipien“ der IBR werden folgende Ziele näher erläutert, um eine nachhaltige und verantwortungsbewusste Verwaltung der Kapitalanlagen sicherzustellen: • Übergeordnetes Ziel und Leitbild der ESG-Strategie der NÜRNBERGER ist der nachhaltige Unternehmenserfolg zum Wohle von Kunden und Aktionären • Die Kapitalanlagen tragen zu diesem Ziel mit einem stabilen Anlageerfolg bei • In einer sich wandelnden Umwelt gelingt dies nur mit der konsequenten Integration von ESG-Aspekten bei der ganzheitlichen Beurteilung der Chancen und Risiken von Kapitalanlagen. Damit wird auch dem aufsichtsrechtlich verankerten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht („prudent person principle“) Rechnung getragen • Aufgrund der Bedeutung des Klimawandels für Erfolg oder Misserfolg von Geschäftsmodellen und Volkswirtschaften legt die NÜRNBERGER den Schwerpunkt auf das „E“, ohne die Bereiche „S“ und „G“ zu vernachlässigen
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Der folgende IRO zu dem Standard E1 ist wie nachstehend beschrieben vom Modul „ESG-Prinzipien“ der IBR abgedeckt: E1-IRO12: Sinkender Investitionswert und Finanzmarktverluste durch die Verwirklichung steigender physischer und transitorischer Risiken: Die IBR beschreibt, wie die NÜRNBERGER Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere Klimarisiken, im Rahmen des ORSA-Prozesses untersucht. Diese Untersuchung umfasst die Identifikation und Bewertung von Klimarisiken mittels vorab definierter Klimawandelszenarien. Die Analyse erfolgt sowohl qualitativ als auch quantitativ und wird turnusmäßig alle drei Jahre durchgeführt, wie im Legislativvorschlag der EU-Kommission zum Solvency-II-Review vorgesehen. Die BaFin betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als Bestandteil bekannter Risikoarten, was eine grundsätzliche Handhabung in den bekannten Risiken sicherstellt. Wichtige Punkte: • ORSA-Prozess: eingehende Untersuchung von Nachhaltigkeitsrisiken • Klimawandelszenarien: Identifikation und Bewertung von Klimarisiken • Regelmäßige Analyse: turnusmäßige Durchführung alle drei Jahre • BaFin-Richtlinien: Nachhaltigkeitsrisiken als Bestandteil bekannter Risikoarten Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Auswirkungen physischer und transitorischer Risiken auf den Investitionswert und mögliche Finanzmarktverluste zu minimieren.
Überwachungsprozess	Es findet ein jährlicher Review der „ESG-Prinzipien“ statt.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Inhaltlich konzentrieren sich die „ESG-Prinzipien“ auf die Integration von ESG in der „konventionellen“ Kapitalanlage im Geltungsbereich der folgenden in Deutschland ansässigen Gesellschaften: NLV, NKV, NAV, NBA, GAV, NPF, NPK, NBG. Zu den relevanten Interessengruppen zählen: Interne Stakeholder: • Mitarbeitender im Kapitalanlagenbereich • NAM Externe Stakeholder: • Externe Asset Manager (wie in der „ESG-Policy“ festgelegt) • Investoren und Aktionäre • Kunden • Regulatorische Aufsichtsbehörden (z. B. BaFin)
Verantwortliche Organisationsebene	Vorstände der betroffenen Gesellschaften
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	• Solvency-II-Rahmenrichtlinie • BaFin-Merkblatt Nachhaltigkeitsrisiken • EU-Offenlegungsverordnung • EU-Taxonomie-Verordnung

Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Die Interessen der relevanten Stakeholder wurden bei der Erstellung der verschiedenen Module der innerbetrieblichen Richtlinie des Bereichs Kapitalanlage (IBR) durch den Bereich Kapitalanlage eingebracht.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Die „ESG-Prinzipien“ richten sich an alle Mitarbeiter im Kapitalanlagenbereich der NÜRNBERGER, dem konzerneigenen Asset Manager sowie zu Teilen auch an externe Asset Manager. Diese sind für alle Mitarbeiter im Kapitalanlagenbereich der NÜRNBERGER und dem konzerneigenen Asset Manager auf einem Laufwerk abgelegt. Die für die externen Asset Manager relevanten Inhalte werden an die entsprechenden Asset Manager kommuniziert.

1.2.15.15 Lieferantenkodex

Wichtigste Inhalte	• Verpflichtung zu ökologisch und sozial verantwortungsvoller Unternehmensführung • Einhaltung nationaler Gesetze und internationaler Übereinkommen (z. B. Menschenrechte, Internationale Arbeitsorganisation (ILO)-Normen) • Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und Kinderarbeit • Förderung von Integrität und hohen ethischen Standards
Allgemeine Ziele	• Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen und internationalen Standards • Schutz und Förderung der Menschenrechte in der Lieferkette • Verhinderung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit • Förderung einer verantwortungsvollen und ethischen Geschäftspraxis
Bezüge zu wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Der folgende IRO zum Standard S2 ist wie nachstehend beschrieben vom Lieferantenkodex abgedeckt: S2-IRO1: Reputationsschaden bei Diskriminierungsvorfällen (Reputationsrisiko) Der Kodex stellt sicher, dass alle international proklamierten Menschenrechte eingehalten werden und fördert hohe ethische Standards, einschließlich der Vermeidung von Diskriminierung und der Förderung eines respektvollen Arbeitsumfelds. Das Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit sowie die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen soll sicherstellen, dass alle Arbeitskräfte fair und respektvoll behandelt werden. Diese Maßnahmen sollen aktiv zur Prävention von Diskriminierung in der Wertschöpfungskette beitragen und somit das Risiko von Diskriminierungsvorfällen reduzieren, die zu Reputationsschäden führen könnten. Die Verpflichtung der Lieferanten zur Einhaltung dieser Standards und die Unterstützung bei der Umsetzung fördern Transparenz und Verantwortungsbewusstsein, was das Vertrauen in die Marke NÜRNBERGER stärkt. Indem die NÜRNBERGER sicherstellt, dass ihre Lieferanten ethisch und verantwortungsvoll handeln, minimiert sie das Risiko von Reputationsschäden durch Diskriminierungsvorfälle in der Lieferkette.
Überwachungsprozess	Der Lieferantenkodex enthält keine spezifischen Details zum Überwachungsprozess. Es wird jedoch erwartet, dass Lieferanten die Einhaltung der Grundsätze sicherstellen und unterstützen. Die Lieferantenverträge referenzieren auf diesen Kodex.
Anwendungsbereich in der Wertschöpfungskette	Eigener Betrieb in Verbindung mit der vorgelagerten Wertschöpfungskette für die Konzerngesellschaften
Verantwortliche Organisationsebene	Vorstand
Verweis auf Standards oder Initiativen Dritter	• LKSG inklusive der in diesem Gesetz nachfolgend aufgeführten Prinzipien: • Charta der Menschenrechte (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen) • Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln • Acht Kernarbeitsnormen der ILO • UN Global Compact • Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen • Übereinkommen von Minamata über Quecksilber • Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe • Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
Berücksichtigung der Interessen von Interessenträgern	Der Kodex berücksichtigt die Interessen von Mitarbeitern und der Lieferkette, indem er hohe ethische Standards und die Einhaltung von Menschenrechten fordert.
Verfügbarkeit des Konzepts für Interessenträger	Der Lieferantenkodex ist für alle Lieferanten und deren Mitarbeiter über die Homepage der NÜRNBERGER zugänglich, um sicherzustellen, dass sie die Grundsätze und Verhaltensanforderungen kennen und einhalten.

1.2.16 ESRS 2-MDR-A und MDR-T Maßnahmen und Ziele mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten

Die ergriffenen und geplanten Maßnahmen als Reaktion auf die identifizierten IROs werden in den themenspezifischen Teilen unter den Angaben zu E1–3, S1–4, S2–4, S4–4 und G1 aufgeführt.

Zur Nachverfolgung der Wirksamkeit der Maßnahmen der identifizierten Risiken hat die NÜRNBERGER in ihrem Risikosteuerungsprozess festgelegt, dass durch den Risiko- und Maßnahmenverantwortlichen für jedes identifizierte und bewertete aktuelle Einzelrisiko die Risikostrategie und Maßnahmen zur Handhabung anzugeben sind. Der Umsetzungsstand der Maßnahmen sowie die sich daraus ggf. ergebende Änderung der Risikobewertung (Schadenpotenzial bzw. Eintrittswahrscheinlichkeit) werden vierteljährlich aktualisiert. Für mittel- bis langfristige Risiken im Bereich des E1 ist die Wirksamkeit der Maßnahmen derzeit nicht abbildbar.

Die Möglichkeiten zur Nachverfolgung der Wirksamkeit weiterer Konzepte und Maßnahmen sind aufgrund der Datenlage bisher noch eingeschränkt, sodass die NÜRNBERGER zum jetzigen Zeitpunkt noch keine belastbaren Aussagen dazu treffen kann.

Für die Konzepte und Maßnahmen, mit denen die übrigen (an den entsprechenden Stellen nicht aufgeführten) IROs abgedeckt werden, hat die NÜRNBERGER aus diesem Grund bisher noch keine konkreten Ziele definiert. Im Rahmen der Überarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie können sich veränderte oder neue Ziele ergeben, für welche dann auf Ebene des Eigenen Betriebs, der Versicherungstechnik, Kapitalanlagen eine Konkretisierung zu definieren ist. Ein konkreter Zeitrahmen wird zu gegebener Zeit erstellt werden.

Mit Ausnahme des unter dem Punkt S1–5 festgelegten Ziels existieren bisher keine fixierten, messbaren und ergebnisorientierten Ziele (vgl. Angaben zu E1–4, S2–5, S4–5).

2. Umweltinformationen

2.1. Angaben nach Artikel 8 der Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)

2.1.1 Qualitative Angaben vom Versicherer zu den veröffentlichten taxonomie-relevanten Leistungsindikatoren

Im Zusammenhang mit dem EU-Aktionsplan trat im Juni 2020 die Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) in Kraft.

Die NÜRNBERGER ist verpflichtet, in ihrem nichtfinanziellen Konzernbericht für das Geschäftsjahr 2024 die in Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung (TaxVO) genannten Angaben gemäß den Anhängen IX und XI der Delegierten Verordnung (DelVO) an ihren gesamten Kapitalanlagen¹ offenzulegen, soweit die Angaben nicht auf Schätzungen beruhen (vgl. Mitteilung 2022/C 385/01 der EU-Kommission vom 06.10.2022).

Daneben geben Versicherungsunternehmen auch den Anteil ihrer taxonomiekonformen und nicht-taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten im Nicht-Lebensversicherungsgeschäft an. Vergleiche hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Angaben zu versicherungstechnischen Tätigkeiten“.

Über die verpflichtenden Veröffentlichungen der Taxonomie-Verordnung hinaus sieht die Kapitalanlagenstrategie der NÜRNBERGER derzeit keine Festlegung eines Prozentsatzes für taxonomiefähige oder -konforme Kapitalanlagen vor. Das Ziel der TaxVO besteht darin, die Anleger anhand festgelegter EU-weit gültiger Kriterien zu informieren, ob eine Wirtschafts-tätigkeit ökologisch nachhaltig bzw. taxonomiekonform ist. Damit eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie gilt, müssen Kriterien dafür existieren (Taxonomie-fähigkeit) und diese erfüllt sein (Taxonomiekonformität).

Eine taxonomiefähige Wirtschaftsaktivität ist eine wirtschaftliche Aktivität, für die technische Bewertungskriterien zur Erfüllung der in der TaxVO festgelegten Umweltziele veröffentlicht worden sind – unabhängig davon, ob die wirtschaftliche Tätigkeit diese festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

In der TaxVO hat die Europäische Union folgende sechs Umweltziele definiert:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Mit der Einordnung als taxonomiefähig ist also keine Aussage über den tatsächlichen Beitrag der jeweiligen Wirtschaftsaktivität für diese Umweltziele getroffen.

¹Als spezifische Vorgaben für Versicherungsunternehmen umfassen die Berichtspflichten der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gemäß Anhang IX und X der DelVO (EU) 2021/2178 deren Kapitalanlagen.

Eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit ist eine wirtschaftliche Aktivität, die

- a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 TaxVO einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 TaxVO leistet,
- b) nicht zu einer in Artikel 17 TaxVO bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 TaxVO, sog. „Do No Significant Harm-Prinzip“ (DNSH), führt,
- c) unter Einhaltung des in Artikel 18 TaxVO festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird,
- d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 TaxVO festgelegt hat, entspricht.

Eine Wirtschaftstätigkeit, die alle vier vorgenannten Kriterien erfüllt, gilt gemäß der TaxVO als ökologisch nachhaltig bzw. taxonomiekonform.

Gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU sind nur in der EU angesiedelte rechnungslegungspflichtige große (Mutter-)Unternehmen von öffentlichem Interesse und mit mehr als 500 Mitarbeitern im Durchschnitt des Geschäftsjahres zur Veröffentlichung nicht-finanzieller Informationen verpflichtet. Lediglich diese Unternehmen sind also zur Offenlegung von Taxonomie-Kennzahlen verpflichtet. Nicht-Finanzunternehmen müssen den Anteil der taxonomiekonformen und nicht-taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten an ihrem Gesamtumsatz, ihren Investitions- („CapEx“) und Betriebsausgaben („OpEx“) angeben. Für die Berechnung der Taxonomiekennzahlen der NÜRNBERGER Kapitalanlagen wird auf diese Veröffentlichungen zurückgegriffen. Die Taxonomiekonformität der Kapitalanlagen wird entsprechend den regulatorischen Vorgaben nach Gesamtumsatz und Investitionsausgaben berichtet.

Darüber hinaus sind Angaben zu Übergangstätigkeiten sowie ermöglichenden Tätigkeiten zu machen. Eine Übergangstätigkeit ist eine Wirtschaftstätigkeit, für die es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare CO₂-arme Alternative gibt, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet und die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt. Zudem müssen weitere Kriterien erfüllt sein: Eine ermöglichende Tätigkeit ist vereinfacht formuliert eine Wirtschaftstätigkeit, die es einer anderen Wirtschaftstätigkeit ermöglicht, ihren wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen zu leisten.

Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Entitäten werden bei der Berechnung aller Kennzahlen weder in den Zähler noch in den Nenner einbezogen. Die Zuordnung zu dieser Gruppe von Risikopositionen erfolgt dabei gemäß regulatorisch vorgegebener Klassifikation. Expositionen gegenüber regionalen Regierungen und von Staaten kontrollierten Einrichtungen werden dieses Jahr erstmalig im Nenner berücksichtigt. Im Zähler der Taxonomie-Kennzahlen können diese Engagements potentiell berücksichtigt werden, wenn der Verwendungszweck der Erlöse dieser Positionen bekannt ist. Für das Berichtsjahr 2024 ist diese Voraussetzung im Kapitalanlagebestand der NÜRNBERGER Versicherung nicht gegeben. Des Weiteren sind derivative Positionen und Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, nicht im Zähler zu berücksichtigen. Tages- und Termingelder werden nicht in den Zähler, aber in den Nenner einbezogen. Für weitere Berechnungsdetails vergleiche die Ausführungen im Abschnitt „Datenlage und Berechnungsmethodik“.

Kreis einbezogener Unternehmen der NÜRNBERGER Gruppe und verwendeter Wertansatz

In die Berechnung werden analog der Konzernbilanz die Kapitalanlagen aller Unternehmen der NÜRNBERGER Gruppe in konsolidierter Form einbezogen. Es wird der Buchwert der jeweiligen Kapitalanlagen in EUR verwendet.

Datenlage und Berechnungsmethodik

Die Datenerfassung zur Taxonomiefähigkeit und -konformität wirtschaftlicher Aktivitäten ist weiterhin in der Entwicklung. Die technischen Bewertungskriterien sind nun für alle Umweltziele von der Europäischen Kommission veröffentlicht worden. Aufgrund des zeitlichen Versatzes haben in der Praxis lediglich nichtfinanzielle Unternehmen, die zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, erstmalig im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 Daten zur Taxonomiefähigkeit ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten für die Umweltziele 3 - 6 veröffentlicht.

Die NÜRNBERGER nutzt für die Ermittlung der unten ausgewiesenen Kennzahlen für die traditionellen Investmentformen einen spezialisierten ESG-Datenanbieter. Für die alternativen Investmentformen sind bei diesem ESG-Datenanbieter keine Informationen verfügbar. Die benötigten Informationen hat die NÜRNBERGER deshalb direkt bei den betroffenen Asset Managern abgefragt. Diese Asset Manager sind teilweise nicht berichtspflichtig gemäß der TaxVO bzw. die benötigten Daten sind bei den Asset Managern zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht verfügbar oder mit sehr hoher Unsicherheit behaftet. Sofern Daten zum Zeitpunkt nicht verfügbar oder mit sehr hoher Unsicherheit behaftet sind, sieht die NÜRNBERGER von der freiwilligen Veröffentlichung von geschätzten Daten ab. Grundsätzlich zieht die NÜRNBERGER für alle Investmentformen die letzten verfügbaren Daten ihrer Gegenparteien heran.

Der Großteil der Finanzunternehmen hat noch keinen konsolidierten Wert für die Konformität im Sinne der Bekanntmachung C/2024/6691 der EU-Kommission veröffentlicht. Deshalb verwendet der externe ESG-Datenanbieter einen aggregierten Konformitätswert, welcher sich aus der Haupttätigkeit des Finanzunternehmens ergibt. Diese primäre Geschäftstätigkeit wird identifiziert nach der sog. GICS Sub-industry Klassifizierung².

Darüber hinaus erfolgt für das Berichtsjahr 2024 erstmalig eine Vererbung der Taxonomie-Kennzahlen von zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtenden Mutterunternehmen auf deren Tochtergesellschaften. Hierbei handelt es sich um die regulatorische Verpflichtung nach NFRD gemäß Berichtsjahr 2023, nicht den Novellierungen nach CSRD. Des Weiteren wird bei Investitionen mit bekanntem Verwendungszweck (z.B. Anleihen) folgendermaßen vorgegangen: Sofern keine Informationen zur Taxonomiekonformität des Verwendungszwecks bei Anleihen bekannt sind, wird auf die Taxonomie-Kennzahlen des Emittenten abgestellt.

² Weitere Ausführungen hierzu finden sich auch auf der Homepage von MSCI:
<https://www.msci.com/our-solutions/indexes/gics>

Berichtete Anteile gemäß Anhang X der DelVO 2024

Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkapitalanlagen, die für den KPI erfasst werden, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt: umsatzbasiert: 1,49 % CapEx-basiert: 2,24 %	Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt: umsatzbasiert: 421.153.736 EUR CapEx-basiert: 633.585.913 EUR
Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM). Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen. Erfassungsquote: 100,00 %	Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte. Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen. Erfassungsbereich: 28.256.932.674 EUR

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Nenners des KPIs

Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen, die für den KPI erfasst werden. 0,11 %	Der Wert der Derivate als Geldbetrag. 31.191.607 EUR
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkapitalanlagen: Für Nicht-Finanzunternehmen: 40,87 % Für Finanzunternehmen: 8,21 %	Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen: Für Nicht-Finanzunternehmen: 11.547.920.438 EUR Für Finanzunternehmen: 2.319.017.740 EUR
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkapitalanlagen: Für Nicht-Finanzunternehmen: 23,72 % Für Finanzunternehmen: 4,06 %	Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen: Für Nicht-Finanzunternehmen: 6.703.585.027 EUR Für Finanzunternehmen: 1.146.405.736 EUR
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkapitalanlagen: Für Nicht-Finanzunternehmen: 12,19 % Für Finanzunternehmen: 9,97 %	Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen: Für Nicht-Finanzunternehmen: 3.445.253.567 EUR Für Finanzunternehmen: 2.765.912.356 EUR
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtkapitalanlagen, die für den KPI erfasst werden: 28,83 %	Der Wert der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva: 8.147.636.968 EUR
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird: 61,92 %	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird: 17.497.883.422 EUR

Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: 18,25 % CapEx-basiert: 17,40 %	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden: umsatzbasiert: 5.155.916.097 EUR CapEx-basiert: 4.916.602.632 EUR
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: 8,91 % CapEx-basiert: 8,86 %	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden: umsatzbasiert: 2.517.870.710 EUR CapEx-basiert: 2.502.798.486 EUR

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPIs

Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkтива: Für Nicht-Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 1,25 % CapEx-basiert: 1,98 % Für Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 0,17 % CapEx-basiert: 0,19 %	Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen: Für Nicht-Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 353.511.553 EUR CapEx-basiert: 560.431.720 EUR Für Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 49.063.577 EUR CapEx-basiert: 54.456.829 EUR
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird –, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind: umsatzbasiert: 1,01 % CapEx-basiert: 1,47 %	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird –, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind: umsatzbasiert: 284.151.887 EUR CapEx-basiert: 414.625.628 EUR
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: 0,07 % CapEx-basiert: 0,07 %	Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: 18.578.606 EUR CapEx-basiert: 18.697.364 EUR

Aufschlüsselung des Zählers des KPIs nach Umweltzielen

Taxonomiekonforme Aktivitäten – sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) und soziale Sicherung positiv bewertet werden:

1. Klimaschutz	Umsatz: 1,43 % CapEx: 2,20 %	Übergangstätigkeiten: Umsatz: 0,07 %; CapEx: 0,15 % Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: 1,02 %; CapEx: 1,40 %
2. Anpassung an den Klimawandel	Umsatz: 0,06 % CapEx: 0,04 %	Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: 0,04 %; CapEx: 0,03 %
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Umsatz: 0,00 % CapEx: 0,00 %	
4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Umsatz: 0,00 % CapEx: 0,00 %	
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	Umsatz: 0,00 % CapEx: 0,00 %	
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Umsatz: 0,00 % CapEx: 0,00 %	

Aufschlüsselung der Taxonomie-Fähigkeit nach Umweltzielen

1. Klimaschutz	Umsatz: 6,90 %	CapEx: 7,76 %
2. Anpassung an den Klimawandel	Umsatz: 0,17 %	CapEx: 0,22 %
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Umsatz: 0,01 %	CapEx: 0,02 %
4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Umsatz: 0,31 %	CapEx: 0,21 %
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	Umsatz: 0,29 %	CapEx: 0,24 %
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Umsatz: 0,01 %	CapEx: 0,00 %

Berichtete Anteile gemäß Anhang X der DelVO 2023

Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt: umsatzbasiert: 1,34 % CapEx-basiert: 2,40 %	Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt: umsatzbasiert: 300.782.660 EUR CapEx-basiert: 540.589.185 EUR
Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM). Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen. Erfassungsquote: 100,00 %	Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte. Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen. Erfassungsbereich: 22.517.660.500 EUR

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Nenners des KPIs

Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden. 0,09 %	Der Wert der Derivate als Geldbetrag. 21.027.850 EUR
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkтива: Für Nicht-Finanzunternehmen: 50,00 % Für Finanzunternehmen: 9,10 %	Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen: Für Nicht-Finanzunternehmen: 11.259.843.069 EUR Für Finanzunternehmen: 2.048.462.483 EUR
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkтива: Für Nicht-Finanzunternehmen: 28,28 % Für Finanzunternehmen: 3,77 %	Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen: Für Nicht-Finanzunternehmen: 6.367.497.422 EUR Für Finanzunternehmen: 848.363.434 EUR
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtkтива: Für Nicht-Finanzunternehmen: 15,85 % Für Finanzunternehmen: 11,57 %	Der Wert der Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen: Für Nicht-Finanzunternehmen: 3.569.086.052 EUR Für Finanzunternehmen: 2.605.984.720 EUR
Der Anteil der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden: 13,38 %	Der Wert der Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva: 3.013.256.327 EUR
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird: 67,67 %	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird: 15.236.872.927 EUR
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtkтива, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: 16,56 % CapEx-basiert: 14,47 %	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden: umsatzbasiert: 3.729.312.796 EUR CapEx-basiert: 3.258.356.265

Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: 14,03 % CapEx-basiert: 14,55 %	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden: umsatzbasiert: 3.158.495.391 EUR CapEx-basiert: 3.276.269.521 EUR
---	--

Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des Zählers des KPIs

Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva: Für Nicht-Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 1,05 % CapEx-basiert: 2,12 % Für Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 0,00 % CapEx-basiert: 0,00 %	Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen: Für Nicht-Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 236.454.211 EUR CapEx-basiert: 476.260.736 EUR Für Finanzunternehmen: umsatzbasiert: 0 EUR CapEx-basiert: 0 EUR
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird –, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind: umsatzbasiert: 0,95 % CapEx-basiert: 1,55 %	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens – mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird –, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind: umsatzbasiert: 213.789.412 EUR CapEx-basiert: 349.136.365 EUR
Der Anteil der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: 0,29 % CapEx-basiert: 0,29 %	Der Wert der taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: 64.328.449 EUR CapEx-basiert: 64.328.449 EUR

Aufschlüsselung des Zählers des KPIs nach Umweltzielen

Taxonomiekonforme Aktivitäten – sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) und soziale Sicherung positiv bewertet werden:

1. Klimaschutz	Umsatz: 0,30 % CapEx: 0,34 %	Übergangstätigkeiten: Umsatz: 0,00 %; CapEx: 0,00 % Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: 0,01 %; CapEx: 0,04 %
2. Anpassung an den Klimawandel	Umsatz: 1,00 % CapEx: 1,95 %	Ermöglichende Tätigkeiten: Umsatz: 0,47 %; CapEx: 0,91 %
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Umsatz: 0,00 % CapEx: 0,00 %	
4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Umsatz: 0,00 % CapEx: 0,00 %	
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	Umsatz: 0,00 % CapEx: 0,00 %	
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Umsatz: 0,00 % CapEx: 0,00 %	

Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas gemäß Anhang XII der DelVO 2024

Meldebogen 1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas		
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN

Die taxonomiekonformen Kapitalanlagen der NÜRNBERGER in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas (umsatz- und CapEx-basiert) ergaben für das Geschäftsjahr 2024 gerundet einen Anteil von jeweils 0,0 % am Nenner. Die NÜRNBERGER war in Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas nur mit einem unwesentlichen Anteil investiert.

Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas gemäß Anhang XII der DeVO 2023

Zeile	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas		
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
6.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN

Die taxonomiekonformen Kapitalanlagen der NÜRNBERGER in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas (umsatz- und CapEx-basiert) ergaben für das Geschäftsjahr 2023 gerundet einen Anteil von jeweils 0,0 % am Nenner. Die NÜRNBERGER war in Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas nur mit einem unwesentlichen Anteil investiert.

Angaben zu versicherungstechnischen Tätigkeiten

In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 werden die Angaben zu versicherungstechnischen Tätigkeiten von Nicht-Lebensversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bestimmt und im Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 die zu erfüllenden technischen Bewertungskriterien spezifiziert.

Entsprechend dem Delegierten Klima-Rechtsakt können innerhalb des Versicherungsgeschäfts die Nicht-Lebensversicherung und die Rückversicherung einen Beitrag zum Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ leisten. Dabei definiert der Delegierte Klima-Rechtsakt bestimmte Sparten, die wegen ihres Klimabezugs überhaupt von der Taxonomie erfasst werden können. Demzufolge werden in der Nicht-Lebensversicherung die Krankheitskosten-, die Berufsunfähigkeits-, die Arbeitsunfall-, die Kraftfahrzeughaftpflicht-, die sonstigen Kraftfahrt-, die See-, Luftfahrt- und Transportversicherungen, die Beistands-, die Feuer- und die anderen Sachversicherungen als potenziell geeignete Wirtschaftstätigkeiten eingestuft, die als ermöglichende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übernahme klimabedingter Risiken einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ leisten können. Die Aufgabe der Nicht-Lebensversicherungen wird vor allem darin gesehen, Umweltschäden durch Präventivmaßnahmen zu reduzieren und Schäden schnell und fair zu regulieren.

Als taxonomiefähig bewerten wir für 2024 insbesondere die privaten und gewerblichen Sach-, Transport- und Technischen Versicherungen sowie die sonstigen Kraftfahrtversicherungen, falls klimabedingte Risiken explizit in den Versicherungsbedingungen eingeschlossen sind. Dies gilt für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft und für die übernommene Rückversicherung. Die allgemeine Unfallversicherung, die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die Beistandsleistungen und die Krankheitskostenversicherungen, die nach Art der Schadenversicherung kalkuliert sind, stufen wir als nicht taxonomiefähige Sparten ein, weil keine bzw. eine lediglich unwesentliche Übernahme klimabedingter Risiken erfolgt.

Ab 2024 ist für das Geschäftsjahr 2023 über taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zu berichten. Wirtschaftstätigkeiten sind als taxonomiekonform einzustufen, wenn diese die technischen Bewertungskriterien für Versicherungsdienstleistungen mit dem Ziel, einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel zu erbringen, erfüllen. Dabei sind erhebliche Beeinträchtigungen der anderen Umweltziele zu vermeiden und der festgelegte soziale Mindestschutz ist einzuhalten.

Folgende wesentliche technische Bewertungskriterien für eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit eines Nicht-Lebensversicherungsunternehmens sind definiert und müssen kumulativ erfüllt sein:

Die Versicherungstätigkeit stützt sich auf modernste Modellierungstechniken. Zur Bepreisung von Klimarisiken kommen im Wesentlichen die vorhandenen GDV-Studien zur Anwendung, die neben Vergangenheitsdaten auch zukunftsorientierte Szenarien für die Risiken aus dem Klimawandel umfassen.

Bei der Versicherungstätigkeit berücksichtigen wir Klimawandelrisiken auf vielfältige Weise. Die NÜRNBERGER greift bei der Tarifierung insbesondere auf die seitens des GDV zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen zurück – auf ZÜRS Geo mit Hochwassergefährdungs- und Starkregengefährdungsklassen und auf diverse GDV-Studien (z. B. die unverbindlichen Netto-Risiko-Kalkulationen zur verbundenen Wohngebäude- und Hausratversicherung, zur Firmenversicherung und zur erweiterten Elementarschadenversicherung). Die diesen Informationen zugrundeliegenden Modelle werden vom Verband regelmäßig aktualisiert.

Neben der Kalkulation der Neugeschäftstarife bilden Beitragsanpassungsklauseln eine wichtige Möglichkeit zur Berücksichtigung sich verändernder Klimawandelrisiken im Bestand. Dadurch sind wir in die Lage versetzt, mittels regelmäßiger Nachkalkulationen auf geänderte Modellierungsergebnisse und damit geänderte Schadenerwartungen zu reagieren und diese in die Bepreisung der Bestände einlaufen zu lassen.

Ferner fließen die Modellierungsergebnisse unserer Rückversicherer in die Tarifierung unserer Versicherungsprodukte mit ein.

Von der Versicherungstätigkeit wird erwartet, dass Anreize zur Risikominderung geboten werden. Dabei stellt die Vereinbarung freiwilliger Selbstbehalte eine klassische Möglichkeit dar. Die Selbstbeteiligung bezweckt einerseits die Senkung der Versicherungsprämie, weil die Versicherung nicht das gesamte Schadenrisiko trägt, und andererseits motiviert sie die Versicherten zur Vorsicht bei den versicherten Risiken.

Ferner sollen nach einem Klimarisikoereignis Informationen bezüglich der Erneuerung oder Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bereitgestellt werden. Grundsätzlich enden die mit uns geschlossenen Versicherungsverträge nicht durch einen Schadenfall, der durch ein Klimarisikoereignis bedingt ist. Sollte sich unseres Erachtens im Schadenfall in Anbetracht von Schadenhäufigkeit, Schadenhöhe oder Risikoexponierung Handlungsbedarf ergeben, werden die Möglichkeiten und Bedingungen für die Fortsetzung der Gewährung von Versicherungsschutz mit Fokus auf den erforderlichen Versicherungsbeitrag, den Selbstbehalt oder risikoreduzierende Maßnahmen mit dem Kunden erörtert.

Die Versicherungsprodukte bieten dem Versicherungsnehmer Boni für das Ergreifen von Präventivmaßnahmen. Hier reichen die bonifizierten Maßnahmen von Zuschüssen für technische, bauliche Maßnahmen beim versicherten Objekt über die Beteiligung an Kosten für zusätzliche Schutzmaßnahmen im Schadenfall, beispielsweise gegen weitere Schäden durch Sturm oder Überschwemmung bei Starkregen, bis hin zu fahrleistungsabhängigen Beiträgen in der Kfz-Versicherung. Der Versicherungskunde wird darüber im Rahmen der Beratung durch den Vermittler, durch Kundeninformationen oder die Versicherungsbedingungen informiert.

Die Versicherungsprodukte decken bei Bedarf klimabedingte Risiken ab. Unser strukturierter Produktentwicklungsprozess sorgt für die Ermittlung der Absicherungsbedarfe der Kundenzielgruppen auch mit Blick auf Klimagefahren.

Weitergabe von Schadendaten: Wir erklären auf unserer Webseite www.nuernberger.com unsere grundsätzliche Bereitschaft zur Weitergabe von Schadendaten zu Klimagefahren zum Zweck der Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel und benennen den Kreis der potenziellen Empfänger.

Schnelle, faire und rechtskonforme Schadenabwicklung: Im Jahr 2024 unterstreicht unser Controlling des Beschwerdeaufkommens den hohen Abwicklungsstandard bei unserem Schadenservice.

Darüber hinaus darf es durch die Versicherungstätigkeit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Umweltziels „Klimaschutz“ kommen. Demnach können Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport und der Herstellung fossiler Brennstoffe wie Kohle, Öl und Gas nicht als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie eingestuft werden. Dafür identifizieren wir über das versicherte Objekt und Gewerbe beziehungsweise über den Versicherungsnehmer die potenziell DNSH-relevanten Geschäftsverbindungen und weisen diese Beiträge nicht als taxonomiekonform aus.

Ferner sollen durch geeignete Verfahren im Rahmen der Versicherungstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen von Menschen- und Arbeitnehmerrechten sowie steuer- und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften wie auch Bestechung und Korruption vermieden werden.

Unsere gewerblichen Schadenversicherungskunden unterliegen dem deutschen Lieferkettengesetz, welches für deren eigenen Geschäftsbetrieb sowie für das Handeln ihrer Vertragspartner bzw. Zulieferer und damit auch für nicht direkt vom Lieferkettengesetz betroffene Unternehmen gilt. Die Überwachung der Einhaltung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Damit ist bei unseren gewerblichen Schadenversicherungskunden eine wirksame Überwachung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Mindestschutzes gegeben.

Im Geschäftsjahr 2024 bewerten wir die Wohn- und gewerbliche Gebäudeversicherung, die Hausratversicherung, die Kfz-Kaskoversicherung für Pkw, die verbundene Geschäftsinhaltsversicherung und den GARANTA Spezial-Schutz für Kfz-Betriebe als taxonomiekonform. Zum Ansatz kommen hierfür die Beitragsanteile, die für die Deckung von Klimagefahren vorgesehen sind. Diese basieren auf der auf GDV-Studien aufbauenden Beitragskalkulation oder auf einem 5-Jahresdurchschnitt der auf Klimaereignisse entfallenden Teile der Schadenaufwände. Diese Vorgehensweise findet auch Anwendung bei der Ermittlung der Beitragsanteile für taxonomiefähige Versicherungsprodukte.

Die Grundlage für die Ermittlung der Taxonomie-Kennzahlen bilden die gebuchten Bruttoprämien in der Nicht-Lebensversicherung aus der nach Handelsgesetzbuch aufgestellten Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung. Für das Geschäftsjahr 2024 beträgt der Anteil taxonomiekonformer Bruttoprämien 5,4 %. Taxonomiefähiges, aber noch nicht taxonomiekonformes Geschäft wird für 2024 mit dem Beitragsanteil, der für die Deckung von Klimagefahren erforderlich ist, ausgewiesen. Für 2023 werden hier noch die Gesamtbeiträge der als taxonomiefähig bewerteten Produkte verwendet. In den Auslegungshinweisen der EU-Kommission vom 21. Dezember 2023 sowie der Bekanntmachung der Kommission vom 8. November 2024 wird bei der Berechnung der Konformitätsquote auf den Beitragsanteil abgestellt, der für die Deckung klimabedingter

Gefahren erforderlich ist. Aus Gründen der Konsistenz der Quoten zur Taxonomiefähigkeit und zur Taxonomiekonformität halten wir es für sachgerecht, auch bei der Taxonomiefähigkeit nur den Beitragsanteil für klimabedingte Gefahren auszuweisen, beginnend mit den Werten für 2024.

Meldebogen: Der versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen

	Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel			Keine erhebliche Beeinträchtigung (DNSH)					
	Absolute Prämien, 2024	An- teil der Prä- mien, 2024	An- teil der Prä- mien, 2023	Klima- schutz	Was- ser- und Mee- res- res- sour- cen	Kreis- lauf- wirt- schaft	Um- welt- ver- schmut- zung	Biolo- gische Viel- falt und Öko- sys- te- me	Min- dest- schutz
	Tsd. EUR	%	%		J/N	J/N	J/N	J/N	J/N
A.1 Taxonomiekonformes Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)	61.434	5,4	5,1	J	J	J	J	J	J
A.1.1 Davon rückversichert	19.768	1,7	1,7	J	J	J	J	J	J
A.1.2 Davon aus der Rückversicherungstätigkeit stammend	0	0,0	0,0	J	J	J	J	J	J
A.1.2.1 Davon rückversichert (Retrozession)	0	0,0	0,0	J	J	J	J	J	J
A.2 Taxonomiefähiges, aber nicht ökologisch nachhaltiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)	39.676	3,5	41,9	—	—	—	—	—	—
B. Nicht taxonomiefähiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft	1.046.264	91,2	52,9	—	—	—	—	—	—
Insgesamt (A.1 + A.2 + B)	1.147.374	100	100	—	—	—	—	—	—

Zur Bestimmung der Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität werden interne Daten verwendet.

Für die Bestimmung des Beitragsanteils klimabedingter Gefahren des taxonomiefähigen Geschäfts wurden beim Geschäft der österreichischen Niederlassung der GAV und bei der übernommenen Rückversicherung die produktbezogenen Anteilssätze aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft Inland herangezogen.

Für den Fall, dass wir auf den 5-Jahresdurchschnitt der auf Klimaereignisse entfallenden Teil der Schadenaufwände zurückgreifen, identifizieren wir auf Basis der im Schadensystem hinterlegten Schadenart, Schadenursache oder Schadenhergang den Schadenauslöser und ermitteln durch Approximation auf Basis von Ist-Schadendaten produktbezogene Anteilssätze.

Zu den erweiterten Naturgefahren gehören auch Erdbeben, welche von der EU jedoch nicht als Klimagefahr klassifiziert sind. Folglich ist vom Beitragsteil für die erweiterten Naturgefahren ein gegebenenfalls beinhalten Anteil für Erdbeben herauszurechnen. Wir greifen dabei entweder auf die in der Beitragskalkulation zum Ansatz gekommenen Sätze für Erdbeben zurück oder ermitteln auf Produktebene die Teile der Schadenaufwände, deren Schadenursache in Erdbeben, sofern aufgetreten, begründet ist. Sollte uns aus datenbasierten Gründen die Identifikation erdbebenbedingter Schäden speziell in der Transportversicherung nur eingeschränkt möglich gewesen sein, so sind wir bestrebt, dies zukünftig zu verbessern.

Für den Anteil taxonomiekonformer Beiträge, der rückversichert ist, haben wir von den taxonomiekonformen Beitragsteilen der einzelnen Produkte auf der Grundlage unseres Rückversicherungsprogramms die darauf entfallenden Rückversicherungsbeiträge bestimmt.

Durch das Zusammenwirken einer zuverlässigen Bereitstellung von bezahlbarem Versicherungsschutz gegen Natur- und Klimagefahren mit dem systematischen Ausbau von Präventionsmaßnahmen, um Schäden effektiv zu vermeiden bzw. deren Ausmaß zu verringern, schärfen wir die nachhaltige Ausrichtung unserer Versicherungstätigkeit. Mit unserem strategischen Ansatz der Integration von Präventionsaspekten in die Versicherungsprodukte leisten wir einen Beitrag zu den Zielen der Taxonomie-Verordnung und verfolgen gleichzeitig unsere Mission, „einfach den passenden Schutz“ für Versicherungskunden und Vermittler zu bieten.

2.2. ESRS E1 Klimawandel

2.2.1 ESRS E1–1 Übergangsplan für den Klimaschutz

Die NÜRNBERGER Versicherung hat weder einen Übergangsplan noch einen Zeitplan für dessen Erstellung.

Zur Erklärung, ob es sich bei den wesentlichen, klimabezogenen Risiken um physische oder transitorische Risiken handelt, wird auf die speziellen Erläuterungen in Kapitel 1.2.12 verwiesen.

2.2.2 ESRS E1–2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

Die Konzepte zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz werden unter den Allgemeinen Informationen im Kapitel 1.2.15 beschrieben. Relevant für den ESRS E1-Standard sind die Geschäftsstrategie, das Nachhaltigkeitszielbild und die Innerbetriebliche Richtlinie des Bereichs Kapitalanlagen – Modul ESG-Prinzipien, die Leitlinie Produktentwicklung und die Risikomanagement-Richtlinie (MDR-P).

Im „Nachhaltigkeitszielbild“ wurden die folgenden fünf Bereiche hinsichtlich der Rahmenbedingungen und Definition von Fokusthemen berücksichtigt:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Energieeffizienz
- Einsatz von erneuerbaren Energien
- Sonstige Bereiche sind: Ressourceneffizienz, Abfallmanagement

2.2.3 ESRS E1–3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimapolices

Bei der NÜRNBERGER bestehen die nachfolgend unter Berücksichtigung der geforderten Informationen tabellarisch aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (MDR-A). Es sind keine Abhilfemaßnahmen zu berichten. Da die ergriffenen Maßnahmen meist aus einer fortlaufenden Aktivität resultieren sowie erst geplant sind, erfolgt keine Angabe zu den Fortschritten. Einzelne fortlaufende Aktivitäten wurden im Berichtsjahr ergänzt bzw. verfeinert.

Diesen Maßnahmen kann zum Berichtszeitpunkt keine THG-Emissionsreduktion oder Dekarbonisierungshebel inklusive naturbasierten Lösungen zugerechnet werden. CapEx- oder OpEx-Beträge wurden für die Umsetzung der Maßnahmen nicht geplant und sind zum Berichtszeitpunkt auch nicht in Planung für das Jahr 2025. Die Durchführung von Maßnahmen ist nicht abhängig von der Verfügbarkeit und Zuweisung von Mitteln.

Wie im nachfolgenden Kapitel zu E1-4 beschrieben, verfolgt die NÜRNBERGER keine Ziele, auf die die Maßnahmen wirken könnten. Die genannten Konzepte für den Standard E1 werden durch die Maßnahmen unterstützt. Die Maßnahmen beziehen sich sowohl auf die NÜRNBERGER als auch auf ihre Kunden sowie weitere Interessenvertreter wie Verbände. Die Maßnahmen gelten für die Gesellschaften NAV, NLV, NBG und NKV, NBA, GAV, NPK mit Sitz in Deutschland.

Maßnahme E1-1	Angebot taxonomiekonformer Versicherungsprodukte zur Förderung der Klimaanpassung (ergriffen/geplant)
Abgedeckter IRO (Positive Auswirkung)	E1-IRO6: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und finanzieller Schutz der Gesellschaft durch die Übernahme („neuer“) klimabedingter Risiken sowie Risikominimierung durch die Auswahl risikobasierter Boni beim Ergreifen von Präventivmaßnahmen beim Angebot taxonomiekonformer Produkte
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Einführung von Versicherungsprodukten, die neue klimabedingte Risiken abdecken und Anreize für Präventionsmaßnahmen bieten. Bereits heute sind Produkte der NÜRNBERGER auf dem Markt erhältlich, die die vom Versicherungsnehmer ergriffenen Maßnahmen gegen Naturgefahren fördern und unterstützen. Bei der im Jahr 2024 überarbeiteten gewerblichen Gebäudeversicherung wurde das Leistungsspektrum angepasst. Die Voraussetzung für ein Sturmereignis wurde beispielsweise auf Windstärke 7 abgesenkt und die Haftzeit für Mietausfall-Ersatz auf 36 Monate verlängert. Die Beteiligung an den Mehrkosten für zusätzliche Schutzmaßnahmen im Schadenfall, beispielsweise gegen weitere Schäden durch Sturm oder Überschwemmung bei Starkregen, haben wir auf 25.000 EUR erhöht. Bezüglich der taxonomiekonformen Versicherungsprodukte verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel 2.1.1 Qualitative Angaben vom Versicherer zu den veröffentlichten taxonomielevanten Leistungsindikatoren. Im Hinblick auf die Ausrichtung als Präventionsversicherer ist die Integration weiterer Komponenten der Schadenprävention in die Produkte geplant. Die Maßnahme bezieht sich auf die Versicherungstechnik in Deutschland und die Interessengruppe Kunden/Versicherungsnehmer.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	n. a.
Zeithorizonte	Fortlaufend und mittelfristig

Maßnahme E1-2		Angebot von Risikotransferlösungen für physische Risiken (ergriffen)
Abgedeckter IRO (Positive Auswirkung)		E1-IRO10: Umsatzsteigerung durch Versicherungs- und Risikotransferlösungen für steigende physische Risiken
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)		Zunehmende klimabedingte Schadenereignisse erfordern versicherungsseitige Angebote sowie kundenseitige Abschluss- und Zahlungsbereitschaft. Die Sensibilisierung für die zunehmenden Klimarisiken erfolgt durch die Vermittler. Die kontinuierliche Ansprache seitens der NÜRNBERGER und deren Vermittler sorgt dabei für eine überdurchschnittliche Abschlussbereitschaft unserer Kunden gegen physische Risiken (erweiterte Naturgefahrenrisiken). Bei der im Jahr 2024 überarbeiteten gewerblichen Gebäudeversicherung wurde das Leistungsspektrum angepasst. Die Voraussetzung für ein Sturmereignis wurde beispielsweise auf Windstärke 7 abgesenkt und die Haftzeit für Mietausfall-Ersatz auf 36 Monate verlängert. Die Maßnahme bezieht sich auf die Versicherungstechnik in Deutschland und die Interessengruppe Kunden/Versicherungsnehmer.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben		n. a.
Zeithorizonte		Fortlaufend
Maßnahme E1-3		Risikogerechte Produktgestaltung zur Absicherung von Klimarisiken (ergriffen/geplant)
Abgedeckter IRO (Positive Auswirkung)		E1-IRO8: Allgemeine Versicherbarkeit von Klimarisiken, finanzieller Schutz der Gesellschaft und Tragfähigkeit von Naturkatastrophen durch risikogerechte, stabile Produkt- und Preisgestaltung unter Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Szenarioanalysen zur Anpassung an den Klimawandel
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)		Die NÜRNBERGER bietet bereits heute Produkte zur Absicherung der Gesellschaft gegen Naturkatastrophen unter Berücksichtigung von Klimarisiken an. Für die Tarifierung in der Gebäude-, Hausrat-, Geschäfts- und Kraftfahrtversicherung greift die NÜRNBERGER auf die seitens des GDV zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen wie ZÜRS Geo sowie die GDV-Studien zurück, die in unterschiedlichen Zeitabständen aktualisiert werden. Um einen möglichst bezahlbaren Versicherungsschutz zu gewährleisten, überprüft und passt der Bereich Rückversicherung der NÜRNBERGER kontinuierlich den Rückversicherungsschutz an. Ziel der NÜRNBERGER ist es, auch weiterhin bezahlbaren Versicherungsschutz zu bieten. Des Weiteren bedarf es der Ergreifung von Präventionsmaßnahmen und einer möglichst breiten kundenseitigen Nutzung der Versicherungs- und Präventionsangebote. Die Maßnahme bezieht sich auf die Versicherungstechnik in Deutschland und die Interessengruppe Kunden/Versicherungsnehmer.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben		n. a.
Zeithorizonte		Fortlaufend

Maßnahme E1-4	Maßnahmen zur Steuerung Katastrophenrisiko (ergriffen)
Abgedeckter IRO (Risiko)	E1-IRO11: Verlust der Profitabilität von Produkten durch steigende Schadenzahlungen (verursacht durch zunehmende Klimarisikoereignisse wie Extremwetter und damit verbundene Kumulschäden)
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Gesteuert wird das Risiko dadurch, dass schon beim Vertragsabschluss risikoindividuelle Anforderungen gewürdigt werden und ein risikoadjustierter Prozess der Risikobewertung und -entscheidung vor Vertragsannahme durchlaufen wird (im Besonderen erfolgt eine Prüfung der Hochwasser- und Starkregengefährdungsklasse). Im Schadenfall wird im Bereich SHUK-Schadenservice ein Schadenmanagement mit geeigneten Dienstleistungen und Prozessen betrieben. Bei Kumulereignissen tritt im Innendienst ein Prozess in Kraft, der für die Unterstützung der Schadenbearbeitung weitere Mitarbeiter aus Nachbarabteilungen etc. vorsieht. Beim Besichtigen von Sachschäden greifen wir darüber hinaus zusätzlich zu unseren eigenen Außenregulierern auf weitere Dienstleister zurück, die für diese Zwecke Kapazitäten für uns bereithalten. In der Sparte Kraftfahrt werden Sammelbesichtigungen für Hagelschäden organisiert, um eine zügige Schadenbearbeitung zu gewährleisten. Bei Kumulereignissen trackt das Schadencontrolling bzw. das Aktuariat über tägliche Auswertungen zu Schadenanzahl, Schadenaufwand, Regionen, Maßnahmen und auch entsprechende Servicelevels in der Bearbeitung sowie Auswirkungen auf den Rückversicherungsschutz. Der Rückversicherungsschutz wird fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Maßnahmen zahlen auf die Sicherung der Profitabilität ein. Der aktuelle Stand der Maßnahmen wird vom jeweiligen Maßnahmenverantwortlichen im Rahmen des quartalsweisen Risikokontrollprozesses dokumentiert. Die Maßnahme bezieht sich auf die Versicherungstechnik in Deutschland und Österreich und betrifft sowohl die Versicherungsnehmer als Teil der nachgelagerten Wertschöpfungskette als auch die Aktionäre.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Die Maßnahmen dienen zur Steuerung des beschriebenen Katastrophenrisikos und tragen so zu den Zielen des Risikomanagementsystems bei, das in der Risikomanagement-Richtlinie geregelt wird.
Zeithorizonte	Fortlaufend

Maßnahme E1-5	Anpassung der Investitionsstrategie an physische und transitorische Risiken (ergriffen)
Abgedeckter IRO (Risiko)	E1-IRO12: Sinkender Investitionswert und Finanzmarktverluste durch die Verwirklichung steigender physischer und transitorischer Risiken
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen erwarten wir eine Reduzierung des Risikos sinkender Investitionswerte und Finanzmarktverluste durch die Verwirklichung steigender physischer und transitorischer Risiken. Für traditionelle Investmentformen wie Aktien und Anleihen wird ein ESG-Rating, das die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance aggregiert abbildet, von einem externen ESG-Datenanbieter bezogen. Soweit derartige Investments im Direktbestand und in Wertpapierspezialfonds unterhalb einer bestimmten ESG-Ratinggrenze liegen, sind diese durch den jeweiligen Asset Manager zu unterlassen oder gesondert zu begründen („Comply-or-Explain“). Bei Einzelinvestitionen im Wertpapierdirektbestand und in Wertpapierspezialfonds sind gegenwärtig die folgenden Ausschlusskriterien implementiert: 1. keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, die in irgendeiner Weise in Verbindung mit kontroversen Waffen wie Streumunition, Landminen und biologischen/chemischen Waffen stehen, 2. keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, deren Umsatzanteil aus dem Verkauf der von ihnen abgebauten Kraftwerkskohle an externe Parteien 20 % übersteigt oder deren Umsatzanteil aus Kohleverstromung 20 % übersteigt, 3. keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, deren Umsatzanteil aus Ölsandextraktion 5 % übersteigt, wenn Ölsandreserven besessen werden und nachweislich Umsätze aus Ölsandextraktion veröffentlicht werden, 4. keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, welche die Prinzipien des UN Global Compact nicht einhalten, 5. keine Investition in Agrarrohstoff-Derivate. Hinweis zu den Ziffern 2 bis 4: Fremdkapitaltitel, die sich zum 31. Dezember 2022 im Bestand befanden und von diesem Ausschlusskriterium betroffen sind, dürfen bis zur Endfälligkeit gehalten werden. Hinweis zu den Ziffern 1 bis 4: In Zweifelsfällen hinsichtlich Aktualität und Aussagekraft der von externen Datenanbietern herangezogenen Datenpunkte entscheidet ein Gremium über Anwendung des Ausschlusses. Die Ausschlussliste gilt nicht explizit für Publikumsfonds und passive Fonds (z.B. ETFs). Bei alternativen Investmentformen wie Immobilien, Infrastruktur Equity, Private Equity sowie Private Debt erfolgt bei Neuzeichnungen ein ESG-Scoring durch den konzerneigenen Asset Manager, das unter anderem das allgemeine ESG-Engagement des externen Asset Managers sowie die konkret verfolgte ESG-Strategie berücksichtigt. Dieses ESG-Scoring fließt in die Investmententscheidung ein. Darüber hinaus dürfen bei neuen Co-Investitionen und Darlehen in den SMAs („Separately Managed Accounts“) der Assetklassen Infrastruktur Equity und Private Equity sowie Infrastructure Debt keine Investitionen eingegangen werden, bei denen der Projekt- bzw. Geschäftszweck in der Erzeugung, Förderung, Energiegewinnung, dem Transport von Kohle oder Erdöl bzw. in der Herstellung und Vermarktung von Streumunition und Anti-Personen-Minen liegen. Hier dürfen im Regelfall max. 10 % des (zu erwartenden) Umsatzes mit den o.g. Ausschlusskriterien generiert werden. Die beschriebenen Maßnahmen werden für jedes getätigte Investment vom konzerneigenen Asset Manager durchlaufen. Im Rahmen der Wertschöpfungsaktivität Kapitalanlage sind insbesondere die Versicherungsnehmer als Teil der nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie die Aktionäre betroffen.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Das IBR-Modul „ESG-Prinzipien“ beinhaltet die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kapitalanlage mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsrisiken (inkl. physischer und transitorischer Risiken) zu managen. Die beschriebenen Maßnahmen tragen hierzu bei.
Zeithorizonte	Fortlaufend

Maßnahme E1-6	Maßnahmen zur Steuerung Prämien- und Reserverisiko (ergriffen)
Abgedeckter IRO (Risiko)	E1-IRO1: Risiken durch steigende Energiekosten, u. a. Schadeninflation
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Zur Steuerung wird das Prämienniveau laufend überprüft sowie sichergestellt, dass Richtlinien zur Annahme von Anträgen auf SHUK-Versicherungen zur Risikoselektion und -minderung beachtet werden. In steuerungsrelevanten Schadenfällen wird ein Dienstleister- und Schadenmanagement zur Reduzierung des Schadenaufwands durchgeführt, zudem sind Prozesse zur stringenten Regulierung zur Verminderung von Schadenhöhen eingeführt. Der Rückversicherungsschutz wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Mit diesen Maßnahmen soll steigenden Schadenaufwänden, insbesondere durch Energiekosten/Inflation, entgegengewirkt werden. Als Ergebnis erwarten wir eine Reduzierung bzw. keine weitere Steigerung der Basis-Schadenquote insbesondere bei Sach- und Kraftfahrtversicherungen. Der aktuelle Stand der Maßnahme wird vom jeweiligen Maßnahmenverantwortlichen im Rahmen des quartalsweisen Risikokontrollprozesses dokumentiert. Die Maßnahme bezieht sich auf die Versicherungstechnik in Deutschland und Österreich und betrifft sowohl die Versicherungsnehmer als Teil der nachgelagerten Wertschöpfungskette als auch die Aktionäre.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Die Maßnahmen dienen zur Steuerung des beschriebenen Prämien- und Reserverisikos und tragen so zu den Zielen des Risikomanagementsystems bei, das in der Risikomanagement-Richtlinie geregelt wird.
Zeithorizonte	Fortlaufend

Zu den identifizierten Risiken IRO E1-IRO2 („Kostensteigerung der Wertschöpfungsaktivitäten durch Erhöhung der CO₂-Abgabe oder der Preise für Emissionszertifikate“), den IRO E1-IRO3 („Realisierung von Verlusten bei der Versicherung von nachhaltigen Technologien“) sowie den IRO E1-IRO4 (Zunehmende Haftungsrisiken im Underwriting) sind aktuell keine ESRS-konformen Maßnahmen in der Umsetzung oder geplant. Alle drei Risiken wurden als mittelfristig relevant eingestuft und werden im Delayed Transition Szenario im Rahmen der ORSA-Klimawandel-Szenarien betrachtet. Gegensteuernde Maßnahmen in diesem Szenario wurden identifiziert, konkrete Maßnahmen wurden aufgrund der aus heutiger Sicht noch unklaren Risikosituation noch nicht beschlossen.

Für die Chance des IRO E1-IRO7 („Bessere Qualität der Ermittlung des Kapitalbedarfs, steigende finanzielle Stabilität und Sicherheit für Aktionäre durch Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Szenarioanalysen zur Anpassung an den Klimawandel im ORSA“) sind derzeit ebenfalls noch keine ESRS-konformen Maßnahmen in der Umsetzung oder geplant. Das gilt ebenfalls für die positive Auswirkung des IRO E1-IRO5 („Naturkatastrophenvorbeugung und damit verbundener Schutz der Umwelt (Gesellschaft) durch Bereitstellung von Daten für Forscher/Experten/GDV, Verwendung von Früherkennungssystemen und Statistiken, qualitative und quantitative Szenarioanalysen zur Anpassung an den Klimawandel“) sowie die negative Auswirkung des E1-IRO9 („Risiken durch Nichtversicherung von Klimarisiken“).

Im Bereich E1 Klimawandel fehlen derzeit noch spezifische Ziele, wodurch die Planung und Umsetzung von Maßnahmen erschwert wird. Zudem mangelt es derzeit an Ressourcen und technischen Möglichkeiten, um weitere notwendige Maßnahmen nach ESRS für die genannten IROs zu ergreifen.

2.2.4 ESRS E1–4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

Zum Berichtszeitpunkt hat die NÜRNBERGER keine messbaren ergebnisorientierten Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel definiert, da der Fokus im Berichtsjahr 2024 auf der Verbesserung der Datengrundlage lag. Eine Festlegung von Zielen soll regelmäßig geprüft werden, ist allerdings zum Berichtszeitpunkt nicht geplant. Dazu gehören gemäß Darstellung unter 1.2.10 die IROs E1-IRO5, E1-IRO6, E1-IRO8, E1-IRO9, E1-IRO7, E1-IRO10, E1-IRO11, E1-IRO12, E1-IRO2, E1-IRO3, E1-IRO4, E1-IRO1.

Die NÜRNBERGER erhebt jährlich die CO₂e-Bilanz für die Generaldirektion. Scope 3 wurde in den letzten Jahren stetig um Kategorien erweitert. Die Emissionen im Jahr 2024 wurden durch die NÜRNBERGER auf signifikante positive und negative Abweichung überprüft (E1-IRO2). Eine Überwachung der Entwicklungen fand somit statt.

Die unter E1-IRO12 beschriebenen Ausschlusskriterien in der Kapitalanlage werden durch ein Limitsystem überwacht. Zudem findet regelmäßig ein Review zum „Comply-or-Explain“-Ansatz statt, sodass auch hier eine Überwachung der Entwicklungen nachgehalten werden kann. Eine exakte Quantifizierung und Messung von Veränderungen der physischen und transitorischen Risiken sind aufgrund einer Vielzahl von Einflussfaktoren auf den Wert traditioneller Anlageformen wie Aktien oder Anleihen aus Sicht der NÜRNBERGER nicht möglich.

Nachhaltigkeitsbezogene Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses berücksichtigt, insbesondere werden sie im ORSA-Prozess einer Beurteilung unterzogen.

Es wurden keine weiteren Zielvorgaben definiert. Die wesentlichen IROs im Verhältnis zu den Konzepten werden im Kapitel 1.2.15 beschrieben. Die Wirksamkeit der dort aufgeführten Konzepte wird in Kapitel 1.2.16 dargestellt.

2.2.5 ESRS E1–5 Energieverbrauch und Energiemix

Methodik für die Angaben zu E1–5

Der angegebene Energieverbrauch betrifft Gebäude, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der NÜRNBERGER befinden. Der Umfang entspricht dem der Berichterstattung über Scope 1- und Scope 2-Emissionen. Berücksichtigt wurden Strom, Fernwärme und weitere Heizungsenergiequellen an den einzelnen Standorten. Die Angaben zum Energieverbrauch und zum Energiemix werden im Tabellenformat dargestellt. Die Verbräuche werden auf Basis des Energiemixes den einzelnen Kategorien zugeordnet und berichtet. Teilweise wurden die Angaben der Gesellschaften mit Umrechnungsfaktoren in MWh umgerechnet. Zur Berechnung der Verbräuche musste teilweise auf Rechnungen aus dem Vorjahr zurückgegriffen oder eine Umrechnung auf das Berichtsjahr durchgeführt werden.

Zudem wurde die erzeugte Energie durch die Solaranlagen in den Verbräuchen berücksichtigt.

Die Energieverbräuche exklusive des Stroms für die Immobilien in den Investmentgesellschaften ADN Core und ADN Value werden mit der „PCAF European Buildings Emission Factor Database“ (letzte Aktualisierung vom August 2023) geschätzt. Bei der Auswahl des Emissionsfaktors wurden

die Faktoren Land, Objekttyp und die Mietfläche einbezogen. Bei Mischobjekten wird zur Ermittlung des Emissionsfaktors die Fläche gleichmäßig auf die Objekttypen aufgeteilt.

Für die Berechnung der Stromverbräuche der eigengenutzten Flächen sowie weitere genutzte Flächen in Nürnberg wurde auf Basis des Vorjahres 2023 eine Hochrechnung der Verbräuche vorgenommen.

Die Stromverbräuche der Beschäftigten in Zulassungsstellen der GVÖ mussten aufgrund fehlender Verbrauchsabrechnung geschätzt werden. Als Datengrundlage für die Verbräuche wurden ab Juli 2024 die Verbräuche des Hauptsitzes in Österreich verwendet.

Eine Validierung der Angaben durch dritte Stellen wurde nicht durchgeführt.

Angaben zum Energieverbrauch und zum Energiemix:

ESRS Textziffer	Energieverbrauch und Energiemix	2024
37(a)	Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh)	21.250,01
	Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch	65,36 %
37(b)	Verbrauch aus Kernkraftquellen (MWh)	1,32
	Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch	0,00 %
37(c)(i)	Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh)	0,00
37(c)(ii)	Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus erneuerbaren Quellen (MWh)	11.169,67
37(c)(iii)	Verbrauch aus selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)	90,62
37(c)	Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh)	11.260,29
	Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch	34,63 %
37	Gesamtenergieverbrauch (MWh)	32.511,62

2.2.6 ESRS E1–6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

Abgrenzung und Änderung der Angaben

Für die angegebenen Scope 1-, Scope 2- und Scope 3-Emissionen wurde der gesamte Konsolidierungskreis berücksichtigt. Zu den konsolidierten Tochterunternehmen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 1.2.1 Unternehmen und vertragliche Vereinbarungen, über die keine operative Kontrolle besteht, sind in der Kategorie Scope 3.15 unter „Investitionen“ erfasst. Dazu zählen Investitionen in assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder nicht konsolidierte Beteiligungen sowie vertragliche Vereinbarungen, bei denen es sich um gemeinsame Vereinbarungen handelt, die nicht über ein Unternehmen strukturiert sind (d.h. gemeinsam kontrollierte Geschäftsbereiche und Vermögenswerte).

Im Zuge der Umstellung der Berichterstattung auf Basis der CSRD hat die NÜRNBERGER den Berichtsrahmen deutlich ausgeweitet. Es werden die Emissionsdaten des gesamten Konsolidierungskreises erhoben und berichtet. Zuvor wurden die erhobenen Datenpunkte der Generaldirektion in Nürnberg berichtet.

Außerdem wurden die zu berichtenden Kategorien des GHG-Protokolls deutlich ausgeweitet. Während im Vergleich zum bisherigen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach CSR-RUG für Scope 3 die Emissionen aus Wasser-/Abwasserverbräuchen, Druckerpapier, Hygienepapier, Abfall, Geschäftsreisen und Pendelverkehr berichtet wurden, sind diese nun deutlich erweitert worden. Die bilanzierten Scope 3-Emissionen sind in der Tabelle unten ersichtlich.

Angaben zu den Scope 1-, Scope 2- und Scope 3-THG-Emissionen:

ESRS Textziffer	THG-Gesamtemissionen	Retrospektiv		Ziele					
		Basisjahr	Ver- gleichs- jahr	2024	%	2025	2030	2050	%
	Scope 1-Treibhausgasemissionen								
48 (a)	Scope1-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	-	-	944,79	-	-	-	-	-
48 (b)	Prozentsatz der Scope 1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen	-	-	0,00	-	-	-	-	-
	Scope 2-Treibhausgasemissionen								
49 (a)	Standortbezogene Scope 2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	-	-	6.259,06	-	-	-	-	-
49 (b)	Marktbezogene Scope 2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	-	-	2.950,23	-	-	-	-	-
	Signifikante Scope 3-Treibhausgasemissionen								
	Gesamte indirekte (Scope 3-) THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	-	-	13.074.225,09	-	-	-	-	-
51	1. Erworbene Waren und Dienstleistungen	-	-	191,37	-	-	-	-	-
51	1.1. Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienste	-	-	18,45	-	-	-	-	-
51	2. Investitionsgüter	-	-	632,29	-	-	-	-	-
51	5. Abfallaufkommen in Betrieben	-	-	39,79	-	-	-	-	-
51	6. Geschäftsreisen	-	-	2.486,13	-	-	-	-	-
51	7. Pendelnde Arbeitnehmer	-	-	5.636,25	-	-	-	-	-
51	9. Nachgelagerter Transport	-	-	166,45	-	-	-	-	-
51	13. Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	-	-	1.131,29	-	-	-	-	-
51	14. Franchise	-	-	0,51	-	-	-	-	-
51	15. Investitionen	-	-	13.063.922,55	-	-	-	-	-
	THG-Emissionen insgesamt								
52 (a)	THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)	-	-	13.081.428,95	-	-	-	-	-
52 (b)	THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)	-	-	13.078.120,11	-	-	-	-	-

Biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse liegen nicht vor.

Methodik für die Angaben zu E1–6

Für die Erstellung der CO₂-Bilanz wurden die Methoden nach dem GHG-Protokoll und dem PCAF Standard Teil A (Finanzierte Emissionen) verwendet. Die verwendeten Annahmen bzw. Schätzungen werden auch in Zusammenhang mit den Angaben des ERS2-BP 2 anhand der einzelnen relevanten Kategorien nachfolgend beschrieben. Die Auswahl der Emissionsfaktoren erfolgte auf Basis der angegebenen Verbräuche sowie aus öffentlich zugänglichen Emissionsfaktoren und meist anerkannten, wissenschaftlichen Quellen.

Scope 1

Scope 1 setzt sich aus den Emissionen durch fossile Brennstoffquellen wie auch Kühl- und Löschmittelverluste zusammen. Berücksichtigt in den fossilen Brennstoffquellen wurden die Verbräuche des Fuhrparks und des Notstromaggregats. Die Scope 1-Treibhausgas-Bruttoemissionen ergeben sich als Produkt aus den jeweiligen Verbrauchswerten und den entsprechenden Umrechnungsfaktoren für die Umrechnung der betreffenden Verbräuche in t CO₂e. Teilweise wurden Auswertungen in Euro mithilfe von Informationen des ADAC in Liter umgerechnet. Es wurden Emissionsfaktoren vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), Umweltbundesamt und „Department for Environment Food & Rural Affairs“ (DEFRA) verwendet.

Scope 2

Scope 2 beinhaltet die indirekten Treibhausgasemissionen aus eingekaufter Energie. Berücksichtigt wurden Strom, Fernwärme und weitere Heizungsenergiequellen an den einzelnen Standorten, über welche die NÜRNBERGER nach ihrem Verständnis die Kontrolle hat. Zur Berechnung der Verbräuche musste teilweise auf Rechnungen aus dem Vorjahr zurückgegriffen oder eine Umrechnung auf das Berichtsjahr durchgeführt werden. Gemäß GHG-Protokoll sind die Berechnungen sowohl standort- als auch marktbezogen durchzuführen. Die Berechnung erfolgt durch Multiplikation des gesamten Energieverbrauchs mit dem standort-/marktbezogenen Emissionsfaktor pro Standort. Anschließend wird die Summe gebildet. Der Ausweis erfolgt in der Einheit t CO₂e. Es werden für Immobilien im ADN Core und ADN Value Schätzungen mittels „PCAF European Buildings Emission Factor Database“ (letzte Aktualisierung vom August 2023) vorgenommen. Aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit wurden für die Immobilien des ADN Core und ADN Value dieselben Angaben für die markt- als auch standortbezogene Methode berichtet.

Abweichungen von der verwendeten Methode sowie Schätzungen werden im Kapitel zum E1–5 beschrieben.

Die berechneten Verbräuche wurden mit dem Emissionsfaktor des LfU und des Öko-Institut e.V. hinterlegt.

Scope 3.1 Erworbene Waren und Dienstleistungen (inklusive Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienstleistungen):

Eingekaufte Güter und Dienstleistungen beinhaltet die vorgelagerten Emissionen aus der Herstellung von Produkten, die im Berichtsjahr gekauft oder erworben wurden. Hierunter fallen auch das Rechenzentrum und das Cloud-Computing. Die Berechnung erfolgte auf Basis der „hybrid method“.

Die Emissionen der GVÖ für Hygienepapier und Wasser wurden auf Basis der NÜRNBERGER geschätzt. Grundlage waren die eingekauften Güter pro Arbeitnehmer.

Für die Berechnung wurden Emissionsfaktoren von Lieferanten und DEFRA verwendet.

Scope 3.2 Investitionsgüter

Diese Kategorie umfasst die vorgelagerten Emissionen aus der Produktion von Investitionsgütern, die im Berichtsjahr gekauft oder erworben wurden. Emissionen aus der Nutzung von Investitionsgütern durch das berichtende Unternehmen werden entweder in Scope 1 (z.B. für den Kraftstoffverbrauch) oder in Scope 2 (z.B. für den Stromverbrauch) erfasst. Die Berechnung erfolgte analog 3.1 nach der „hybrid method“.

Für die Berechnung wurden Emissionsfaktoren von Lieferanten, der International Aerospace Environmental Group und FIRA verwendet.

Scope 3.5 Abfallaufkommen in Betrieben

Diese Kategorie umfasst Emissionen aus der Entsorgung und Behandlung von Abfällen durch Dritte, die in den eigenen oder kontrollierten Betrieben der NÜRNBERGER im Berichtsjahr anfallen. Die Berechnung erfolgte auf Basis der „average-data method“. Bei der Datenerhebung zum Gewerbeabfall der Generaldirektion liegt eine zeitliche Verschiebung vor (1. Dezember 2023 bis 20. November 2024).

Die Emissionen der GVÖ wurden auf Basis der NÜRNBERGER geschätzt. Grundlage waren die verursachten Abfallmengen pro Arbeitnehmer.

Für die Berechnung der Emissionen wurden Emissionsfaktoren von DEFRA verwendet.

Scope 3.6 Geschäftsreisen

Zu dieser Kategorie gehören Emissionen, die durch die Beförderung von Mitarbeitern für geschäftsbezogene Tätigkeiten in Fahrzeugen entstehen, die Dritten gehören oder von ihnen betrieben werden, wie z. B. Flugzeuge, Züge, Busse und Personenkraftwagen. Auch die Hotelübernachtungen werden in den Geschäftsreisen berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte auf der „distance-based method“. Die Emissionen werden zu Teilen geschätzt. Die Schätzungen unterliegen hohen Messunsicherheiten. Aufgrund von Barzahlungen mussten die gefahrenen bzw. geflogenen Personenkilometer teilweise approximiert werden. Die Flugreisen wurden durch einen Kilometer- und Emissionsrechner erhoben und die bar bezahlten Bahnreisen auf Basis der Bahn.Business-Auswertung geschätzt. Für die Emissionen durch Bahnfahrten wurden die Emissionsfaktoren des Umweltbundesamts verwendet. Für Taxifahrten konnten lediglich die entstandenen Kosten ausgewertet werden. Diese wurden durch die ortsüblichen Tarife auf gefahrene Kilometer umgerechnet und mit einem Emissionsfaktor des DEFRA berechnet.

Die Emissionen der GVÖ wurden auf Basis der NÜRNBERGER geschätzt. Grundlage waren die Personenkilometer oder Emissionen pro Arbeitnehmer. Die Reisen der Generalagenten wurden mithilfe einer Umfrage erhoben und anschließend geschätzt.

Neben den bereits beschriebenen Emissionsfaktoren wurden weitere aus den Quellen des Umweltbundesamts, Bahn.Business, DEFRA, SIXT, MyClimate und aus SAP Concur verwendet.

Scope 3.7 Pendelnde Arbeitnehmer

Diese Kategorie umfasst Emissionen, die durch die Beförderung von Mitarbeitern zwischen ihrem Wohnort und ihrem Arbeitsplatz entstehen. Die Emissionen aus dem Pendeln der Mitarbeiter können aus dem Auto, den öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen Verkehrsträgern (z. B. U-Bahn, Fahrrad) stammen. Die NÜRNBERGER berücksichtigt Emissionen aus Homeoffice in dieser Kategorie. Analog den Geschäftsreisen wurden die „distance-based method“ und die Emissionsfaktoren des Umweltbundesamts für die Berechnung verwendet.

Auch bei den Emissionen durch Homeoffice und dem Pendelverkehr der Mitarbeiter besteht ein hohes Maß an Messunsicherheiten. In den beiden genannten Fällen liegt die Quelle der Messunsicherheiten bei der Erhebung der Daten. Der Pendelverkehr der Mitarbeiter kann nicht einzeln für jede einzelne gefahrene Strecke jedes Mitarbeiters erhoben werden. Der Sachverhalt für die Homeoffice-Werte ist ähnlich. Auch hier können die Verbrauchsdaten nicht einzeln für einzelne Mitarbeiter erhoben werden.

Für die Emissionsdaten des Pendelverkehrs unserer Mitarbeiter wurde eine Mitarbeiterbefragung durchgeführt. Der Teilnehmerkreis wurde zufällig erhoben. Abgefragt wurden die durchschnittlich genutzten Verkehrsmittel inklusive Angabe der durchschnittlichen Anzahl von Homeoffice-Tagen. Das Ergebnis der Personenkilometer pro Verkehrsmittel wurde auf die Gesamtzahl der NÜRNBERGER Mitarbeiter berechnet und mit Emissionsfaktoren des Umweltbundesamts hinterlegt. Die Mitarbeiterbefragung wurde auch für die Erhebung der Emissionen für Arbeitstage im Homeoffice verwendet. Berechnet wurde diese nach den Vorgaben des „Department for Environment, Food & Rural Affairs“ (DEFRA) und dessen Emissionsfaktors. Für die Gesellschaften ASSMANN und GVÖ wurden die erhobenen Daten der NLV, NAV und NBG als Datengrundlage verwendet.

Scope 3.9 Nachgelagerter Transport

Diese Kategorie umfasst alle nachgelagerten Emissionen, die mit dem Versand der Versicherungsprodukte (Postversand der (Vertrags-)Unterlagen) entstehen. Die versendete Postmenge wurde mit einem Emissionsfaktor von SendinBlue hinterlegt.

Scope 3.13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter

Für den Stromverbrauch von Immobilien, die in der Konzernbilanz unter „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ ausgewiesen sind und für welche der Stromvertrag durch den Mieter bzw. den Fondsmanager abgeschlossen wurde, werden die Treibhausgasemissionen durch Strom (inklusive Gemeinstrom) den Scope 3-Emissionen unter „Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter“ zugeordnet. Es werden Schätzungen mittels „PCAF European Buildings Emission Factor Database“ (letzte Aktualisierung vom August 2023) vorgenommen. Zudem werden die Stromverbräuche der externen Mieter im Business Tower Nürnberg erfasst. Die Stromverbräuche wurden im Verhältnis der Quadratmeterzahlen der gesamten Liegenschaft und den Verbräuchen der NÜRNBERGER ermittelt und anschließend mit einem Emissionsfaktor des LfU hinterlegt.

Scope 3.14 Franchise

Die NÜRNBERGER berücksichtigt in dieser Kategorie die Emissionen des Ausschließlichkeitsvertriebs (Generalagenturen). Die Berechnungsmethode folgt der „franchise-specific method“. Auf Basis der gemeldeten Stromverbräuche mittels einer Umfrage werden die Emissionen der Generalagenturen, unter Verwendung von entsprechenden Umrechnungsfaktoren des LfU und Öko-Institut e.V., geschätzt.

Scope 3.15 Investitionen

Bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen der Kapitalanlage werden Schätzungen verwendet, sofern zu den Investitionen keine berichteten Treibhausgasemissionen vorliegen oder diese Informationen mit keinem vertretbaren Aufwand ermittelt werden können.

Die NÜRNBERGER nutzt für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen der Kapitalanlage für die traditionellen Investmentformen einen spezialisierten ESG-Datenanbieter. Bei den Daten des ESG-Datenanbieters handelt es sich sowohl um berichtete als auch geschätzte Daten, die für die Berechnung der Treibhausgasemissionen gemäß PCAF Teil A „Financed Emissions“ (Fassung vom Dezember 2022) herangezogen werden. Sofern der ESG-Datenanbieter keine Daten bereitstellen kann, werden Schätzungen gemäß dem oben genannten Standard durch die NÜRNBERGER vorgenommen. Zudem werden Hochrechnungen anhand von sektorspezifischen Durchschnittswerten angewandt. Liegen keine sektorspezifischen Durchschnittswerte vor, werden sektorübergreifende Mittelwerte auf Basis von vergleichbaren Indizes berechnet. Die Treibhausgasemissionen und Datenqualitäts-Scores nachgeordneter Gebietskörperschaften werden aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit auf Basis der Treibhausgasemissionen und des Datenqualitäts-Scores des jeweiligen Zentralstaates ermittelt. Für supranationale Organisationen findet aufgrund fehlender Methodik eine Hochrechnung auf Basis des Bestands an Einzeltitel-Staatsanleihen der NÜRNBERGER statt.

Für Publikumsfonds stellt der ESG-Datenanbieter lediglich Werte für Unternehmen innerhalb dieser Fonds zur Verfügung. Für Staatsanleihen findet eine Hochrechnung auf Basis des Bestands an Einzeltitel-Staatsanleihen der NÜRNBERGER statt. Ein Datenqualitäts-Score ist für die Fondsdatenpunkte in diesem Berichtsjahr ebenfalls nicht verfügbar, weshalb für Publikumsfonds ein Datenqualitäts-Score von 5 unterstellt wird.

Für die alternativen Investmentformen sind bei diesem ESG-Datenanbieter keine Informationen verfügbar. Die benötigten Informationen hat die NÜRNBERGER deshalb direkt bei den betroffenen Asset Managern abgefragt. Diesen zugelieferten Daten liegen ebenfalls Schätzungen zugrunde. Bei fehlenden Daten oder unzureichender Datenqualität werden zudem Hochrechnungen anhand von geeigneten Durchschnittswerten oder vergleichbaren Indizes durch die NÜRNBERGER vorgenommen.

Die Treibhausgasemissionen für Immobilieninvestitionen sowie mit wohnwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Immobilien besicherte Hypothekendarlehen werden grundsätzlich mit der „PCAF European Buildings Emission Factor Database“ (letzte Aktualisierung vom August 2023) geschätzt. Da der „Property Value at Origination“ nicht verfügbar ist, wird stattdessen der Beleihungswert in EUR verwendet.

Aufgrund der fehlenden Methodik zur Einbeziehung von Tages- und Termingeldern, Derivaten, übrigen Ausleihungen und Policendarlehen sind diese Anlageformen in den Treibhausgasemissionen der „Investitionen“ nicht berücksichtigt. Der Abdeckungsgrad für die einbezogenen Kapitalanlagen beträgt auf Marktwertbasis 95,45 %.

Den unterschiedlichen Schätzverfahren nach PCAF ist jeweils ein Datenqualitäts-Score von 1 (= höchster Datenqualitäts-Score) bis 5 (= niedrigster Datenqualitäts-Score) zugeordnet. Über diesen Datenqualitäts-Score kann der Genauigkeitsgrad der Schätzungen eingeordnet werden. Ein nach im PCAF vorgegebener Methodik gewichteter Durchschnitt des Datenqualitäts-Scores der Treibhausgasemissionen wird berechnet und offengelegt. Werden Schätzungen oder Hochrechnungen vorgenommen, die nicht explizit im PCAF-Standard aufgeführt sind, werden diese mit einem Datenqualitäts-Score von 5 versehen. Im Jahr 2024 betrug der gewichtete Datenqualitäts-Score der NÜRNBERGER Scope 3 Treibhausgasemissionen durch „Investitionen“ 4,37. Der gewichtete Datenqualitäts-Score der hierfür einbezogenen Scope 1 und 2 Treibhausgasemissionen beträgt 4,09 und der hierfür einbezogenen Scope 3-Treibhausgasemissionen 4,38.

Die Kennzahlen des E1–6 wurden nicht durch eine externe Stelle validiert.

Einen Verkauf von Energie betreibt die NÜRNBERGER nicht. 14,44 % der Scope 2-Emissionen wurden mit Herkunftsnachweisen bezogen. Die NÜRNBERGER legt hier die Annahme zugrunde, dass sämtlicher Strom aus erneuerbaren Energien mit Zertifikaten gebündelt ist. Über bezogene Heizenergiequellen können zum Berichtszeitpunkt keine Zertifikate berichtet werden. 85,56 % der Scope 2-Emissionen waren somit nicht mit Energieattributen gebündelt.

Die Versicherungstätigkeit verursacht Emissionen im Eigenen Betrieb und aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Vorgelagerte Emittenten sind Lieferanten und Dienstleister, wohingegen die nachgelagerte Wertschöpfungskette Aktivitäten der Kapitalanlage und der Versicherungstechnik umfasst. Aufgrund der Versicherungstätigkeit ist eine hohe Emissionsbelastung aus den nachgelagerten Tätigkeiten zu erwarten. Die NÜRNBERGER errechnet Teile ihrer Scope 3-Emissionen auf Basis von Daten, die von den Lieferanten bzw. externen Partnern zur Verfügung gestellt werden, und verwendet hierfür gegebenenfalls Emissionsfaktoren aus anerkannten Quellen. Unter Scope 3.15 „Investitionen“ werden alle mit einem Datenqualitäts-Score gemäß PCAF-Standard Teil A (Finanzierte Emissionen) von 1 oder 2 klassifizierten Emissionsdaten als Primärdaten angesehen. Der Anteil der in diesem Sinne aus Primärdaten ermittelten Scope 3-Emissionen beträgt 18,73 %.

Die folgenden Emissionen werden von der NÜRNBERGER aus den beschriebenen Gründen nicht berichtet:

Scope 3.1 Erworbene Waren und Dienstleistungen (inklusive Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienste): Die Emissionen aus Cloud-Computing werden für alle Gesellschaften – ausgenommen der FFPB – aufgrund einer mangelnden Datenbasis nicht berichtet. Die NÜRNBERGER plant, diese in den kommenden Jahren offenzulegen. Das gilt ebenfalls für die Emissionen aus allen extern betriebenen Rechenzentren. Zudem wurden die nicht signifikanten Warengruppen im Einkauf nicht berichtet.

Scope 3.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie: Die NÜRNBERGER berichtet ihre energie- und brennstoffbezogenen Aktivitäten in Scope 1 und 2. Zudem sind sowohl die direkten als auch indirekten Emissionen in den Emissionsfaktoren enthalten. Die Kategorie wird daher nicht berichtet.

Scope 3.4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb: Die NÜRNBERGER produziert keine physischen Güter. Der vorgelagerte Transport und die Distribution wurden daher als nicht signifikant eingestuft.

Scope 3.5 Abfallaufkommen in Betrieben: Die verursachten Abfallmengen im Rahmen der Umbaumaßnahmen an der Generaldirektion sind nicht in den Emissionen zum Abfall integriert, da diese durch die Handwerksfirmen direkt entsorgt werden.

Scope 3.8 Vorgelagerte geleaste Sachanlagen: Die Emissionen der Kategorie „vorgelagerte geleaste Sachanlagen“ sind in anderen Kategorien berücksichtigt wie beispielsweise Büroflächen in Scope 1 und 2.

Scope 3.10 Verarbeitung verkaufter Produkte: Die NÜRNBERGER produziert keine physischen Produkte, daher wurde die Kategorie als nicht relevant eingestuft.

Scope 3.11 Gebrauch/Nutzung verkaufter Produkte: Die NÜRNBERGER produziert keine physischen Produkte, daher wurde die Kategorie als nicht relevant eingestuft.

Scope 3.12 End-of-Life Treatment verkaufter Produkte: Die NÜRNBERGER produziert keine physischen Güter, die Abfälle am Ende des Zyklus verursachen. Die Kategorie wurde daher als nicht relevant eingestuft.

Scope 3.15 Versicherungstechnik: Die NÜRNBERGER stuft die Emissionen aus der Versicherungstechnik als unternehmensspezifische Angabe ein, für die gemäß aktueller Auslegung eine Übergangszeit von drei Jahren gilt. Daher werden die Emissionen im Jahr 2024 noch nicht berichtet.

Eine genaue Übersicht inklusive der berücksichtigten Kategorien ist in der Tabelle unter den Scope 1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen (Ziffer 48) – 52 b) zu finden.

THG-Intensität:

THG-Intensität je Nettoeinnahme	Vergleich	2024	2024/2023
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e/Währungseinheit)	n. a.	0,002877874	n. a.
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) je Nettoeinnahme (t CO ₂ e/Währungseinheit)	n. a.	0,002877146	n. a.

Die Nettoeinnahmen der NÜRNBERGER basieren auf dem Konzernumsatz. Dieser errechnet sich aus den folgenden Positionen der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung: Gebuchte Bruttobeiträge (I.1.a. 1.085.836.030 EUR + II.1.a. 2.579.580.281 EUR), Erträge aus Kapitalanlagen (II.3. 749.889.363 EUR + III.2. 63.061.726 EUR) und Erträge aus Vermittlungsprovisionen (Teil aus III.5. 67.151.665 EUR). Die Nettoeinnahmen der FFPB sind in den Erträgen aus Kapitalanlagen und Erträgen aus Vermittlungsprovisionen enthalten. In Summe fließen damit Nettoeinnahmen in Höhe von 4.545.519.065 EUR in die Berechnung der THG-Intensität ein. Die Kennzahlen zur THG-Intensität wurden nicht durch eine externe Stelle validiert.

2.2.7 ESRS E1–7 Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften

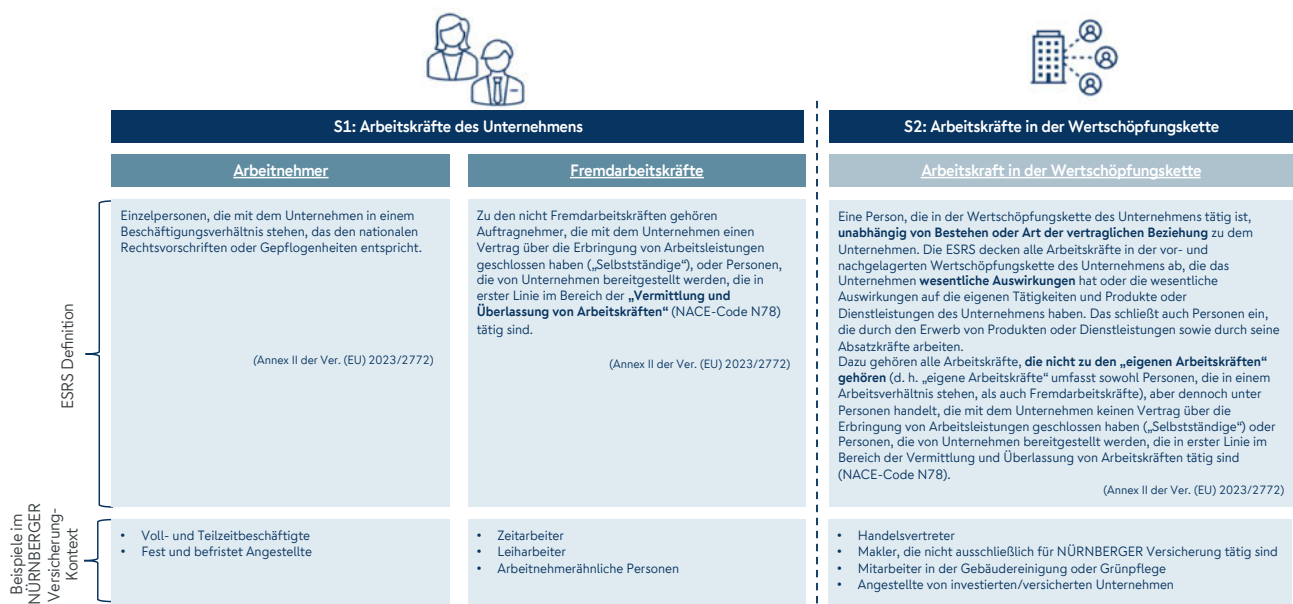
Die NÜRNBERGER Versicherung und ihre Tochtergesellschaften haben aktuell keine eigenen Projekte, die den Abbau und/oder die Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen eigener Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette als Ziel haben.

2.2.8 ESRS E1–8 Internes CO₂-Bepreisungssystem

Ein internes CO₂-Bepreisungssystem wurde von der NÜRNBERGER nicht implementiert.

3. Soziale Informationen

Die nachstehende Abbildung definiert die verwendeten Begriffe Arbeitskräfte des Unternehmens und Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette. Die Arbeitskräfte des Unternehmens wiederum umfassen Arbeitnehmer und Fremdarbeitskräfte. Anhang II des ESRS enthält eine Anleitung zur Definition dieser Gruppen, die in der ersten Zeile dargestellt ist. Die zweite Zeile zeigt einige spezifische Beispiele der NÜRNBERGER pro Gruppe.



3.1. ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens

3.1.1 ESRS S1-1 Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens

Die NÜRNBERGER verfügt über verschiedene Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten im Zusammenhang mit den Arbeitnehmern des Unternehmens. Dabei wird auf die zentrale Darstellung der relevanten Konzepte (Geschäftsstrategie, Nachhaltigkeitszielbild, Betriebsvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit, Betriebsvereinbarung zur Arbeitsordnung für den Außendienst/Innendienst, Risikomanagement-Richtlinie, Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen) im Abschnitt 1.2.15. verwiesen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Achtung der Menschenrechte ist für die NÜRNBERGER selbstverständlich. Sie orientiert sich ebenfalls an der deutschen Umsetzung der SDGs. Da jedoch keine spezifische Verpflichtung im Bereich der Menschenrechtspolitik bestehen, die für Arbeitskräfte relevant sind, existieren zum Berichtszeitpunkt auch keine Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Die Prinzipien (z.B. UN Global Compact, Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit) dieser Vorgaben fließen in die Arbeitsabläufe der NÜRNBERGER ein. Stellvertretend für die Berichterstattung der genannten Punkte wie z.B. Arbeitssicherheit, Tarif- und Versammlungsfreiheit, Gleichbehandlung und Mitbestimmungsrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit u.v.m. ist der Ethikkodex anzuführen. Darüber hinaus ist die NÜRNBERGER auch Mitglied in Arbeitgeberverbänden ihrer Branchen und wendet die entsprechenden Tarifverträge an.

Die NÜRNBERGER richtet ihren Geschäftsbetrieb und die internen Vorgaben nach den nationalen Bestimmungen aus, die sich wiederum an den internationalen Standards und Konventionen zur Achtung der Menschenrechte orientieren. Dazu gehören unter anderem die bereits erwähnten Prinzipien sowie die Umsetzung der SDGs. Die Beschäftigung mit dem Thema Menschenrechte und ihrer Grundsatzerklärung nach dem LKSG geht aus Sicht der NÜRNBERGER mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte einher. Es ist jedoch in keinem Konzept verankert. Darüber hinaus umfassen die Konzepte der NÜRNBERGER in Bezug auf die Arbeitnehmer die Themen Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit. Der Ethikkodex der NÜRNBERGER deckt die Themen ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft sowie andere Formen der Diskriminierung, die unter die EU-Rechtsvorschriften und nationales Recht fallen, ab. Damit besteht ein Konzept, das speziell auf die Beseitigung von Diskriminierung und die Förderung von Chancengleichheit abzielt. Ferner verfügt die NÜRNBERGER über ein Managementsystem zur Verhütung von Arbeitsunfällen.

Die Einbeziehung der Arbeitnehmer ist der NÜRNBERGER wichtig. Über die im Abschnitt ESRS S1–2 beschriebenen Verfahren tritt sie in die Diskussion mit den Arbeitnehmern sowie den Arbeitnehmervertretern. Diese Verfahren bieten zudem eine Möglichkeit, Menschenrechtsthemen anzusprechen.

Die NÜRNBERGER toleriert keine Menschenrechtsverletzungen. Sollten über die unter ESRS S1-3 beschriebenen Verfahren und Kanäle Meldungen von Menschenrechtsverletzungen eingehen, wird sie Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen und solche Vorfälle zukünftig zu vermeiden.

Die NÜRNBERGER unterliegt der Beschäftigungspflichtquote (§ 154 Abs.1 SGB IX). Diese Vorschrift verpflichtet die NÜRNBERGER dazu, mindestens 5 % der Arbeitsplätze mit Menschen mit Behinderungen zu besetzen oder eine Abgabe zu zahlen.

Die Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen soll dazu beitragen, Diskriminierung zu verhindern, einzudämmen und zu bekämpfen sowie die Vielfalt und Inklusion zu fördern. Die NÜRNBERGER setzt auf Sensibilisierung und Weiterbildung der Arbeitnehmer, insbesondere der Führungskräfte. Dazu werden unter anderem regelmäßig Treffen der Community Team Diversity angeboten. Ein Inklusionsteam, bestehend aus Vertretern des Betriebsrats, der Schwerbehindertenvertretung und dem Inklusionsbeauftragten der NÜRNBERGER, trifft sich regelmäßig, um die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer mit Behinderungen im Unternehmen weiter zu verbessern.

3.1.2 ESRS S1-2 Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen

Die NÜRNBERGER bezieht ihre Arbeitnehmer direkt sowie die Arbeitnehmervertreter aktiv in Entscheidungsprozesse und die Bewertung von Unternehmensauswirkungen ein. Diese Aktivitäten finden auf Organisationsebene statt. Die operative Verantwortung für die Einbeziehung tragen dabei der Vorstand sowie die Leitung des Bereichs Human Resources (HR) und Unternehmenskommunikation (UK).

Den einzelnen Aktivitäten werden dabei keine gesonderten Mittel zugewiesen. Sie werden von den Führungskräften, Mitarbeitern des Bereichs HR/UK und den Vertretern des Betriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung im Rahmen ihrer regulären Tätigkeiten durchgeführt.

Die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertreter können diese Verfahren auch nutzen, um ihre Sichtweise in die Entscheidungsprozesse des Unternehmens einzubringen. Dies betrifft alle wesentlichen tatsächlichen und potenziellen positiven (S1-IRO1, S1-IRO2, S1-IRO3, S1-IRO4, S1-IRO7, S1-IRO8, S1-IRO9, S1-IRO10) und negativen Auswirkungen (aktuell nicht vorhanden).

Strategie-Workshops

Ein zentrales Instrument zur Einbeziehung der Arbeitnehmer ist der Strategie-Workshop. In diesen Workshops werden alle Führungskräfte der NÜRNBERGER aus den drei Berichtsebenen eingeladen, um gemeinsam über strategische Ausrichtungen, Herausforderungen und Chancen zu diskutieren. Die Workshops bieten eine Plattform, auf der die Führungskräfte ihre Perspektiven einbringen und direkt zur Unternehmensstrategie beitragen können. Die Geschäftsstrategie wird einmal jährlich überprüft und bei Bedarf werden einzelne Komponenten angepasst. Die Workshops finden anlassbezogen bei großen Änderungen der Geschäftsstrategie statt.

Puls-Check

Ein weiteres wichtiges Instrument für die Einbindung der Arbeitnehmer ist der regelmäßige Puls-Check. Dieser Fragebogen wird in halbjährlichen Abständen an die Arbeitnehmer versendet, um ein aktuelles Stimmungsbild zu erhalten. Der Puls-Check erfasst verschiedene Aspekte des Arbeitsklimas, der Zufriedenheit und der wahrgenommenen Auswirkungen unternehmerischer Entscheidungen auf die Arbeitnehmer. Die Ergebnisse werden ausgewertet und fließen direkt in die Entscheidungsprozesse ein. Dadurch können potenzielle Probleme frühzeitig identifiziert und angegangen werden. Die Rückmeldungen der Arbeitnehmer werden in die Unternehmensführung eingebunden.

Dialoge mit dem Betriebsrat, der Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung

Die NÜRNBERGER pflegt einen regelmäßigen Dialog mit dem Betriebsrat (BR), der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) sowie der Schwerbehindertenvertretung (SBV). Diese Dialoge sollen sicherstellen, dass die Interessen aller Arbeitnehmer, insbesondere derjenigen in besonderen Lebens- und Arbeitssituationen, berücksichtigt werden. Monatlich ordentliche sowie bei Bedarf außerordentliche Treffen und Gespräche ermöglichen es, aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und Entscheidungen gemeinsam zu besprechen und Lösungen zu erarbeiten, die den Bedürfnissen der Arbeitnehmer gerecht werden.

Darüber hinaus richtet die NÜRNBERGER ihren Geschäftsbetrieb nach den nationalen Vorgaben aus, die sich wiederum an den internationalen Standards und Konventionen zur Achtung der Menschenrechte orientieren. Dies gilt auch für alle Betriebsvereinbarungen, die grundsätzlich zwischen der NÜRNBERGER als Arbeitgeber und dem Betriebsrat als Interessenvertretung der Arbeitnehmer verhandelt und abgeschlossen werden. So fließen die Sichtweisen und Interessen der Arbeitnehmer auch in diese Vereinbarungen ein. Mehrere Betriebsvereinbarungen beinhalten Regelungen z.B. zu Sozial- und Zusatzleistungen, zu Arbeitszeiten und Arbeitsschutz. Damit tragen diese Betriebsvereinbarungen zu Themen wie dem Schutz der Gesundheit bei, die Bestandteil der Achtung von Menschenrechten sind.

Aktuell gibt es keine konkreten Verfahren in einer ESRS-konformen Struktur, um die Wirksamkeit der Einbeziehung zu bewerten. Die Geschäftsstrategie und die Betriebsvereinbarungen werden im Intranet veröffentlicht, sodass die Arbeitnehmer darüber informiert werden, ob ihre Rückmeldungen in die Entscheidungen eingeflossen sind. Ein ESRS-konformes Verfahren, um einzelne Rückmeldungen nachvollziehen zu können, existiert derzeit nicht.

3.1.3 ESRS S1-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können

In der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer identifiziert. Sollte es zukünftig zu negativen Auswirkungen kommen, können diese von den Arbeitnehmern über die unten beschriebenen Kanäle platziert werden. Aus den Ergebnissen leitet die NÜRNBERGER Maßnahmen zur Optimierung ihrer Leistungen als Arbeitgeber ab. Diese fließen in die regelmäßige Anpassung der Geschäftsstrategie ein.

Es sind mehrere Kanäle vorhanden, über die die Arbeitnehmer ihre Anliegen oder Bedürfnisse gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen können:

- Austausch mit der eigenen Führungskraft
- Eingabe beim Bereich Human Resources (zuständiger Sachbearbeiter oder HR Business Partner)
- Teilnahme an Mitarbeiterbefragungen (verschiedene Formate)
- Austausch mit Experten und Spezialisten zu spezifischen Themen
- Eingabe beim betrieblichen Innovationsmanagement
- Eingabe bei der Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
- Hinweisgebersystem
- Eingabe beim BR, der JAV bzw. der SBV
- Wortmeldung bei Betriebsversammlungen
- Externe Employer-Branding-Portale

Alle genannten Kanäle, bis auf die externen Employer-Branding-Portale, wurden von der NÜRNBERGER selbst eingerichtet. Ferner verfügt die NÜRNBERGER über ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen.

Die Informationen über die genannten Kanäle stehen allen Mitarbeitern im internen Informationssystem (Intranet) und zum Teil auch in der Lernplattform Lear:N zur Verfügung. Dazu gehören auch die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner.

Die Wirksamkeit dieser Kanäle wird durch Dialoge mit den Führungskräften und Puls-Checks in festen Rhythmen (einmal pro Quartal) sichergestellt. Aufgrund dieser festen Rhythmen von Dialog- und Befragungsformaten werden ergriffene Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitnehmerbelange regelmäßig unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer überwacht.

Aktuell gibt es keine ESRS-konforme Verfahren, um festzustellen, ob die Arbeitnehmer die bestehenden Verfahren zur Mitteilung und Prüfung ihrer Anliegen oder Bedürfnisse kennen und ihnen vertrauen.

Die NÜRNBERGER hat jedoch Schutzmechanismen (z. B. Vertraulichkeit und Benachteiligungsverbote) für hinweisgebende Personen etabliert, die unter ESRS G1–1 genauer erläutert werden.

3.1.4 ESRS S1–4 Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Die NÜRNBERGER hat Maßnahmen ergriffen, um die wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Unternehmens zu adressieren und gleichzeitig Risiken zu mindern und Chancen zu nutzen. Diese werden nachfolgend unter Berücksichtigung der geforderten Informationen tabellarisch aufgeführt. Es sind keine Abhilfemaßnahmen zu berichten. Da die ergriffenen Maßnahmen meist aus einer fortlaufenden Aktivität resultieren sowie in Teilen erst geplant sind, wird der Fortschritt der Maßnahmen nicht überwacht. Einzelne fortlaufende Aktivitäten wurden im Berichtsjahr ergänzt bzw. verfeinert.

Maßnahme S1-1	Flexible Arbeitszeitmodelle zur Förderung der Work-Life-Balance (ergriffen)
Abgedeckter IRO (positive Auswirkung)	S1-IRO1: Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, unter anderem durch geregelte Arbeitszeiten, eine gute Work-Life-Balance und das Angebot unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle, entlastet die Arbeitnehmer und hat einen positiven Einfluss auf die (psychische) Gesundheit.
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Die NÜRNBERGER bietet flexible Arbeitszeitmodelle und Programme zur Verbesserung der Work-Life-Balance der Arbeitnehmer an. In der NÜRNBERGER gilt eine Rahmenarbeitszeit, innerhalb derer die Arbeitnehmer ihre individuelle Arbeitszeit grundsätzlich orientiert am Betriebsablauf selbst bestimmen können. Durch ein Überschreiten der täglichen Soll-Arbeitszeit kann ein Zeitguthaben aufgebaut werden, das zu einem späteren Zeitpunkt durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Ebenso ist es möglich, die monatliche Soll-Arbeitszeit zu unterschreiten und eine Zeitschuld in den Folgemonat zu übertragen. Ein Zeitguthaben oder Urlaubs- oder Gehaltsbestandteile können in das sogenannte NÜRNBERGER Zeitwertkonto übertragen werden. Dieses Guthaben kann in verschiedenen Formen genutzt werden (z. B. Zeitwerturlaub, Freistellung zur Pflege naher Angehöriger bzw. Kindererziehung oder zu Weiterbildungs- oder Qualifikationsmaßnahmen). Alle Arbeitnehmer im Innendienst haben die Möglichkeit, eine Teilzeittätigkeit auszuüben. Zusätzlich kann der Arbeitsort in Deutschland grundsätzlich unter vorgegebenen Bedingungen frei gewählt werden (mobiles Arbeiten). Es handelt sich dabei um eine Maßnahme im Eigenen Betrieb in Deutschland, die die Arbeitnehmer im Innendienst der Gesellschaften NAV, NLV, NBG betrifft.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Arbeitnehmer können ihre Arbeitszeiten individuell gestalten und so ihre Work-Life-Balance verbessern. Damit trägt die Maßnahme zu den Zielen der Betriebsvereinbarung „Flexible Arbeitszeit und Jahresarbeitszeit“ bei.
Zeithorizonte	Fortlaufend

Maßnahme S1-2	Maßnahmen zur Verbesserung der Personalgewinnung und -bindung (ergriffen)
Abgedeckter IRO (Risiko)	S1-IRO6: Ein steigendes Lohn- und Leistungsniveau durch Wettbewerb um Talente kann die Kosten zur Rekrutierung und Bindung der notwendigen Fachkräfte erhöhen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Alters der Belegschaft ist das eine zentrale Herausforderung (operationelles und finanzielles Risiko).
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Um die Personalgewinnung und insbesondere die Personalbindung, auf der aktuell unser Fokus liegt, zu verbessern, werden diverse Maßnahmen ergriffen. Durch die Einführung eines Stellenplans wird mehr Transparenz bezüglich zukünftig benötigter Profile geschaffen. Damit ist ein frühzeitiges Agieren möglich, um zukünftig besonders stark benötigte Profile zu finden, zu binden bzw. zu entwickeln. Gleichzeitig wird der interne Bewerbermarkt z. B. durch das Aufzeigen von Best Practice Beispielen oder die Unterstützung durch Qualifizierungsmaßnahmen belebt, um unseren Mitarbeitern Weiterentwicklungsmöglichkeiten oder wenn gewünscht auch Möglichkeiten zur Neuorientierung zu bieten. Um darüber hinaus die Arbeitgeberattraktivität zu steigern, wird u. a. eine lebensphasenorientierte Personalpolitik betrieben, eine neue Raumgestaltung mit Arbeitsmodulen, die die unterschiedlichen Kommunikations- und Ruhebedürfnisse abdecken sollen, eingeführt und Leadership gefördert. Wir achten zudem darauf, Transformationsprozesse kommunikativ intensiv zu begleiten. Der aktuelle Stand der Maßnahme wird vom jeweiligen Maßnahmenverantwortlichen im Rahmen des quartalsweisen Risikokontrollprozesses dokumentiert. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme im Eigenen Betrieb in Deutschland, die die Arbeitnehmer im Innendienst der Gesellschaften NAV, NLV und NBG betrifft.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Die Maßnahmen dienen zur Steuerung des beschriebenen Personalrisikos und tragen so zu den Zielen des Risikomanagementsystems, das in der Risikomanagement-Richtlinie geregelt wird, bei.
Zeithorizonte	Fortlaufend

Maßnahme S1-3	Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung (ergriffen)
Abgedeckter IRO (positive Auswirkung)	S1-IRO2: Die Ermöglichung einer betrieblichen Mitbestimmung kann eine faire Beziehung zwischen Arbeitgeber und -nehmer fördern.
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Es wurden Mitbestimmungsmechanismen eingeführt, um eine faire Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu fördern. Im Puls-Check werden die Arbeitnehmer im Innendienst regelmäßig (halbjährlich) befragt, um ein aktuelles Stimmungsbild zu erhalten. Sie können sich zu Aspekten des Arbeitsklimas, der Zufriedenheit und der wahrgenommenen Auswirkungen unternehmerischer Entscheidungen auf die Arbeitnehmer äußern, mit dem Ziel, dass diese Ergebnisse ausgewertet werden und direkt in die Entscheidungsprozesse einfließen. Im Berichtsjahr wurden auf Grundlage der Ergebnisse des Puls-Check Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Feedback-Kultur in der NÜRNBERGER angestoßen. Es wurden beispielsweise Karten ausgelegt, auf denen die Arbeitnehmer sich freiwillig gegenseitig Feedback geben können. In einer Pilotphase zur Einführung eines Online-Tools für gegenseitiges Feedback, haben sich Führungskräfte, leitende Angestellte und Vorstände fast 400-mal Feedback im Zeitraum vom 10. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024 gegeben. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme im Eigenen Betrieb in Deutschland, die die Arbeitnehmer im Innendienst der Gesellschaften NAV, NLV und NBG betrifft.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Durch die regelmäßigen Befragungen können potenzielle Probleme frühzeitig identifiziert und angegangen werden und die Rückmeldungen der Arbeitnehmer kontinuierlich in die Unternehmensführung eingebunden werden. So werden die Rückmeldungen der Mitarbeiter zum Puls-Check zum Teil im Führungskräfteformat „Update Finanzen und Strategie“ besprochen und für zukünftige Projekte und Vorhaben berücksichtigt. Damit trägt die Maßnahme zur im Nachhaltigkeitszielbild genannten Zielstellung „Einbindung der Mitarbeiter in Entscheidungsprozesse“ bei.
Zeithorizonte	Fortlaufend

Maßnahme S1-4	Sicherstellung einer strukturierten Vergütung (ergriffen)
Abgedeckter IRO (positive Auswirkung)	S1-IRO3: Die Bezahlung von angemessenen und tariflichen Löhnen ermöglicht den Arbeitnehmern und ihren Familien einen guten Lebensunterhalt.
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Durch eine strukturierte Vergütung soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter einen angemessenen Lebensunterhalt für sich und ihre Familien verdienen. Da keine Tätigkeiten an Dienstleistungsgesellschaften ausgegliedert sind, sind für die Höhe der Gehälter der Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe sowie der Einzelarbeitsvertrag maßgebend. Gehaltsanpassungen, die über tarifvertraglichen Steigerungen bzw. tarifvertraglich vorgegebenen Eingruppierungen hinausgehen, sind bei entsprechender individueller Leistung möglich. Zusätzlich zu den Monatsbezügen erhalten die Arbeitnehmer Sonderzahlungen wie Weihnachtsvergütung und Maigratifikation. Zu bestimmten Dienstjubiläen erhalten Arbeitnehmer eine Jubiläumsgabe in Form eines Geldbetrags. Angestellte Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (bAV) gemäß der Betriebsvereinbarung über die betriebliche Altersversorgung. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme im Eigenen Betrieb in Deutschland. Sie betrifft die Arbeitnehmer im Innendienst der Gesellschaften NAV, NLV und NBG. Einzelne Leistungen (z. B. bAV) betreffen spezielle Gruppen der Arbeitnehmer im Innendienst (z. B. Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, deren Probezeit nach dem 30. September 2016 abgelaufen ist und die vor dem 1. Oktober 2016 noch keine Versorgungszusage erhalten haben).
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Die strukturierte Vergütung soll eine faire Vergütung sicherstellen sowie eine leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Bezahlung der Arbeitnehmer im Innendienst gewährleisten und damit zum Ziel in der Betriebsvereinbarung über die Arbeitsordnung im Innendienst beitragen.
Zeithorizonte	Fortlaufend
Maßnahme S1-5	Sicherstellung einer angemessenen Provision für angestellte Vermittler (ergriffen)
Abgedeckter IRO (positive Auswirkung)	S1-IRO4: Die Vermittler erhalten eine angemessene Provision für ihre Leistung und werden somit positiv vom Unternehmen beeinflusst.
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Provisionsmodelle für Vermittler sollen leistungsorientiert ausgestaltet werden. Das Einkommen der angestellten Vermittler setzt sich aus monatlichen Bezügen (vermögenswirksame Leistungen, Sozialzulage, Sozialversicherungsbeiträge für Nichtversicherungspflichtige) gemäß Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe und erfolgsbezogenen Vergütungen (NÜRNBERGER Bonifikations-system) zusammen. Für die Berechnung der Bonifikation wird jedes Geschäftsjahr mit dem Mitarbeiter eine individuelle Zielvereinbarung, orientiert an der Produktivität des Vermittlers und den Unternehmenszielen, geschlossen. Die angestellten Vermittler erhalten jährliche Sonderzahlungen (Abschlussvergütung, Weihnachtsvergütung), die über die Regelungen des Tarifvertrags hinausgehen, sowie Jubiläumsgaben. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme im Eigenen Betrieb in Deutschland, die die Arbeitnehmer im Außendienst der Gesellschaften NAV und NLV betrifft.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Leistungsorientierte Provisionsmodelle sollen eine faire Vergütung sicherstellen sowie eine leistungsgerechte und tariflich abgesicherte Bezahlung der Arbeitnehmer im Außendienst gewährleisten und damit zu diesem in der Betriebsvereinbarung über die Arbeitsordnung im Außendienst genannten Ziel beitragen.
Zeithorizonte	Fortlaufend

Maßnahme S1-6	Verbesserung der Arbeitsbedingungen zur Mitarbeiterbindung (ergriffen)
Abgedeckter IRO (Chance)	S1-IRO5: Arbeitsbedingungen sind ein wichtiger Baustein der Arbeitgeberattraktivität, die maßgeblich ist für die Rekrutierung von Fachkräften und für den Unternehmenserfolg.
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Die NÜRNBERGER führt Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitgeberattraktivität durch, die das Unternehmen für Fachkräfte attraktiver machen. Hierzu gehören beispielsweise: Im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements der NÜRNBERGER wurde im Berichtsjahr z.B. das Projekt Gesund bleib:N durchgeführt. Dabei wurden 75 Teilnehmer aus den Arbeitnehmern der NÜRNBERGER über einen Zeitraum von 10 Wochen mit Coaching zu den Themen Bewegung, Ernährung und Entspannung begleitet. Die wissenschaftliche Auswertung nach Ende der Coaching-Phase zeigte deutliche Verbesserungen von objektiven Messwerten und des subjektiven Gesundheitsempfindens der Teilnehmer. Das subventionierte Deutschlandticket erleichtert den Arbeitnehmern den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, was die Flexibilität und Mobilität erhöht. Im Zuge der Umbaumaßnahmen FutureWork:N wurden die Arbeitsplätze an der Generaldirektion in Nürnberg modernisiert und an flexible Arbeitsplatzmodelle angepasst. Zudem stehen den Arbeitnehmern Themen- wie auch Konzentrationsräume zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Maßnahmen im Eigenen Betrieb in Deutschland, die die Arbeitnehmer im Innendienst der Gesellschaften NAV, NLV und NBG betreffen.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Die Maßnahmen tragen dazu bei, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Arbeitgeberattraktivität zu erhöhen. Sie unterstützen damit die Ziele der Geschäftsstrategie (z. B. „Wir achten als Präventionsversicherer auf den Gesundheitszustand unseres Teams, damit nachhaltige Leistung möglich ist“ und wir sind „einer der attraktivsten Arbeitgeber der Region“).
Zeithorizonte	Fortlaufend

Maßnahme S1-7	Förderung der Gleichbehandlung und Vermeidung von Diskriminierung (teilweise ergriffen und geplant)
Abgedeckte IROs (positive Auswirkungen)	S1-IRO7: Setzen Versicherer sich für Gleichbehandlung innerhalb des eigenen Unternehmens ein, kann dies positive Auswirkungen auf die Belegschaft, aber auch auf Wirtschaft und Gesellschaft haben. S1-IRO8: Die Vermeidung von Diskriminierung (inkl. deutlicher, auch arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei Vorfällen) und Verbesserungen der Gleichbehandlung können eine direkte Entlastung der Arbeitnehmer bewirken.
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Zur Förderung der Gleichbehandlung und Vermeidung von Diskriminierung fand 2024 ein Workshop mit dem Vorstandsgremium statt, in dem die Ergebnisse der 2023 durchgeführten DE&I-Befragung vorgestellt und diskutiert wurden. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für das weitere Vorgehen zur Förderung der Gleichbehandlung und Vermeidung von Diskriminierung im Unternehmen. Sie wurden für alle Arbeitnehmer auf einer neu geschaffenen Intranet-Seite zum Thema veröffentlicht und damit zugänglich gemacht. Die NÜRNBERGER war im Berichtszeitraum mit einer ca. 30-köpfigen Gruppe von Arbeitnehmern beim Christopher Street Day (CSD) in Nürnberg als Teilnehmer vertreten. Die Sichtbarkeit wurde gegenüber dem Vorjahr durch die Nutzung eines größeren Sponsoringpakets erhöht. Die NÜRNBERGER war zusätzlich zu den Teilnehmern mit einem Messtransporter mit Firmennamen und Pridebannern unterwegs. Durch das Sponsoringpaket war die NÜRNBERGER auch auf allen offiziellen CSD-Werbeträgern sichtbar. Die Einführung eines Web-Based-Trainings für alle Arbeitnehmer zum Thema DE&I ist für Ende April 2025 geplant und soll die Sensibilisierung der Mitarbeiter zu Gleichbehandlungsthemen erhöhen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen im Eigenen Betrieb in Deutschland, die die Arbeitnehmer im Innendienst der Gesellschaften NAV, NLV und NBG betreffen.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Die Maßnahmen tragen dazu bei, die Arbeitnehmer und Führungskräfte für das Thema DE&I zu sensibilisieren und zu informieren. Sie unterstützen damit die Ziele der Geschäftsstrategie („Wir haben Mitarbeitende und Führungskräfte, die in diversen Teams an Höchstleistungen Freude haben, ohne auf eigene Bedürfnisse zu verzichten“).
Zeithorizonte	Fortlaufend

Abschluss einer Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen (ergriffen)	
Maßnahme S1-8	
Abgedeckter IRO (positive Auswirkung)	S1-IRO10: Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und Sensibilisierung ermöglichen und fördern soziale Inklusion und Teilhabe.
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Die NÜRNBERGER hat 2024 eine Inklusionsvereinbarung abgeschlossen und im Intranet veröffentlicht. Damit sollen alle Arbeitnehmer für die Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden. Neben dem bereits seit 2023 bestehenden Inklusionsteam (Vertreter SBV, Vertreter Betriebsrat, Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers) wurde im Berichtszeitraum ein Arbeitskreis gegründet, in dem sich wesentliche Akteure in der NÜRNBERGER (z. B. Nachhaltigkeitsmanagement, SBV, BR, Inklusionsbeauftragter, HR (Diversity und AGG) und Gebäudemanagement) regelmäßig treffen und z. B. zum Thema der Barrierefreiheit im Haus austauschen und weitere Maßnahmen erarbeiten. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme im Eigenen Betrieb in Deutschland, die die Arbeitnehmer im Innendienst der Gesellschaften NAV, NLV, NBG betrifft.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Die Maßnahme trägt dazu bei, die Arbeitnehmer und Führungskräfte für das Thema Inklusion von Schwerbehinderten zu sensibilisieren und zu informieren. Sie unterstützt damit die Ziele der Geschäftsstrategie („Wir haben Mitarbeitende und Führungskräfte, die in diversen Teams an Höchstleistungen Freude haben, ohne auf eigene Bedürfnisse zu verzichten“).
Zeithorizonte	Fortlaufend

Für die positive Auswirkung von Aus-, Fort- und Weiterbildung der Arbeitnehmer (IRO S1-IRO9) sind derzeit noch keine ESRS-konformen Maßnahmen in der Umsetzung oder geplant, da bestehende Formate zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Berichtsjahr nicht angepasst wurden.

Das einzig identifizierte wesentliche Risiko (S1-IRO6) entsteht aus der Abhängigkeit der NÜRNBERGER von den Vorstellungen des Lohn- und Leistungsniveaus ihrer Arbeitnehmer, die durch externe Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und das dortige Lohnniveau beeinflusst werden. Zur Risikominderung dienen die vorweg beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Personalgewinnung und -bindung. Zusätzlich wird dieses wie alle anderen wesentlichen Risiken auch im Risikomanagementsystem der NÜRNBERGER behandelt. Die wesentliche Chance der Nutzung der Arbeitgeberattraktivität (IRO S1-IRO5) wird über die beschriebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zur Arbeitnehmerbindung ergriffen.

Zum Berichtszeitpunkt wird die Wirksamkeit der oben beschriebenen Maßnahmen noch nicht durch festgelegte Mess- oder Steuergrößen überprüft und gesteuert. Außerdem werden den einzelnen Maßnahmen keine gesonderten Mittel zugewiesen. Sie werden von den zuständigen Arbeitnehmern und Führungskräften im Rahmen ihrer regulären Tätigkeiten durchgeführt.

In der Wesentlichkeitsanalyse wurden zudem keine potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte festgestellt. Die NÜRNBERGER befolgt jedoch alle einschlägigen Regelungen und Vorschriften hinsichtlich Beschaffung, Verkauf und Datennutzung, um auch zukünftig negative Auswirkungen zu vermeiden. Sollten dennoch zukünftig negative Auswirkungen auftreten, können diese von den Arbeitnehmern und den Arbeitnehmervertretern über die in ESRS S1–3 genannten Verfahren und Kanäle adressiert werden. Auch über die in ESRS S1–2 genannten Verfahren können negative Auswirkungen adressiert werden, sodass Maßnahmen ergriffen werden können, um Abhilfe bei negativen Auswirkungen zu schaffen.

3.1.5 ESRS S1-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Die NÜRNBERGER hat ein messbares, ergebnisorientiertes und terminiertes Ziel im Zusammenhang mit positiven Auswirkungen auf ihre Arbeitnehmer. Dieses wird in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Ziel	Zielgröße für Frauen in den Berichtsebenen 1 und 2
Abgedeckte IROs	S1-IRO7, S1-IRO8
Verhältnis des Ziels zu den Zielvorgaben der Policy	Die Zielgröße zur Erhöhung des Frauenanteils in den ersten beiden Führungsebenen wird unterstützt durch die Geschäftsstrategie, in der eine vielfältige und diverse Belegschaft als Erfolgsfaktor gesehen wird, und das Nachhaltigkeitszielbild der NÜRNBERGER. Sie adressiert das SDG-Ziel 5 (Gleichstellung der Geschlechter) und stärkt die Unternehmenskultur.
Festgelegtes Zielniveau	Es werden Zielquoten für Frauen in den ersten beiden Führungsebenen nach Konzerngesellschaft festgelegt, die in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt werden sollen. NAV Berichtsebene 1: 41,7 % NAV Berichtsebene 2: 47,6 % NBG Berichtsebene 1: 57,1 % NBG Berichtsebene 2: 28,6 % NLV Berichtsebene 1: 22,2 % NLV Berichtsebene 2: 28,0 %
Umfang des Ziels	Gilt für alle Arbeitnehmer der NLV, NAV und NBG in Deutschland, jedoch nicht für die Fremdarbeitskräfte und die Arbeitnehmer der anderen Tochtergesellschaften der NÜRNBERGER.
Bezugswert für die Messung der Fortschritte	Ist-Ergebnis der jährlichen Auswertung Stand 31.03.2022: NAV Berichtsebene 1: 25,0 % NAV Berichtsebene 2: 37,1 % NBG Berichtsebene 1: 28,6 % NBG Berichtsebene 2: 18,8 %
Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte	NLV Berichtsebene 1: 18,2 % NLV Berichtsebene 2: 18,0 %
Zeitraum des Ziels	01.07.2022 bis 30.06.2027 Keine Zwischenziele
Methoden und Annahmen zur Festlegung des Ziels	Basis: einschlägige Regelungen im Aktiengesetz und Handelsgesetzbuch, die auf dem FüPoG und FüPoGII (Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst) basieren
Wissenschaftliche Erkenntnisse	Nein
Einbeziehung von Stakeholdern	Nein
Änderungen der Ziele	keine Änderungen im Berichtszeitraum

Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen	Jährliche Überprüfung, ob Zielquoten erreicht sind, und Reporting in der Vorstandssitzung
	Stand 31.12.2024:
	NAV Berichtsebene 1: 30,8 % NAV Berichtsebene 2: 28,6 %
	NBG Berichtsebene 1: 22,2 % NBG Berichtsebene 2: 0,0 %
	NLV Berichtsebene 1: 9,1 % NLV Berichtsebene 2: 30,0 %

Die Zielgröße für Frauen in der Berichtsebene 1 und 2 deckt die in der Tabelle in Abschnitt 1.2.10 beschriebenen IROs S1-IRO7 („Gleichbehandlung mit positiven Auswirkungen auf Arbeitskräfte“) und S1-IRO8 („Vermeidung von Diskriminierung“) ab. Für alle anderen IROs (S1-IRO1, S1-IRO2, S1-IRO3, S1-IRO4, S1-IRO5, S1-IRO6, S1-IRO9, S1-IRO10) bestehen aktuell noch keine terminierten, ergebnisorientierten und messbaren Ziele im Sinne der ESRS, und die Wirksamkeit der Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen wird aktuell noch nicht nachverfolgt. Derzeit fehlen belastbare Daten und geeignete Indikatoren, um fundierte und realistische Zielsetzungen ableiten und die Wirksamkeit nachverfolgen zu können.

Aufgrund einschlägiger Regelungen im Aktiengesetz (§ 76 Absatz 4 AktG) wurde die Zielgröße für das Ziel „Zielgröße für Frauen in den Berichtsebenen 1 und 2“ im Mai 2022 per Vorstandsbeschluss festgelegt. Der angestrebte Frauenanteil wurde als Prozentsatz, der einer vollen Personenzahl in der jeweiligen Ebene entspricht, fixiert. Der Fortschritt bei der Erreichung dieser Ziele wird daher analog als Prozentsatz von Frauen, der einer vollen Personenzahl in der jeweiligen Ebene entspricht, gemessen. Die Zielgröße für Frauen in den Berichtsebenen 1 und 2 berücksichtigt den breiteren Kontext der nachhaltigen Entwicklung, indem sie zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und zur Stärkung der Rolle der Frau in Führungspositionen beiträgt. Es erfolgte keine direkte Beteiligung der Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmervertretern bei der Festlegung und Nachverfolgung der Leistungen zur Verwirklichung des Ziels und bei der Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten. Die Ermittlung der Kennzahlen erfolgte jeweils auf Basis von Stichtagswerten.

3.1.6 ESRS S1-6 Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens

Gesamtzahl der Arbeitnehmer nach Personenzahl

Eine Person gilt als Arbeitnehmer, wenn ein Arbeitsvertrag mit der NÜRNBERGER oder einer ihrer Tochtergesellschaften besteht. Beispiele sind Vollzeit, Teilzeit, unbefristet, befristet, einschließlich Arbeitnehmer in Urlaub und aktiver Altersteilzeit.

Personen, die sich in der passiven Phase der Altersteilzeit befinden, fallen nicht unter die Arbeitnehmerdefinition der NÜRNBERGER. Nicht als Arbeitnehmer gelten außerdem zur Berufsausbildung angestellte Personen, also Auszubildende, Praktikanten, duale Studenten und Trainees (Werkstudenten oder studentische Hilfskräfte zählen zu den Arbeitnehmern, da hier das Ausbildungsverhältnis nicht im Vordergrund steht). Ebenfalls nicht als Arbeitnehmer gelten Personen in Elternzeit und Langzeitkranke sowie Mitarbeiter der Kategorie „sonstige Abwesenheit“.

Der Vorstand der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG und die Vorstände/Geschäftsführer aller Tochterunternehmen sind Gesellschaftsorgane und fallen daher nicht in die Arbeitnehmerdefinition. Erfüllen die Vorstände eine Doppelrolle und sind bei einer anderen Gesellschaft angestellt, können sie durch diese Rolle jedoch zu den Arbeitnehmern zählen. Es erfolgt eine Zählung der Personen und nicht der Rollen, d. h., wenn eine Person mehrere Rollen innehat, wird diese Person dennoch nur einmal gezählt.

Die Berechnung aller Kennzahlen in Verbindung mit der Zahl der Arbeitnehmer erfolgt, sofern nicht anders dargestellt, als Durchschnitt der Personenanzahl der Arbeitnehmer zu den jeweiligen Quartalsenden (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember), die in einem Arbeitsverhältnis mit der NÜRNBERGER stehen.

Geschlecht	Zahl der Arbeitnehmer (Personenzahl)
Männlich	1.983,75
Weiblich	2.144,00
Sonstige*	0,00
Nicht angegeben	0,00
Gesamtzahl der Arbeitnehmer	4.127,75
*Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer	
Land	Zahl der Arbeitnehmer (Personenzahl)
Deutschland	3.792,75
Österreich	335,00

Personenzahl der Arbeitnehmer mit unbefristeten und befristeten Arbeitsverträgen

	Weiblich	Männlich	Sonstige*	Keine Angaben	Insgesamt
Zahl der Arbeitnehmer (Personenzahl)	2.144,00	1.983,75	0,00	0,00	4.127,75
Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen (Personenzahl)	2.094,00	1.912,00	0,00	0,00	4.006,00
Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen (Personenzahl)	50,00	71,75	0,00	0,00	121,75
Zahl der Abrufkräfte (Personenzahl)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

*Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer

Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die das Unternehmen verlassen haben, und Quote der Arbeitnehmerfluktuation

Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die das Unternehmen verlassen haben, im Jahr 2024	386,00
Quote der Arbeitnehmerfluktuation im Jahr 2024	9,35 %

Berechnung der Arbeitnehmerfluktuation

Für die Berechnung der Arbeitnehmerfluktuation ermittelt die NÜRNBERGER die Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die freiwillig oder wegen Entlassung, Eintritt in den Ruhestand, Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrags oder Tod ausscheiden. Dabei wird diese für den Zähler der Arbeitnehmerfluktuation verwendet und die Anzahl der Arbeitnehmer aus S1-6 für den Nenner.

Querverweis der Informationen auf die repräsentativste Zahl in den Jahresabschlüssen

Hierzu verweisen wir auf die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter im Kapitel „Sonstige Angaben/Personal“ im Konzernanhang.

3.1.7 ESRS S1-8 Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

Prozentualer Anteil der gesamten Arbeitnehmer, die von Tarifverträgen abgedeckt sind. Tarifverträge im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Einzelne Gesellschaften der NÜRNBERGER in Deutschland unterliegen einem Tarifvertrag. In diesen Gesellschaften findet der Tarifvertrag freiwillige Anwendung auch auf Arbeitnehmer, die nicht von Gewerkschaften vertreten sind. Ausgenommen sind leitende Angestellte, auf die keine Tarifverträge angewendet werden.

Bei leitenden Angestellten handelt es sich um Arbeitnehmer, die der Personengruppe des § 5 Abs. 3 BetrVG zuzuordnen sind. Sie nehmen in ihrem Verantwortungsbereich unternehmerische Aufgaben mit großer Entscheidungsfreiheit wahr und vertreten grundsätzlich gegenüber den nicht-leitenden Mitarbeitern die Arbeitgeberposition. In den Konzerngesellschaften NBG, NLV und NAV (Kerngesellschaften) haben die betroffenen Mitarbeiter Prokura in mindestens einer der Kerngesellschaften.

Bei den Tochtergesellschaften, die keinem Tarifvertrag unterliegen, können einzelne wenige Arbeitnehmer aufgrund individualvertraglicher Regelungen von einem Tarifvertrag abgedeckt sein. Für die Berechnung der folgenden Zahlen wurde allerdings angenommen, dass kein Arbeitnehmer dieser Tochtergesellschaften von einem Tarifvertrag abgedeckt ist.

Die GVÖ unterliegt einem Tarifvertrag in Österreich. Dieser wird ebenfalls freiwillig auf alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der leitenden Angestellten angewendet.

84,50 % der gesamten Arbeitnehmer des Unternehmens sind von Tarifverträgen abgedeckt.

Gesamtprozentsatz der Arbeitnehmer, die von Arbeitnehmervertretern abgedeckt sind

Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
	Arbeitnehmer EWR (für Länder mit > 50 Arbeitnehmern, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Arbeitnehmer Nicht-EWR (für Regionen mit > 50 Arbeitnehmern, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) (für Länder mit > 50 Arbeitnehmern, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)
0 - 19 %			
20 - 39 %			
40 - 59 %			
60 - 79 %			
80 - 100 %	Deutschland, Österreich		Deutschland, Österreich

Anteil und Geltungsbereich von Tarifverträgen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Die NÜRNBERGER beschäftigt Arbeitnehmer ausschließlich in Deutschland und in Österreich. Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beschäftigt die NÜRNBERGER keine Arbeitnehmer.

3.1.8 ESRS S1-9 Diversitätsparameter

Geschlechterverteilung nach Anzahl sowie prozentualem Anteil auf der obersten Führungsebene

Als oberste Führungsebene werden die Berichtsebenen 1 und 2 unterhalb des Vorstands der NÜRNBERGER bezeichnet. Gleichzeitig werden nur Personen berücksichtigt, die tatsächlich Personalverantwortung für Arbeitnehmer haben. Leitende Angestellte, die keine Personalverantwortung haben, sind bei dieser Betrachtung ausgeschlossen. Die Ermittlung der Kennzahlen erfolgte jeweils auf Basis von Stichtagswerten zum 31. Dezember 2024.

Arbeitnehmer auf der obersten Führungsebene nach Geschlecht	Personenanzahl	Prozentualer Anteil
Männlich	108,00	73,97 %
Weiblich	38,00	26,03 %
Sonstige*	0,00	0,00 %
Keine Angaben	0,00	0,00 %
Gesamt	146,00	100 %

*Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer

Verteilung der Arbeitnehmer nach Altersgruppen

Arbeitnehmer nach Altersgruppen	Personenanzahl	Prozentualer Anteil
< 30 Jahre	538,00	13,03 %
30 – 50 Jahre	1.912,75	46,34 %
> 50 Jahre	1.677,00	40,63 %
Gesamt	4.127,75	100 %

3.1.9 ESRS S1-10 Angemessene Entlohnung

Alle Arbeitnehmer der NÜRNBERGER gemäß den Angaben unter S1–6 erhalten im Einklang mit dem Mindestlohn in Deutschland als Referenzwert (im Berichtsjahr 2024 12,41 EUR pro Stunde) eine angemessene Entlohnung.

3.1.10 ESRS S1-14 Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit

Prozentsatz der Personen in seiner eigenen Belegschaft, die auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/oder anerkannter Normen oder Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens abgedeckt werden

80,50 % der Arbeitnehmer der NÜRNBERGER werden von ihrem Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt.

Bei den nicht abgedeckten Arbeitnehmern handelt es sich z. B. um die Arbeitnehmer, die nicht an den Standorten der NÜRNBERGER beschäftigt sind. Angestellte im Autohaus sind beispielsweise an Standorten anderer Unternehmen beschäftigt und unterliegen damit den Managementsystemen anderer Unternehmen.

Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen

Zahl der Todesfälle von Arbeitnehmern, die auf arbeitsbedingte Verletzung und Erkrankung zurückzuführen sind	0,00
--	------

Meldepflichtige Arbeitsunfälle

Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle von Arbeitnehmern	5,00
Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle von Arbeitnehmern (Fälle/Arbeitsstunden) * 1.000.000	0,81

3.1.11 ESRS S1-16 Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

Geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle

Das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle der NÜRNBERGER ist als die Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen von weiblichen und männlichen Arbeitnehmern definiert, ausgedrückt als Prozentsatz des Durchschnittseinkommens männlicher Arbeitnehmer.

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen über das Verdienstgefälle zwischen weiblichen und männlichen Arbeitnehmern (das „geschlechtsspezifische Verdienstgefälle“) wird zudem der Bruttostundenverdienst aller Arbeitnehmer berücksichtigt. Dabei wird für den durchschnittlichen Bruttostundenverdienst die Gesamtvergütung des Geschäftsjahres einer jeden Person herangezogen. Diese beinhaltet alle regelmäßigen und fixen Gehaltsbestandteile inkl. Sonderzahlungen, Einmalvergütungen und nicht garantierter Zahlungen.

Geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	23,41 %
--	---------

Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Arbeitnehmer (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson)

Diese Kennzahl ist als das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson (inkl. Vorstand/Geschäftsführung) zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Arbeitnehmer (ohne die höchstbezahlte Person) definiert.

In der Gesamtvergütung eines Jahres sind dabei alle Lohnarten sowie alle sonstigen Vergütungen (Bonuszahlungen, Aktienprämien, Optionsprämien, nichtaktienbasierte Vergütung im Rahmen von Anreizplänen, Änderung des Rentenwerts und nicht qualifizierte zurückgestellte Vergütungsgewinne, die im Lauf eines Jahres anfallen) enthalten, die dem gesetzlichen Bruttolohn eines gesamten Jahres entsprechen. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, werden diese für Arbeitnehmer in Teilzeit auf ein Vollzeitäquivalent hochgerechnet.

Der Median der Gesamtvergütung aller Arbeitnehmer bezeichnet die Einkommenshöhe, von der ausgehend die Zahl der Arbeitnehmer mit niedrigeren Einkommen gleich groß ist wie die der Arbeitnehmer mit höheren Einkommen.

Verhältnis	1.376,04 %
------------	------------

3.1.12 ESRS S1-17 Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Für die Zahlen der gemeldeten Fälle von Diskriminierung einschließlich Belästigung, Beschwerden und der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte (103.a, 103.b und 104.a) wurden die bei der NÜRNBERGER im Berichtszeitraum eingegangenen Meldungen aufsummiert. Für die Beträge der Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen (103.c und 104.b) wurden die zu den entsprechenden Themen im Berichtszeitraum geleisteten Zahlungen aufsummiert.

Eine Validierung der Angaben durch dritte Stellen wurde nicht durchgeführt.

ESRS Textziffer		
103.a	Gesamtzahl der im Berichtszeitraum gemeldeten Fälle von Diskriminierung, einschließlich Belästigung	4,00
103.b	Zahl der Beschwerden, die über Kanäle, über die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können (einschließlich Beschwerdemechanismen), eingereicht wurden	0,00
103.b	Zahl der Beschwerden, die über die nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD eingereicht wurden	0,00
103.c	Gesamtbetrag der wesentlichen Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Vorfällen und Beschwerden	0,00 EUR
104.a	Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit Arbeitskräften des Unternehmens	0,00
104.a	Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens, bei denen gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen wird	0,00
104.b	Gesamtbetrag der Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit schwerwiegenden Vorfällen in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit Arbeitskräften des Unternehmens (bei Relevanz im Abschluss unter sonstige Aufwendungen erfasst)	0,00 EUR

Es ist im Berichtszeitraum zu keinen schwerwiegenden Vorfällen in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften der NÜRNBERGER gekommen, die gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

Bei den Datenpunkten 103.a und 103.b gibt die NÜRNBERGER die Anzahl der Beschwerden an, die sie über Kanäle, mit denen Personen innerhalb der Arbeitnehmer des Unternehmens Bedenken äußern können (z. B. AGG-Beschwerdestelle, Hinweisgebersystem), und über Behörden oder externe Stellen (z. B. Kontaktstelle für multinationale Unternehmen) erreicht haben. Die Werte der Datenpunkte 103.a bis 104.b umfassen sowohl die Beschwerden/Vorfälle/Geldbußen im Zusammenhang mit Arbeitnehmern als auch mit Fremdarbeitskräften.

3.2. ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

3.2.1 ESRS S2–1 Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

Die NÜRNBERGER verfügt über den Lieferantenkodex als Konzept für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette. Zudem wird auf die zentrale Darstellung der relevanten Konzepte (Lieferantenkodex, Risikomanagement-Richtlinie und Ethikkodex) im Kapitel 1.2.15 verwiesen. Die beschriebene Risikomanagement-Richtlinie gilt generell für alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und so auch für die als wesentlich identifizierte IROs (Risiko) beschriebene Gruppe der Lieferanten und Vertriebspartner. Der Lieferantenkodex gilt dabei insbesondere für die Gruppe Lieferanten.

Die NÜRNBERGER achtet die Menschen- und Arbeitnehmerrechte der Arbeitskräfte ihrer Wertschöpfungskette und hält die gesetzlichen Vorgaben zur Achtung der Menschenrechte auch für die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ein. Sie orientiert sich ebenfalls an der deutschen Umsetzung der SDGs. Außerdem legt sie großen Wert auf die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitsrechte, deren Prinzipien (z.B. UN Global Compact, ILO-Kernarbeitsnormen) in ihre Abläufe einfließen, indem sie sich in diesem Zusammenhang an alle nationalen Vorgaben (wie Arbeitssicherheit, Tarif- und Versammlungsfreiheit, Gleichbehandlung und Mitbestimmungsrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit u.v.m.) hält. Der Ethikkodex der NÜRNBERGER steht stellvertretend für diese Verpflichtungen.

Außerdem ist die NÜRNBERGER auch Mitglied in Arbeitgeberverbänden ihrer Branchen und wendet die entsprechenden Tarifverträge an. Auch der genannte Lieferantenkodex orientiert sich an internationalen Normen wie beispielsweise den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen oder dem UN Global Compact. Die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette der NÜRNBERGER werden nur indirekt einbezogen, im Fall der Vertriebspartner und Lieferanten beispielsweise über ihre Vertreter.

Die NÜRNBERGER toleriert keine Menschenrechtsverletzungen. Sollten sie über die unter ESRS S2–3 beschriebenen Abläufe und Kanäle Meldungen von Menschenrechtsverletzungen erreichen, wird die NÜRNBERGER Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen und diese zukünftig zu vermeiden.

Der Geschäftsbetrieb und die internen Vorgaben der NÜRNBERGER sind nach den nationalen Bestimmungen ausgerichtet, die sich wiederum an den internationalen Standards und Konventionen zur Achtung der Menschenrechte orientieren. Dazu gehören unter anderem die Prinzipien des UN Global Compact, die Erklärungen und Konventionen der ILO zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit (ILO-Kernarbeitsnormen) sowie die Umsetzung der SDGs. Die Beschäftigung mit dem Thema Menschenrechte und insbesondere die Grundsaterklärung nach dem LKSG der NÜRNBERGER gehen daher aus ihrer Sicht mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte einher.

Die NÜRNBERGER verfügt über einen Lieferantenkodex, in dem die Themen Menschenhandel, Zwangs- oder Pflichtarbeit und Kinderarbeit sowie Bestimmungen zur Sicherheit der Arbeitnehmer berücksichtigt sind. Der Lieferantenkodex steht mit den einschlägigen international anerkannten Standards, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, in Einklang.

Der NÜRNBERGER wurden keine Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette beteiligt sind, in ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet. Zudem möchte sie ihre Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Unternehmensentscheidungen einbeziehen und bei Auswirkungen auf die Menschenrechte von Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette Abhilfe schaffen und/oder ermöglichen.

3.2.2 ESRS S2–2 Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen

Die NÜRNBERGER verfügt über keine Verfahren zur Einbeziehung und systematischen Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen.

3.2.3 ESRS S2–3 Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können

In der Wesentlichkeitsanalyse der NÜRNBERGER wurden keine wesentlichen negativen Auswirkungen im Bereich ESRS S2 ermittelt. Innerhalb der NÜRNBERGER gibt es ein Hinweisgebersystem, welches den Umgang mit eingehenden Beschwerden strukturiert und organisiert. Das Hinweisgebersystem bietet neben Arbeitnehmern, Fremdarbeitskräften und direkten Zulieferern auch mittelbaren Zulieferern oder Dritten die Möglichkeit, Beschwerden an die NÜRNBERGER zu richten. Dabei ist den Hinweisgebern eine vertrauliche Handhabung zum Umgang mit den Beschwerden gewährleistet und wesentliche Erkenntnisse aus den Beschwerden können zur Weiterentwicklung von Mechanismen und Identifikation von Risiken genutzt werden. Über das beschriebene Hinweisgebersystem wurden im Berichtszeitraum keine Beschwerden der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette an die NÜRNBERGER herangetragen. Sollten zukünftig Probleme vorgebracht werden, werden diese durch die Compliance-Funktion individuell nachverfolgt und überwacht sowie entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen. Die konkrete Beschwerdemeldung kann dabei über die frei zugängliche Webseite der NÜRNBERGER unter der Rubrik Compliance abgegeben werden, wobei hier zwischen internen und externen Meldenden unterschieden wird. Externe Meldungen können dabei beispielsweise über die Meldestelle des Bundesamts für Justiz (BfJ) oder der BaFin abgegeben werden. Alternativ steht allen Personen jedoch das von der NÜRNBERGER eingerichtete Meldeformular zur Verfügung, über welches das Anliegen als Textnachricht eingegeben werden kann. Eine gesonderte Prüfung der Wirksamkeit erfolgte im Berichtszeitraum nicht.

Die NÜRNBERGER kann nicht sicherstellen, dass die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die eingangs genannten Strukturen und Verfahren kennen und ihnen vertrauen (siehe dazu auch die Ausführungen unter 4.1.1).

3.2.4 ESRS S2–4 Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Wie in der Tabelle der IROs unter Punkt 1.2.10 zu entnehmen, wurden in der Wesentlichkeitsanalyse für den Bereich der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette keine wesentlichen positiven oder negativen Auswirkungen und keine wesentlichen Chancen festgestellt. Zum einzig identifizierten Risiko der Entstehung eines Reputationsschadens bei Diskriminierungsvorfällen (S2-IRO1) ist aktuell keine ESRS-konforme Maßnahme in der Umsetzung oder geplant, da der Lieferantenkodex bereits umfassende Vorgaben zur Vermeidung von Diskriminierung festlegt und darauf vertraut wird, dass die bestehenden Lieferanten diesen Vorgaben bereits nachkommen und aktiv gegen Diskriminierung vorgehen. Aufgrund der begrenzten Einflussmöglichkeiten auf die gesamten Lieferketten sowie der begrenzten Ressourcen des Unternehmens wird der Schwerpunkt vorerst auf die kontinuierliche Überwachung und gegebenenfalls weitere Anpassung der bestehenden Prozesse und Vorgaben gelegt.

Das Management des genannten wesentlichen Risikos wird im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit durchgeführt. Dem Management werden keine spezifischen Mittel oder Ressourcen zugeordnet. Zum Berichtszeitpunkt ist weder eine Maßnahme umgesetzt noch geplant. Daher wird die Wirksamkeit nicht durch festgelegte Mess- oder Steuergrößen überprüft und gesteuert.

Der NÜRNBERGER wurden keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.

3.2.5 ESRS S2–5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Die NÜRNBERGER hat zum aktuellen Zeitpunkt noch kein Ziel in der ESRS-konformen Struktur verabschiedet, das im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette steht.

Die Wirksamkeit der Konzepte und Maßnahmen in Bezug auf das wesentliche Risiko wird aktuell noch nicht nachverfolgt. Derzeit fehlen belastbare Daten und geeignete Indikatoren, um fundierte und realistische Zielsetzungen ableiten zu können.

3.3. ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

3.3.1 ESRS S4–1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

Die NÜRNBERGER verfügt über verschiedene Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern. Es wird auf die zentrale Darstellung der relevanten Konzepte (Geschäftsstrategie der NÜRNBERGER, Geschäftsstrategie der FFPB, Leitfaden Produktentwicklung, Risikomanagement-Richtlinie, Verhaltenskodex des GDV für den Vertrieb von Versicherungsprodukten) im Kapitel 1.2.15 verwiesen. Diese Konzepte gelten für alle Gruppen von Verbrauchern oder Endnutzern gleichermaßen.

Die NÜRNBERGER hat ihren Sitz in Deutschland und operiert innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen Deutschlands und der Europäischen Union. Obwohl keine spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte bestehen, ist die Einhaltung aller relevanten Gesetze und Vorschriften für die NÜRNBERGER selbstverständlich. Die Compliance-Abteilung ist für die Sicherstellung der Gesetzeskonformität verantwortlich.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Achtung der Menschenrechte ist für die NÜRNBERGER selbstverständlich. Da jedoch keine spezifische Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik bestehen, die für Verbraucher und Endnutzer relevant sind, existieren zum Berichtszeitpunkt auch keine Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Die NÜRNBERGER toleriert keine Menschenrechtsverletzungen. Sollten über die unter ESRS S2–3 beschriebenen Abläufe und Kanäle Meldungen von Menschenrechtsverletzungen eingehen, werden Maßnahmen ergriffen, um Abhilfe zu schaffen und zukünftig Verstöße zu vermeiden.

Die Konzepte der NÜRNBERGER in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer beziehen sich nicht auf einschlägige international anerkannte Instrumente, einschließlich der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Der NÜRNBERGER wurden keine Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen Verbraucher und/oder Endnutzer beteiligt sind, in der nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.

3.3.2 ESRS S4–2 Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

Die NÜRNBERGER hat Verfahren zur Einbeziehung der Verbraucher und Endnutzer entwickelt, um deren Perspektiven in die Entscheidungen und Aktivitäten des Unternehmens einfließen zu lassen. Dies geschieht durch die direkte Einbindung der Verbraucher und Endnutzer.

Die NÜRNBERGER holt an verschiedenen Kontaktpunkten entlang der Customer Journey persönliches Feedback ihrer Kunden ein. Beispielsweise werden anlassbezogen nach Vertragsabschluss, nach der Bearbeitung eines Kundenanliegens oder nach einer Leistungsregulierung standardisierte Fragebögen an die Kunden versendet.

Darüber hinaus ermutigt die NÜRNBERGER ihre Kunden aktiv, ihre Meinung zu den Produkten und zum Service über die Plattform „Trustpilot“ öffentlich zu teilen. Dies erfolgt mehrmals im Jahr, etwa durch direkte Ansprache in Beratungsgesprächen oder durch die Aufnahme in die E-Mail-Signaturen der Vermittler. Die gewonnenen Erkenntnisse zur Kundenperspektive fließen über daraus abgeleitete Maßnahmen in die Produktgestaltung und weitere Verbesserung des Kundenservice ein. Zudem können daraus Erkenntnisse zu den Auswirkungen (S4-IRO1, S4-IRO2, S4-IRO3, S4-IRO4) abgeleitet werden.

Die operative Verantwortung für die Einbeziehung der Verbraucher und Endnutzer sowie die Integration der Ergebnisse in den Unternehmensansatz wird durch die entsprechenden Funktionen Kundenbeziehungsmanagement und Customer Experience Management wahrgenommen und durch den Vorstand unterstützt, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse strategisch genutzt werden.

Eine ESRS-konforme Bewertung der Wirksamkeit der Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern erfolgt aktuell noch nicht.

3.3.3 ESRS S4–3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

Die NÜRNBERGER hat ein Beschwerdemanagement-System etabliert, das sicherstellen soll, dass alle eingehenden Beschwerden von Verbrauchern und Endnutzern bearbeitet werden. Über dieses System können Verbraucher und Endnutzer Bedenken zu potenziellen negativen Auswirkungen äußern. Der Entgegennehmende repräsentiert die NÜRNBERGER und ist für die ordnungsgemäße Bearbeitung oder Weiterleitung verantwortlich.

Verbraucher und Endnutzer können ihre Anliegen und Bedürfnisse über verschiedene Kanäle an die NÜRNBERGER herantragen. Beschwerden können jedem Mitarbeiter und Vermittler gegenüber über alle von der NÜRNBERGER eingerichteten Kanäle (Telefon, E-Mail, schriftlich) geäußert werden. Die Mitarbeiter und Vermittler sind verpflichtet, diese Beschwerden im Beschwerdemanagement-System zu erfassen.

Darüber hinaus gibt es weitere vom Unternehmen eingerichtete Kanäle, die Verbrauchern und Endnutzern für die Artikulation von Beschwerden zur Verfügung stehen. Dazu gehören das Kundenportal, das Feedback-Formular auf der Homepage der NÜRNBERGER, die telefonische Hotline (0911 531-0) und das zentrale Fax (0911 531-3206) sowie alle Social-Media-Kanäle der NÜRNBERGER.

Zusätzlich weist die NÜRNBERGER ihre Kunden auf externe Schlichtungs- und Beschwerdestellen hin, wie die EU-Kommission für Online-Streitbeilegung – Nationale Kontaktstelle Deutschland, den Ombudsmann für Lebens-, Unfall- und Sachversicherungen, den Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherungen oder die BaFin.

Diese Informationen sind auf der Homepage der NÜRNBERGER frei zugänglich und werden zusätzlich den Kunden bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gibt es keine besonderen Verfahren, wie die Verfügbarkeit unterstützt wird.

Das Beschwerdemanagement-System der NÜRNBERGER ist darauf ausgelegt, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf die Kunden schnell zu beheben und zukünftige Probleme zu vermeiden. Durch festgelegte Standards für den Umgang mit Kundenbeschwerden soll eine schnelle, vollständige und korrekte Bearbeitung der Beschwerde gewährleistet werden. Auf Basis des auf dem Beschwerdemanagement-System „targenio“ fußenden Berichtswesens werden Maßnahmen durch den zuständigen Beschwerdemanagement-Beauftragten vorgeschlagen. Die stetige Weiterentwicklung und Optimierung sind Kernaufgabe der Fachbereiche. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Verfahren, wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird.

Sollten durch Kundenbeschwerden tatsächliche negative Auswirkungen festgestellt werden, werden diese im Rahmen des Beschwerdemanagement-Prozesses individuell bearbeitet und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Bisher wurden jedoch keine tatsächlichen negativen Auswirkungen festgestellt. Der allgemeine Ansatz der NÜRNBERGER umfasst die Erfassung, Analyse und Bearbeitung der Beschwerden. Die Beurteilung der Wirksamkeit der abgeleiteten Maßnahmen erfolgt derzeit nicht.

Aktuell gibt es keine ESRS-konformen Verfahren, um festzustellen, ob die Verbraucher und Endnutzer die Verfahren, um ihre Anliegen oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen, kennen und ihnen vertrauen. Schutzmechanismen (z. B. Vertraulichkeit und Benachteiligungsverbote) für hinweisgebende Personen sind etabliert und werden unter ESRS G1-1 genauer erläutert.

3.3.4 ESRS S4–4 Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

In der Wesentlichkeitsanalyse (Abschnitt 1.2.10) wurden für den Bereich der Verbraucher und Endnutzer drei positive Auswirkungen (IRO S4-IRO1, S4-IRO2, S4-IRO3), eine potenzielle negative Auswirkung (S4-IRO4), drei Chancen (S4-IRO5, S4-IRO6, S4-IRO7) und zwei Risiken (S4-IRO8, S4-IRO9) identifiziert. Zu einzelnen dieser IROs bestehen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen. In den Tabellen sind die geforderten Informationen enthalten. Es sind keine Abhilfemaßnahmen zu berichten. Da die ergriffenen Maßnahmen meist aus einer fortlaufenden Aktivität resultieren, erfolgt keine Angabe zu den Fortschritten.

Maßnahme S4-1	Optimierung der Bearbeitung von Kundenanliegen (ergriffen)
Abgedeckter IRO (Risiko)	S4-IRO8: Umsatzeinbuße durch steigende Unzufriedenheit der Kunden und Verhinderung von Neugeschäft, ausgelöst durch eine Vielzahl von potenziellen Faktoren (Reputationsrisiko, finanzielles Risiko)
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Die Steuerung erfolgt in Operations über diverse Maßnahmen zur Liegemengenreduzierung sowie Prozessoptimierung und Automatisierung. Die Liegemengen werden täglich gemeldet und über sich abzeichnende Fehlentwicklungen gesprochen, sodass ein frühzeitiges Eingreifen möglich ist. Vielfältige Projekte sollen auf eine stärkere Prozesseffizienz einzahlen, zudem soll sich regelmäßiges Schulen der Mitarbeiter positiv auf die Prozesseffizienz und damit auf die Produktivität auswirken. Die Maßnahmen sollen die Bearbeitung von Kundenanliegen verbessern und beschleunigen und somit zur Steigerung der Kundenzufriedenheit beitragen. Der aktuelle Stand der Maßnahmen wird vom jeweiligen Maßnahmenverantwortlichen im Rahmen des quartalsweisen Risikokontrollprozesses dokumentiert. Es handelt sich dabei um Aktivitäten im Eigenen Betrieb der NÜRNBERGER in Deutschland und Österreich und betrifft sowohl die Versicherungsnehmer als Teil der nachgelagerten Wertschöpfungskette als auch die Aktionäre.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Die Maßnahmen dienen zur Steuerung des beschriebenen Prozessrisikos und tragen so zu den Zielen des Risikomanagementsystems, das in der Risikomanagement-Richtlinie geregelt wird, bei.
Zeithorizonte	Fortlaufend

Maßnahme S4-2	Vermeiden von fehlerhaften Vertragsänderungen (ergriffen)
Abgedeckter IRO (Risiko)	S4-IRO9: Geldbuße, Sanktionen oder finanzielle Einbuße durch Nichtigkeit von Verträgen beim Unterlassen von Informations- und Aufklärungspflichten (Reputationsrisiko, finanzielles Risiko)
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Das Risiko resultiert aus Vertragsänderungen. Gegenmaßnahmen sind die Beschränkung wirtschaftlich gewichtiger Vertragsänderungen. Daher werden insbesondere Erhöhungen des Leistungsumfangs in bestehenden Verträgen, die nicht über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbart sind, nur noch innerhalb von Bagatelgrenzen durchgeführt. Größere Ausweitungen des Versicherungsschutzes werden durch den Abschluss von Neuverträgen ermöglicht; dabei besteht hohe Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Diese Maßnahmen helfen Fehler bei Vertragsänderungen wie das Unterlassen von Informations- und Aufklärungspflichten zu vermeiden. Der aktuelle Stand der Maßnahmen wird vom jeweiligen Maßnahmenverantwortlichen im Rahmen des quartalsweisen Risikokontrollprozesses dokumentiert. Es handelt sich dabei um Aktivitäten in der Versicherungstechnik der NÜRNBERGER in Deutschland und Österreich und betrifft sowohl die Versicherungsnehmer als Teil der nachgelagerten Wertschöpfungskette als auch die Aktionäre.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Die Maßnahmen dienen zur Steuerung des beschriebenen Rechtsrisikos und tragen so zu den Zielen des Risikomanagementsystems, das in der Risikomanagement-Richtlinie geregelt wird, bei.
Zeithorizonte	Fortlaufend

Derzeit besteht eine potenzielle negative Auswirkung auf Verbraucher und Endnutzer (S4-IRO4 „Negative Beeinflussung von Kunden, wenn Risiken falsch eingeschätzt oder Schäden nicht ausbezahlt werden“).

Aktuell werden keine ESRS-konformen Maßnahmen zur Verhinderung, Milderung oder Behebung dieser potenziellen negativen Auswirkung umgesetzt oder geplant. Um zu beurteilen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, nutzt die NÜRNBERGER die Ergebnisse ihres Beschwerdemanagement-Systems. Sollte dort Handlungsbedarf erkannt werden, werden entsprechende Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt. Derzeit verfolgt die NÜRNBERGER keinen spezifischen Ansatz zur Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf die potenziellen negativen Auswirkungen. Stattdessen wird die Notwendigkeit von Maßnahmen anhand der Ergebnisse des Beschwerdemanagement-Systems bewertet. Sollte das Beschwerdemanagement-System Handlungsbedarf identifizieren, werden entsprechende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, um die negativen Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu beheben. Die Ergebnisse aus dem Beschwerdemanagement-System werden insbesondere den Produktbereichen und der Vertragsverwaltung zur Verfügung gestellt, die die Erkenntnisse ggf. in die Kommunikation und Information der Verbraucher und Endnutzer einfließen lassen.

Durch das Beschwerdemanagement-System der NÜRNBERGER können im Fall tatsächlich auftretender negativer Auswirkungen individuelle Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Bislang wurden jedoch keine Abhilfemaßnahmen durchgeführt, da keine tatsächlichen negativen Auswirkungen vorliegen. Die Wirksamkeit dieser Verfahren wird durch interne Analysen wie z. B. Stichproben überprüft. Der NÜRNBERGER wurden keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten in Verbindung mit ihren Verbrauchern und Endnutzern gemeldet. Aktuell werden keine ESRS-konformen Maßnahmen umgesetzt oder sind geplant, um die positiven Auswirkungen auf Kunden und Endnutzer weiter zu verstärken (IROs S4-IRO1, S4-IRO2, S4-IRO3).

Es sind aktuell noch keine ESRS-konformen Maßnahmen implementiert oder geplant, um die wesentlichen Chancen (IROs S4-IRO5, S4-IRO6, S4-IRO7) im Zusammenhang mit den Verbrauchern und Endnutzern zu verfolgen.

Die „Maßnahmen zur Steigerung Kundenzufriedenheit“ und „Vermeiden von fehlerhaften Vertragsänderungen“ dienen dazu, die wesentlichen Risiken (IROs S4-IRO8, S4-IRO9) zu vermindern. Diese Risiken entstehen aus der Abhängigkeit der NÜRNBERGER von Verbrauchern und Endnutzern. Externe Entwicklungen wie Markttrends, technologische Fortschritte sowie gesellschaftliche und regulatorische Veränderungen können diese Risiken beeinflussen. Die beschriebenen Risiken werden, wie alle anderen wesentlichen Risiken, auch im Risikomanagementsystem der NÜRNBERGER behandelt.

Die Überprüfung der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen wird in Kapitel 1.2.16 spezifiziert. Außerdem werden den einzelnen Maßnahmen keine gesonderten Mittel zugewiesen. Sie werden von den zuständigen Mitarbeitern und Führungskräften im Rahmen ihrer regulären Tätigkeiten durchgeführt.

Im Bereich Verbraucher und Endnutzer fehlen derzeit konkrete Ziele, um weitere Maßnahmen für die genannten Nachhaltigkeitsaspekte abzuleiten.

3.3.5 ESRS S4–5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Die NÜRNBERGER hat derzeit noch keine Ziele in der ESRS-konformen Struktur verabschiedet, die im Zusammenhang mit dem Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf die Verbraucher und Endnutzer stehen.

Damit liegen für die in der Tabelle in Abschnitt 1.2.10 genannten IROs S4-IRO1, S4-IRO2, S4-IRO3, S4-IRO4, S4-IRO5, S4-IRO6, S4-IRO7, S4-IRO8 und S4-IRO9 keine messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Ziele im Sinne der ESRS vor. Derzeit fehlen belastbare Daten und geeignete Indikatoren, um fundierte und realistische Zielsetzungen ableiten zu können.

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Adressierung der wesentlichen Risiken wird in Kapitel 1.2.16 spezifiziert.

4. Governance Informationen

4.1 ESRS G1–1 Konzepte in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur

Die Konzepte zum Management wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik werden unter den Allgemeinen Informationen im Kapitel 1.2.15 beschrieben. Relevant für den ESRS G1-Standard sind die Compliance-Richtlinie, der Ethikkodex sowie der Leitfaden Anti-Fraud.

Im Berichtszeitraum wurde in weiten Teilen des NÜRNBERGER Konzerns die bestehende Ist-Kultur analysiert und mit einer definierten Soll-Kultur abgeglichen. Ziel ist es, stärker in Richtung einer Innovations- und Performancekultur zu gelangen, aber die wichtigen Elemente der bestehenden Family- und Strukturkultur zu bewahren.

Die Zielkultur ist mit den Werten Mut, Klarheit, Vertrauen und Outcome-Orientierung beschrieben. Daneben liegt der Fokus unserer aktuellen Kulturarbeit auf den Themen „Verbesserung der Leadership-Qualität“, „Messbarkeit“ sowie „Implementierung von Lean-Arbeitsmethoden“. Zur breiten Beteiligung in der Kulturentwicklung besteht eine Arbeitsgruppe aus Arbeitnehmern verschiedener Fachbereiche, die konkrete Maßnahmen zur Kulturtransformation erarbeitet. Im Rahmen der Umsetzung der neuen NÜRNBERGER Konzernstrategie ist die Kulturentwicklung neben der Überarbeitung des Geschäftsmodells und dem Projekt „Fit für die Zukunft“ wesentlicher Bestandteil.

Da auch Diversity wesentlich zur Unternehmenskultur beiträgt und die NÜRNBERGER hinsichtlich unterschiedlicher Diversitätsmerkmale noch Verbesserungspotenzial sieht, wurde im Berichtszeitraum das erste Audit zu DE&I durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse werden zielgerichtete Maßnahmenpakete erarbeitet.

Daneben sind in der NÜRNBERGER als regulierte Gruppe der Finanzdienstleistungsbranche auch die aufsichtsrechtlich gebotenen Schlüsselfunktionen wie insbesondere Compliance, versicherungsmathematische Funktion und Interne Revision implementiert. In diesem Zusammenhang sind die geforderten Meldewege und Schutzmechanismen (z.B. Vertraulichkeit und Benachteiligungsverbote) für hinweisgebende Personen nach dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz im Rahmen unserer Compliance-Funktion und Compliance-Richtlinie eingerichtet. Die Belegschaft wird auf verschiedenen Wegen über die Meldemöglichkeiten informiert, insbesondere im Intranet und durch Schulungen, und auch die bearbeitenden Arbeitnehmer werden geschult.

Ein weiterer Fokus liegt hier auf der Prävention von Korruption und Bestechung nach den nationalen Strafvorschriften (ohne unmittelbar auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption abzustellen, was derzeit auch nicht geplant ist). Bei Meldungen und etwaigen Vorfällen untersuchen insbesondere unsere Compliance- und Revisionseinheiten nach unseren internen Vorgaben ausgehend von der Compliance-Richtlinie unverzüglich sowie unabhängig und stoßen etwaige Konsequenzen und Verbesserungen an. Dabei berücksichtigen wir sowohl Meldungen von interner (Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertreter, Führungskräfte) wie auch von externer Seite (Geschäftspartner, Medien, Behörden u. a.).

Um sicherzustellen, dass unsere Strategie- und Verhaltensrichtlinien verstanden und eingehalten werden, können die Arbeitnehmer im Rahmen der Compliance-Richtlinie regelmäßige Schulungen, Kommunikation und Austausch wahrnehmen. Neue Beschäftigte durchlaufen obligatorische Trainings als Teil des Einführungsprozesses. Darin und in den wiederkehrenden Schulungen werden neben kulturellen auch Inhalte zu fachlichen Themen sowie Anti-Korruption, Gesundheit und Informationssicherheit behandelt. Alle Arbeitnehmer haben über das Intranet und unsere persönlichen wie digitalen Lernplattformen Zugang zu Informationen zu Kultur, Strategie und Verhaltensvorgaben der NÜRNBERGER.

In folgenden Unternehmensfunktionen ist nach der Compliance-Risikoanalyse in Verbindung mit einer Expertenschätzung das Risiko für das Auftreten von Fraud, insbesondere Korruption und Bestechung, erhöht:

- Verwaltung von Finanzdienstleistungsverträgen (insbesondere Antrag, Leistung)
- Vertrieb sowie Agentur-/Vermittler-Verwaltung (insbesondere Provisionen)
- Einkauf (insbesondere Auftragsvergabe an Dienstleister und Lieferanten)
- Kapitalanlage (insbesondere An- und Verkauf von Investments)

4.2 Maßnahmen und Ziele für Unternehmenskultur und gegen Rechtsverstöße (G1)

Hinsichtlich der identifizierten Risiken im Bereich Governance wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen installiert. In den Tabellen sind die geforderten Informationen enthalten. Es sind keine Abhilfemaßnahmen zu berichten. Da die ergriffenen Maßnahmen aus einer fortlaufenden Aktivität resultieren, erfolgt keine Angabe zu den Fortschritten.

Maßnahme G1-1	Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung (ergriffen)
Abgedeckter IRO (Risiko)	G1-IRO1: Nachfragerückgang und Kundenverlust durch Reputationsschaden, finanzielle Schäden, behördliche Sanktionszahlungen, z. B. Geldwäschefälle (finanzielles Risiko, Reputationsrisiko)
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Die NÜRNBERGER hat eine umfassende Geldwäschebekämpfungsorganisation mit diversen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben implementiert. So wurden Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zu diesem Thema ausgearbeitet. Es wurden geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung etabliert und weiterentwickelt. Relevante Mitarbeiter werden auf Zuverlässigkeit überprüft und bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtend geschult. Ein Geldwäschebeauftragter ist bestellt. Der aktuelle Stand der Maßnahmen wird vom jeweiligen Maßnahmenverantwortlichen im Rahmen des quartalsweisen Risikokontrollprozesses dokumentiert. Es handelt sich dabei um Aktivitäten im Eigenen Betrieb der NÜRNBERGER in Deutschland und Österreich und betrifft sowohl die Versicherungsnehmer als Teil der nachgelagerten Wertschöpfungskette als auch Mitarbeitende.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Die Maßnahmen dienen zur Steuerung des beschriebenen Compliance-Risikos und tragen so zu den Zielen des Risikomanagementsystems, das in der Risikomanagement-Richtlinie geregelt wird, bei.
Zeithorizonte	Fortlaufend

Maßnahme G1-2	Einhaltung Kartellrecht (ergriffen)
Abgedeckter IRO (Risiko)	G1-IRO2: Es bestehen Risiken im Hinblick auf die Bildung von unzulässigen Allianzen (z. B. Net Zero Insurance Alliance), die bei Verstoß gegen das Kartellrecht finanzielle Einbußen (Rechtsrisiko), Reputationsschaden (sinkendes Vertrauen und Zweifel an Integrität), u. a. auch durch intransparenten Umgang mit Lobbyaktivitäten und politischer Einflussnahme (keine Eintragung ins Lobbyregister) (Reputationsrisiko) mit sich bringen.
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Die NÜRNBERGER hat eine umfassende Kartellrechtsprävention mit diversen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben implementiert. So werden Kartellrechtsbeauftragte als Ansprechpartner für alle kartellrechtlichen Fragestellungen organisiert. Verträge sowie Zusammenschlüsse/Fusionen werden geprüft und Compliance-Risikoanalysen im Kartellrecht durchgeführt. Es werden Online- sowie Präsenz-Schulungen für die relevanten Mitarbeitenden gehalten und Arbeitsanweisungen zu speziellen Tätigkeiten mit Kartellrechtsbezug erstellt. Dies reduziert das Risiko kartellrechtlicher Verstöße. Der aktuelle Stand der Maßnahmen wird vom jeweiligen Maßnahmenverantwortlichen im Rahmen des quartalsweisen Risikokontrollprozesses dokumentiert. Es handelt sich dabei um Aktivitäten im Eigenen Betrieb der NÜRNBERGER in Deutschland und Österreich und betrifft sowohl die Versicherungsnehmer als Teil der nachgelagerten Wertschöpfungskette als auch Mitarbeitende.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Die Maßnahmen dienen zur Steuerung des beschriebenen Compliance-Risikos und tragen so zu den Zielen des Risikomanagementsystems, das in der Risikomanagement-Richtlinie geregelt wird, bei.
Zeithorizonte	Fortlaufend

Maßnahme G1–3	Maßnahmen zur Verbesserung der Personalgewinnung und -bindung (ergriffen)
Abgedeckter IRO (Risiko)	G1-IRO3: Mangelnde Arbeitgeberattraktivität bzw. mangelnde Performance aufgrund einer schlechten Unternehmenskultur und damit verbundene finanzielle Einbuße
Beschreibung (inkl. Aktivitäten, Geografie Wertschöpfungskette, ggf. betroffene Interessengruppen)	Um die Personalbindung, auf der aktuell unser Fokus liegt, zu verbessern, werden diverse Maßnahmen ergriffen. Durch die Einführung eines Stellenplans wird mehr Transparenz bezüglich zukünftig benötigter Profile geschaffen. Damit ist ein frühzeitiges Agieren möglich, um zukünftig besonders stark benötigte Profile zu finden, zu binden bzw. zu entwickeln. Gleichzeitig wird der interne Bewerbermarkt z. B. durch das Aufzeigen von Best-Practice-Beispielen oder die Unterstützung durch Qualifizierungsmaßnahmen belebt, um unseren Mitarbeitern Weiterentwicklungsmöglichkeiten oder wenn gewünscht auch Möglichkeiten zur Neuorientierung zu bieten. Um darüber hinaus die Arbeitgeberattraktivität zu steigern, wird u. a. eine lebensphasenorientierte Personalpolitik betrieben, neue Arbeitswelten geschaffen und gutes Leadership gefördert. Dies fördert die Zufriedenheit der Mitarbeiter und signalisiert, dass in die Zukunft investiert wird, sie wertgeschätzt und unterstützt werden. Wir achten zudem darauf, Transformationsprozesse kommunikativ intensiv zu begleiten. Durch diese offene Kommunikation fördern wir die Transparenz über Entscheidungsprozesse und somit auch die Arbeitgeberattraktivität. Mit all diesen Aktivitäten zahlen wir auf unsere Kulturschlüsselmerkmale, besonders auf Klarheit und Vertrauen ein. Der aktuelle Stand der Maßnahmen wird vom jeweiligen Maßnahmenverantwortlichen im Rahmen des quartalsweisen Risikokontrollprozesses dokumentiert. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme im Eigenen Betrieb in Deutschland, die die Arbeitnehmer im Innendienst der Gesellschaften NAV, NLV und NBG betrifft.
Ggf. Beitrag zur Umsetzung der Konzeptvorgaben	Die Maßnahmen dienen zur Steuerung des beschriebenen Personalrisikos und tragen so zu den Zielen des Risikomanagementsystems, das in der Risikomanagement-Richtlinie geregelt wird, bei.
Zeithorizonte	Fortlaufend

Die NÜRNBERGER hat zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Ziele in der ESRS-konformen Struktur verabschiedet, die im Zusammenhang mit dem Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf die Unternehmenspolitik stehen.

Damit liegen für die in der Tabelle in Abschnitt 1.2.10 genannten IROs G1-IRO1, G1-IRO3 und G1-IRO2 keine messbaren, ergebnisorientierten und terminierten Ziele vor. Hierzu fehlen aktuell belastbare Daten zur Ableitung geeigneter Indikatoren. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Konzepte und Maßnahmen zu den betrachteten Risiken im Zusammenhang mit dem Risiko-steuerungsprozess wird auf Kapitel 1.2.16 verwiesen.

4.3 ESRS G1–3 Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

In der NÜRNBERGER wirkt insbesondere die Compliance-Funktion auf die Verhinderung von Korruption und Bestechung hin.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind in der Richtlinie zur Organisation von Compliance in der NÜRNBERGER geregelt und für das Thema Korruption und Bestechung im Leitfaden Anti-Fraud vertieft.

Auf Basis der Compliance-Risikoanalysen Anti-Fraud sowie zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung wird regelmäßig die Risikosituation bewertet. Darauf aufbauend werden risikominimierende Maßnahmen getroffen und im Rahmen des Compliance-Programms überwacht. Verpflichtende Schulungsangebote für die Arbeitnehmer als Web-Based-Training und situativ als Präsenzs Schulung ergänzen die Maßnahmen.

Alle Arbeitnehmer können sich mit Hinweisen an ihre Führungskräfte oder Stabsstellen sowie insbesondere die Compliance-Funktion wenden. Dafür können sie auch das Hinweisgebersystem mit unterschiedlichen Meldekanälen nutzen. Wir gehen auch anonymen Meldungen nach. Bei Verdachtsmomenten steuert die Compliance-Funktion deren Aufarbeitung. Sie wird dabei durch ein bereichsübergreifendes Team (u. a. Interne Revision) unterstützt.

Die für Untersuchung von möglichem Fehlverhalten zuständigen Personen (wie insbesondere Compliance und Interne Revision) sind von den operativen Einheiten getrennt und agieren unabhängig.

Die ermittelnden Funktionen berichten dem Vorstand regelmäßig und gegebenenfalls auch sofort sowie bei Bedarf auch an das zuständige Aufsichtsorgan, insbesondere an den Prüfungsausschuss.

Im Intranet sind die aktuell geltenden Richtlinien und Leitfäden allen Arbeitnehmern zugänglich.

Eine Gesamtaufstellung über Schulungen zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	Risikobehaftete Funktionen	Organe (Geschäftsleitung)	Sonstige Arbeitnehmer
Abdeckung durch Schulungen			
Insgesamt	2.385	22	2.526
Geschulte Personen insgesamt	1.568	17	2.012
Schulungsmethode und Dauer			
Präsenzs Schulungen	30 Minuten	60 Minuten	–
Computerbasierte Schulungen	115 Minuten	115 Minuten	85 Minuten
Häufigkeit			
Wie häufig sind Schulungen erforderlich?	1-Jahres-Rhythmus	1-Jahres-Rhythmus	3-Jahres-Rhythmus
Behandelte Themen			
Definition von Korruption und Bestechung	X	X	X
Strategien	X	X	X
Verfahren in Bezug auf Verdächtigung/Aufdeckung	X	X	X
Statistiken und Kennzahlen	X	X	X
Praxisbeispiele	X	X	X
Hinweisgebersystem	X	X	X

Für die Übersicht zu den Schulungen werden interne Festlegungen zu den risikobehafteten Funktionen und Daten insbesondere zu Dauer, Teilnehmern und Inhalten verwendet und gegebenenfalls summiert sowie zusammenfassend dargestellt. Die Kennzahlen wurden nicht durch eine externe Stelle validiert.

Der Aufsichtsrat hat grundlegendes Bewusstsein für die Prävention von Bestechung und Korruption, ist seinerseits aber nicht operativ tätig. Den Mitgliedern des Vorstands stehen ebenfalls Schulungsangebote in Präsenz und als Web-Based-Training offen.

4.4 ESRS G1–4 Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle

Im Berichtszeitraum gab es keine Verurteilungen und keine Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften.

Für alle Mitarbeiter gelten schriftlich fixierte Vorgaben insbesondere gemäß der Richtlinie zur Organisation von Compliance in der NÜRNBERGER und dem Leitfaden Anti-Fraud. Die Mitarbeiter sind demnach zu regelkonformem Verhalten – auch im Hinblick auf Korruption und Bestechung – verpflichtet. Entsprechende Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die geltenden Vorgaben sind eingerichtet.

4.5 ESRS G1–5 Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

Die NÜRNBERGER unterstützt keine Parteien und Politiker finanziell und betreibt auch selbst keine Lobbyarbeit. Stattdessen erfolgt die Interessenvertretung gegenüber politischen Entscheidungsträgern über die Mitgliedschaft im GDV und im Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) sowie weiteren Branchenverbänden der Finanzdienstleistungsindustrie. Diese nehmen somit auch die Interessen der NÜRNBERGER wahr und bieten zusätzlich vor allem betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Beratung an. Ebenso unterstützen sie ihre Mitglieder mit weiteren Informationen und Daten.

Die hausinterne Sensibilisierung dazu findet durch den Bereich des Vorstandsvorsitzenden statt.

Im Geschäftsjahr 2024 hat die NÜRNBERGER Zuwendungen für Lobbyarbeit in Form des entsprechenden Anteils der Mitgliedsbeiträge an deutsche Branchenverbände (z. B. den GDV) in Höhe von 266.878 EUR sowie an einen europäischen Branchenverband in Höhe von 1.073 EUR, somit insgesamt 267.951 EUR, geleistet. Soweit die Berechnung des Lobbyanteils hinsichtlich des jeweiligen Mitgliedsbeitrags durch die Verbände noch nicht vorlag, wurde für die Berichterstattung den jeweiligen Vorjahreswert herangezogen. Die Messung dieser Kennzahl wurde nicht von einer externen Stelle validiert.

Die Positionen der wichtigsten Interessenvertreter für die NÜRNBERGER als Finanzdienstleistungsgruppe zu politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen (wie u. a. dem Versicherungsvertrags-, -aufsichts- sowie dem Kartellrecht, z. B. ausgewogene Änderungen durch das Solvency II-Review und die Kleinanlegerstrategie) werden von Branchenverbänden im Internet und auf weiteren Kanälen veröffentlicht und finden sich insbesondere unter:

- <https://www.gdv.de/gdv/positionen>
- <https://www.pkv.de/>
- <https://bankenverband.de/themen/positionen-stellungnahmen/>
- <https://www.bvi.de/positionen/>

Das Risiko eines Reputationsschadens durch intransparenten Umgang mit Lobbyaktivitäten und politischer Einflussnahme (G1-IRO2) kann insgesamt als unwahrscheinlich eingeschätzt werden, da die Aktivitäten der NÜRNBERGER über die zentralen Positionen der genannten Branchenverbände erfolgen.

Die NÜRNBERGER ist selbst in keinem nationalen oder europäischen Lobbyregister eingetragen.

Im Berichtszeitraum wurde keine Person zum Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats bestellt, die in den beiden Jahren vor ihrer Bestellung eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Regulierungsbehörden) innehatte.

5. Anhang

5.1. Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
AuM	Asset under Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BR	Betriebsrat
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DMA-Tool	Double Materiality Assessment-Tool
DEFRA	Department for Environment, Food & Rural Affairs
DeIVO	Delegierte Verordnung
DE&I	Diversity, Equity and Inclusion
DNSH	Do No Significant Harm
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ESG	Environmental, Social, Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
GHG	Greenhouse Gas Protocol (Treibhausgasprotokoll)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IBR	Innerbetriebliche Richtlinie
IRO	Impacts, Risks, Opportunities
JAV	Jugend- und Auszubildendenvertretung
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
KPI	Key Performance Indicators
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LKSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
NACE	Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne, meist nur als NACE bezeichnet
NGFS	Network for Greening the Financial System
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
NGO	Non-Governmental Organisation
ORCA	Online Risikomanagement & Compliance Anwendung (interner Risikobewertungsprozess)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
PAS	Publicly Available Specifications
PCAF	Partnership for Carbon Accounting Financial
SBV	Schwerbehindertenvertretung
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
SDGs	Sustainable Development Goals
THG	Treibhausgase
UNEP FI	United Nations Environment Programme Finance Initiative

5.2. Glossar

Average-data method: Schätzung der Emissionen auf der Grundlage des Gesamtabfalls für jede Entsorgungsmethode (z. B. Deponie) und durchschnittliche Emissionsfaktoren für jede Entsorgungsmethode.

CapEX: Ausgaben für langfristige Investitionen.

Comply-or-Explain: bedeutet, dass Unternehmen entweder die dargelegten Grundsätze und Richtlinien einhalten oder erklären, warum sie dies nicht getan haben.

CSDD: Durch die „Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD)“ sollen große Unternehmen, die in der EU tätig sind, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren globalen Wertschöpfungsketten einhalten, Risiken identifizieren und diese vermeiden. Ziel ist es, für mehr soziale Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit zu sorgen.

Distance-based method: Grundlage ist die Bestimmung der Entfernung und des Verkehrsträgers der Geschäftsreisen und anschließende Anwendung des entsprechenden Emissionsfaktors für den verwendeten Verkehrsträger.

Do No Significant Harm-Prinzip (DNSH): Das Prinzip „Do No Significant Harm“ (DNSH) der EU-Taxonomie besagt, dass eine wirtschaftliche Aktivität nur dann als nachhaltig gilt, wenn sie keinem der sechs definierten Umweltziele erheblichen Schaden zufügt. Dies bedeutet, dass Aktivitäten nicht nur einen positiven Beitrag zu einem Ziel leisten, sondern auch sicherstellen müssen, dass keine negativen Auswirkungen auf andere Umweltziele entstehen. Zusätzlich müssen soziale, arbeitsrechtliche und menschenrechtliche Standards eingehalten werden, um die umfassende Nachhaltigkeit der Aktivitäten zu gewährleisten.

Franchise-specific method: Sammlung standortspezifischer Tätigkeitsdaten oder Daten zu Scope-1- und Scope-2-Emissionen von Franchisenehmern.

Hybrid method: Es wurde eine Kombination aus lieferantenspezifischen Aktivitätsdaten (sofern verfügbar) und sekundären Daten verwendet, um die Lücken zu schließen.

NACE-Codes: Der sogenannte NACE-Code ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU). Der Begriff NACE leitet sich von dem französischen Titel „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ ab.

OpEx: Ausgaben für den täglichen Betrieb.

ORSA: Bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) geht es darum, aktuelle und künftige Risiken des Unternehmens und den daraus resultierenden Kapitalbedarf kontinuierlich zu analysieren und zu bewerten. Im ORSA müssen Risiko- und Kapitalmanagement adäquat miteinander verknüpft werden.

Physische Risiken: Bei physischen Risiken handelt es sich um ereignisbedingte (akute) oder längerfristige (chronische) Verschiebungen von Klimamustern (akut: z. B. Stürme, Überschwemmungen, Brände, Hitzewellen; chronisch: z. B. Klima- und Temperaturveränderung mit Auswirkung auf Meeresspiegel und Verfügbarkeit von Wasser).

Transitorische Risiken: Transitorische Risiken entstehen aufgrund des Übergangs zu einer CO₂-armen, klimaresilienten Wirtschaft und umfassen politische, rechtliche und technologische Risiken sowie Markt- und Reputationsrisiken.

UNEP-FI Sector Impact Map: Die „Sector Impact Map“ der Finanzinitiative des UN-Entwicklungsprogramms (UNEP FI) ordnet über 500 sektorale Aktivitäten 38 Wirkungsfeldern und den 17 Nachhaltigkeitszielen (SDGs) der Vereinten Nationen zu. Sie unterscheidet zwischen positiven und negativen Auswirkungen, die ein Unternehmen auf Umwelt, Menschen und Wirtschaft haben kann.

5.3. Tabellenanhang

Datenpunkte, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschriften	Verweis im nichtfinanziellen Konzernbericht	Bewertung der Wesentlichkeit
ESRS 2 GOV-1 Tz. 21(d) Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	*SFDR: Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 1	Kapitel 1.2.3	wesentlich
	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2020/1816, Anhang II	Kapitel 1.2.3	wesentlich
ESRS 2 GOV-1 Tz. 21(e) Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2020/1816, Anhang II	Kapitel 1.2.3	wesentlich
ESRS 2 GOV-4 Tz. 30 Erklärung zur Sorgfaltspflicht	*SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 1.2.6	wesentlich
ESRS 2 SBM-1 Tz. 40(d) i. Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen	*SFDR: Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 1		nicht wesentlich
	*Säule 3: Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission 28, Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umweltrisiken und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken		nicht wesentlich
	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		nicht wesentlich
ESRS 2 SBM-1 Tz. 40(d) ii. Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien	*SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		nicht wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschriften	Verweis im nichtfinanziellen Konzernbericht	Bewertung der Wesentlichkeit
ESRS 2 SBM-1 Tz. 40(d) iii. Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen	*SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 1		nicht wesentlich
	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		nicht wesentlich
ESRS 2 SBM-1 Tz. 40(d) iv. Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		nicht wesentlich
ESRS E1–1 Tz. 14 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050	*EU-Klimagesetz: Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	Kapitel 2.2.1	wesentlich
ESRS E1–1 Tz. 16(g) Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind	*Säule 3: Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Kapitel 2.2.1	wesentlich
	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2	Kapitel 2.2.1	wesentlich
ESRS E1–4 Tz. 34 THG-Emissionsreduktionsziele	*SFDR: Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 2	Kapitel 2.2.4	wesentlich
	*Säule 3: Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Kapitel 2.2.4	wesentlich
	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6	Kapitel 2.2.4	wesentlich
ESRS E1–5 Tz. 38 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren)	*SFDR: Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS E1–5 Tz. 37 Energieverbrauch und Energiemix	*SFDR: Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 1	Kapitel 2.2.5	wesentlich
ESRS E1–5 Tz. 40–43 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren	*SFDR: Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle 1		nicht wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschriften	Verweis im nichtfinanziellen Konzernbericht	Bewertung der Wesentlichkeit
ESRS E1–6 Tz. 44 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	*SFDR: Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang I Tabelle 1	Kapitel 2.2.6	wesentlich
	*Säule 3: Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Kapitel 2.2.6	wesentlich
	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1	Kapitel 2.2.6	wesentlich
ESRS E1–6 Tz. 53–55 Intensität der THG-Bruttoemissionen	*SFDR: Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang I	Kapitel 2.2.6	wesentlich
	* Säule 3: Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Kapitel 2.2.6	wesentlich
	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1	Kapitel 2.2.6	wesentlich
ESRS E1–7 Tz. 56 Abbau von Treibhausgasen und CO ₂ -Gutschriften	*EU-Klimagesetz: Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1	Kapitel 2.2.7	wesentlich
ESRS E1–9 Tz. 66 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II		wesentlich (phase-in)
ESRS E1–9 Tz. 66(a) Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischen Risiko	*Säule 3: Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.		wesentlich (phase-in)
ESRS E1–9 Tz. 66(c) Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko befinden			
ESRS E1–9 § 67(c) Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen	*Säule 3: Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten		wesentlich (phase-in)

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschriften	Verweis im nichtfinanziellen Konzernbericht	Bewertung der Wesentlichkeit
ESRS E1–9 Tz. 69 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II		wesentlich (phase-in)
ESRS E2–4 Tz. 28 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird	*SFDR: Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 1 Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 2 Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 2 Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS E3–1 Tz. 9 Wasser- und Meeresressourcen	*SFDR: Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS E3–1 Tz. 13 Spezielle Strategie	*SFDR: Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS E3–1 Tz. 14 Nachhaltige Ozeane und Meere	*SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS E3–4 Tz. 28 (c) Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers	*SFDR: Indikator Nr. 6,2 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS E3–4 Tz. 29 Gesamtwasserverbrauch in m³ je Nettoeinnahme aus eigenen Tätigkeiten	*SFDR: Indikator Nr. 6,1 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS 2- IRO1 – E4 Tz. 16(a) i.	*SFDR: Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 1		nicht wesentlich
ESRS 2- IRO1 – E4 Tz. 16(b)	*SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS 2- IRO1 – E4 Tz. 16(c)	*SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS E4–2 Tz. 24(b) Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft	*SFDR: Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS E4–2 Tz. 24(c) Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Ozeane/Meere	*SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS E4–2 Tz. 24(d) Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung	*SFDR: Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS E5–5 Tz. 37(d) Nicht recycelte Abfälle	*SFDR: Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 2		nicht wesentlich
ESRS E5–5 Tz. 39 Gefährliche und radioaktive Abfälle	*SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 1		nicht wesentlich
ESRS 2- SBM3 – S1 Tz. 14(f) Risiko von Zwangsarbeit	*SFDR: Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3		nicht wesentlich
ESRS 2- SBM3 – S1 Tz. 14(g) Risiko von Kinderarbeit	*SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3		nicht wesentlich
ESRS S1–1 Tz. 20 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik	*SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	Kapitel 3.1.1	wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschriften	Verweis im nichtfinanziellen Konzernbericht	Bewertung der Wesentlichkeit
ESRS S1–1 Tz. 21 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	Kapitel 3.1.1	wesentlich
ESRS S1–1 Tz. 22 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels	*SFDR: Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 3.1.1	wesentlich
ESRS S1–1 Tz. 23 Strategie oder ein Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen	*SFDR: Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 3.1.1	wesentlich
ESRS S1–3 Tz. 32 Bearbeitung von Beschwerden	*SFDR: Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 3.1.3	wesentlich
ESRS S1–14 Tz. 88(b) und (c) Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle	*SFDR: Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 3.1.10	wesentlich
	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	Kapitel 3.1.10	wesentlich
ESRS S1–14 Tz. 88(e) Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage	*SFDR: Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 3.1.10	wesentlich
ESRS S1–16 Tz. 97(a) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	*SFDR: Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1	Kapitel 3.1.11	wesentlich
	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	Kapitel 3.1.11	wesentlich
ESRS S1–16 Tz. 97(b) Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane	*SFDR: Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 3.1.11	wesentlich
ESRS S1–17 Tz. 103(a) Fälle von Diskriminierung	*SFDR: Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 3.1.12	wesentlich
ESRS S1–17 Tz. 104(a) Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien	*SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 3.1.12	wesentlich
	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	Kapitel 3.1.12	wesentlich
ESRS 2- SBM3 – S2 Tz. 11(b) Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette	*SFDR: Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 1.2.10	wesentlich
ESRS S2–1 Tz. 17 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik	*SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	Kapitel 3.2.1	wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschriften	Verweis im nichtfinanziellen Konzernbericht	Bewertung der Wesentlichkeit
ESRS S2–1 Tz. 18 Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	*SFDR: Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 3.2.1	wesentlich
ESRS S2–1 Tz. 19 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien	*SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 *Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	Kapitel 3.2.1 Kapitel 3.2.1	wesentlich wesentlich
ESRS S2–1 Tz. 19 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	Kapitel 3.2.1	wesentlich
ESRS S2–4 Tz. 36 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette	*SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 3.2.4	wesentlich
ESRS S3–1 Tz. 16 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte	*SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1		nicht wesentlich
ESRS S3–1 Tz. 17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien	*SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 *Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		nicht wesentlich nicht wesentlich
ESRS S3–4 Tz. 36 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten	*SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3		nicht wesentlich
ESRS S4–1 Tz. 16 Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	*SFDR: Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1	Kapitel 3.3.1	wesentlich
ESRS S4–1 Tz. 17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien	*SFDR: Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 *Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	Kapitel 3.3.1 Kapitel 3.3.1	wesentlich wesentlich
ESRS S4–4 Tz. 35 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten	*SFDR: Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 3.3.4	wesentlich
ESRS G1–1 Tz. 10(b) Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	*SFDR: Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 4.1.1	wesentlich

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	Verweis auf andere EU-Rechtsvorschriften	Verweis im nichtfinanziellen Konzernbericht	Bewertung der Wesentlichkeit
ESRS G1–1 Tz. 10(d) Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)	*SFDR: Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 4.1.1	wesentlich
ESRS G1–4 Tz. 24(a) Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungs- vorschriften	*SFDR: Indikator Nr. 17 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 4.1.4	wesentlich
	*Referenzwert Verordnung: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	Kapitel 4.1.4	wesentlich
ESRS G1–4 Tz. 24(b) Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	*SFDR: Indikator Nr. 16 in Anhang I Tabelle 3	Kapitel 4.1.4	wesentlich

6. Prüfungsvermerk

PRÜFUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER EINE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE PRÜFUNG ZUR ERLANGUNG BEGRENZTER SICHERHEIT IN BEZUG AUF EINEN GESONDERTEN NICHTFINANZIELLEN KONZERNBERICHT

An die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG, Nürnberg

Prüfungsurteil

Wir haben den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht der NÜRNBERGER Beteiligungs-AG, Nürnberg, (im Folgenden die „Gesellschaft“) zur Erfüllung der §§ 315b bis 315c HGB einschließlich der in diesem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht enthaltenen Angaben zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden die „nichtfinanzielle Konzernberichterstattung“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung waren die in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen, die als ungeprüft gekennzeichnet sind.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigefügte nichtfinanzielle Konzernberichterstattung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit § 315c i. V. m. §§ 289c bis 289e HGB und den Anforderungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist.

Wir geben kein Prüfungsurteil zu den in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen ab, die als ungeprüft gekennzeichnet sind.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhalts – Grundsätze zur Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, verweisen wir auf die Ausführungen in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung, in denen die Grundsätze zur Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung beschrieben werden. Danach hat die Gesellschaft die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) in dem im Abschnitt „1.1. Grundlegendes zur Berichterstattung“ der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung angegebenen Umfang angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer nichtfinanziellen Konzernberichterstattung in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Prozesses zur Identifizierung von Informationen, die in die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung aufzunehmen sind (die Wesentlichkeitsanalyse), die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung

Die einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Demzufolge haben die gesetzlichen Vertreter im Abschnitt „1.2.1 ESRS 2-BP1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung“ der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung ihre Auslegungen solcher Formulierungen und Begriffe angegeben. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegungen. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der Nachhaltigkeitssachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher.

Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist, sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur nichtfinanziellen Konzernberichterstattung beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung angewandten Prozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung.
- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Außerdem ist das Risiko, eine wesentliche falsche Darstellung in Informationen aus der Wertschöpfungskette nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehen (Informationen aus der Wertschöpfungskette), in der Regel höher als das Risiko, eine wesentliche Falschdarstellung in Informationen nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, da sowohl die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens als auch wir als Prüfer in der Regel Beschränkungen beim direkten Zugang zu den Quellen von Informationen aus der Wertschöpfungskette unterliegen.

- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die Nachhaltigkeitsinformationen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir unter anderem:

- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung dargestellten Kriterien insgesamt beurteilt.
- die gesetzlichen Vertreter und relevante Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung, sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.
- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung beurteilt.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt. Wenn die gesetzlichen Vertreter in Übereinstimmung mit den ESRS die zu berichtenden Informationen über die Wertschöpfungskette für einen Fall schätzen, in dem die gesetzlichen Vertreter nicht in der Lage sind, die Informationen aus der Wertschöpfungskette trotz angemessener Anstrengungen einzuholen, ist unsere Prüfung darauf begrenzt zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vertreter diese Schätzungen in Übereinstimmung mit den ESRS vorgenommen haben, und die Vertretbarkeit dieser Schätzungen zu beurteilen, aber nicht Informationen über die Wertschöpfungskette zu ermitteln, die die gesetzlichen Vertreter nicht einholen konnten.
- analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung durchgeführt.
- die Darstellung der Informationen in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung gewürdigt.
- den Prozess zur Identifikation der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und der entsprechenden Angaben in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung gewürdigt.

Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt wurde und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung, Sorgfaltspflicht oder Haftung.

Nürnberg, den 21. März 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christine Keller
Wirtschaftsprüferin

ppa. Marina Haag
Wirtschaftsprüferin

